

# ZH\_OBERGERICHT SB170055 vom 14. August 2018

ZH Obergericht, 2018-08-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB170055](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170055)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB170055 du 14 août 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT SB170055 del 14 agosto 2018

## Erwägungen

### E. 1

Einleitung und Verfahrensgang

#### E. 1.1

Nachdem der Beschuldigte auch heute in wesentlichen Anklagepunkten zu verurteilen ist, erfolgte die Auflage der erstinstanzlich angefallenen Kosten an ihn zu Recht (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Entschädigungsfolgen waren nur mit Bezug auf den Vorbehalt der Nachforderung der Kosten der amtlichen Verteidigung vom Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO angefochten. Dieser Vorbehalt ist unter den gegebenen Umständen ebenfalls zu bestätigen. Ein Anspruch des Beschuldigten auf Zusprechung einer Entschädigung oder Genugtuung entfällt. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens

#### E. 1.2

Die Verteidigung beantragt – nachdem ihres Erachtens im Sachverhaltskomplex C.\_\_\_\_\_ ein Freispruch erfolgen müsse – die Aufhebung der Ersatzforderung und die Freigabe des Kontos (Urk. 120 S. 3 und N 291 f.). Die Anklagebehörde verlangt in diesem Punkt die Bestätigung des angefochtenen Entscheids. 2. Rechtliche Vorgaben

#### E. 1.3

Die Verteidigung beantragt die Aufhebung des Verbots und führt zusammengefasst aus, dass der Beschuldigte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit künftig straffrei bleiben werde, nachdem ihn das Strafverfahren sowohl bezüglich des Umgangs mit fremden Geldern sensibilisiert als auch stark belastet und geprägt habe. Aufgrund seines Alters und seiner Situation stelle es eine massive Erschwerung bzw. Verhinderung seines wirtschaftlichen Fortkommens dar (Urk. 120 S. 70 f.).

#### E. 1.4

Die Anklagebehörde hält anschlussberufungsweise an einem fünfjährigen Berufsverbot fest, welches die Tätigkeit als Treuhänder und/oder Finanzintermediär selbständig, als Organ einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, aber auch als Beauftragter oder Vertreter eines anderen erfassen soll (Urk. 135 S. 2). Sie begründet ihren Antrag nicht näher. 2. Gesetzliche Vorgaben

#### E. 1.5

Unstreitig ist, dass der Beschuldigte für C.\_\_\_\_\_ im Zeitraum von Sommer 2009 bis Herbst 2010 als Finanzintermediär, Treuhänder und insbesondere, wie er es nennt, "Paymaster" tätig war und dabei namentlich Treuhandkonten eröffnete bzw. zur Verfügung stellte, auf welche die Kunden C.\_\_\_\_\_s ihre Anlagen einbezahlten, sowie die Geldwäschereiformalitäten erledigte und auf Anweisungen C.\_\_\_\_\_s den Zahlungsverkehr

vornahm und weitere Dienstleistungen besorgte (Urk. 120 N 15). Der Beschuldigte beteuert, gleich wie die Investoren an die Seriosität von C.\_\_\_\_\_ und seines Geschäftssystems geglaubt und erst Ende Oktober 2010 gemerkt zu haben, dass er hinter das Licht geführt worden sei (Urk. 120 N 9).

## 2. Rechtliche Grundlagen und Vorbemerkungen

### **E. 1.6**

Am 6. Dezember 2017 wurde der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um Aktenstücke, auf welche in der Anschlussberufungsbegründung Bezug genommen wurde, aber nur in gescannter, d.h. auf einem Datenträger gespeicherten Form vorhanden waren, schriftlich einzureichen. Ihre entsprechende Eingabe samt Beilagen datiert vom 18. Dezember 2017 (Urk. 139 - 143). Nach deren Eingang erhielten der Beschuldigte und die Privatkläger Gelegenheit zur Stellungnahme zur Anschlussberufung sowie die Vorinstanz zur Vernehmlassung (Urk. 144). Letztere erklärte am 3. Januar 2018 wiederum ihren Verzicht (Urk. 146). Auf entsprechendes Ersuchen (Urk. 147) wurde dem Verteidiger des Beschuldigten, Dr. iur. X.\_\_\_\_\_, mit Präsidialverfügung vom 15. Januar 2018 eine Akontozahlung in Höhe von Fr. 38'387.41 für seine bisherigen Bemühungen ausgerichtet (Urk. 149).

### **E. 1.7**

Die Anschlussberufungsantwort des Beschuldigten datiert vom 27. März 2018 (Urk. 160). Die Anklagebehörde nahm innert erstreckter Frist mit Eingabe vom 18. Mai 2018 hierzu Stellung (Urk. 175). Der Beschuldigte liess sich innert erstreckter Frist mit Eingabe vom 16. Juli 2018 erneut vernehmen (Urk. 185). Weitere Stellungnahmen gingen hernach nicht mehr ein (Urk. 187 und 188)

## **E. 2**

Anwendbares Recht

### **E. 2.1**

Im Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte mit seinen Anträgen auf Freispruch von den Vorwürfen der Gehilfenschaft zum gewerbsmässigen Betrug, der mehrfachen Urkundenfälschung im Zusammenhang mit Teil 1 der Anklage

- 181 - und von der Misswirtschaft. Ebenso unterliegt er durch die Umstände, dass heute ebenfalls ein Berufsverbot ausgefällt wird und keine Strafreduktion erfolgt. Er obsiegt insoweit, als er einen Freispruch vom Vorwurf der qualifizierten Geldwäscherei und des versuchten Betrugs erreicht. Die Anklagebehörde unterliegt mit ihren Anträgen zum Schuldpunkt ebenfalls teilweise, nämlich soweit sie eine Verurteilung des Beschuldigten wegen gewerbsmässigen Betrugs in Mittäterschaft und nicht nur Gehilfenschaft sowie wegen Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung und ungetreuer Geschäftsbesorgung verlangt. Das Strafmass schliesslich liegt deutlich höher als vom Beschuldigten beantragt, jedoch tiefer als von der Anklagebehörde anschlussberufungsweise verlangt. Die Ersatzforderung und die Vermögenseinziehung werden in Abweisung seines Antrags bestätigt.

#### **E. 2.1.1**

Die Vorinstanz führt zur Begründung des Freispruchs bezüglich Anklageziffer 198 an, das Vorliegen einer Täuschungsabsicht des Beschuldigten werde nur gegenüber der B.\_\_\_\_\_, aber nicht gegenüber Dritten behauptet, und es lasse sich nicht widerlegen, dass die

B.\_\_\_\_\_ vom Beschuldigten über jeden der an den

- 127 - Geldern wirtschaftlich Berechtigten ein vollständiges Dossier erhalten habe. Deshalb sei eine für die Erfüllung des Tatbestandes der Urkundenfälschung erforderliche Absicht, diese Bank zu täuschen, nicht zu erstellen (Urk. 81 S. 97 f.).

#### **E. 2.1.2**

Die Anklagebehörde moniert, dass die B.\_\_\_\_\_, als der Beschuldigte die Formulare A für diese Treuhandkonten am 17. September 2009 wahrheitswidrig ausgefüllt habe, noch nichts über die wirklichen wirtschaftlich Berechtigten gewusst habe. Dies gehe aus dem Antwortschreiben der B.\_\_\_\_\_ auf eine Nachfrage ihrerseits und aus weiterer Korrespondenz mit Aufforderungen der B.\_\_\_\_\_ an den Beschuldigten, Angaben zur Herkunft der eingegangenen Gelder zu machen, hervor. Da keine Anhaltspunkte dafür vorhanden seien, dass der Beschuldigte die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten freiwillig an die B.\_\_\_\_\_ geliefert hätte, sei davon auszugehen, dass er in Täuschungsabsicht gehandelt habe (Urk. 135 S. 11 f.). Die Verteidigung hält dem entgegen, der Beschuldigte habe bei der Kontoeröffnung am 17. September 2009 berechtigterweise C.\_\_\_\_\_ als wirtschaftlich Berechtigten angegeben, zumal damals noch keine Kundengelder auf den Konten gewesen und er der Auffassung gewesen sei, dass dies so tatsächlich zutreffe. Wie von der Vorinstanz dargelegt, sei die Herkunft der im Zeitraum zwischen 31. Juli 2009 und 24. November 2009 eingegangenen Kundengelder offengelegt, insbesondere von jedem einzelnen Kunden ein vollständiges GwG-Dossier eingereicht worden (Urk. 160 S. 11).

#### **E. 2.1.3**

In objektiver Hinsicht ist erwiesen, dass der Beschuldigte mit der Erklärung, C.\_\_\_\_\_ sei der an den eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigte, in den Formularen A eine Aussage verurkundete, die den wahren Sachverhalt letztlich nicht erfasste (vgl. dazu III.7.4.9.). Die Vorinstanz wies zu Recht darauf hin, dass das Bundesgericht schon Verurteilungen wegen Urkundenfälschung in Zusammenhang mit falschen Angaben zur wirtschaftlichen Berechtigung im Formular A bestätigte, wenn die Bank nichtsdestotrotz wusste, wer tatsächlich wirtschaftlich berechtigt war (Urk. 81 S. 97; Urteil BGer 6B\_706/2009 E. 3.2 vom 10. März 2010 und 6B\_574/2011 E. 2.3.1 vom 20. Februar 2012). Begründet wurde dies jedoch damit, dass durch falsche oder unvollständige Angaben nicht nur die Bank sondern Dritte, wie Aufsichtsbehörden oder externe Revisionsstellen ge-

- 128 - täuscht werden könnten. Eine Absicht des Beschuldigten, solche Dritte zu täuschen, wirft die Anklagebehörde dem Beschuldigten jedoch nicht vor.

#### **E. 2.1.4**

Zur Frage, ob vorliegend die gemäss der Anklage von allfälligen Täuschungsabsichten tatsächlich einzig betroffene Bank nicht getäuscht wurde, ist vor auszuschicken, dass sich der zeitliche Ablauf der ihr gegenüber bei und nach Eröffnung dieser Konten gemachten Informationen und die genaue Anzahl und Art der ihr damals vom Beschuldigten übergebenen Dokumente nicht präzise nachvollziehen lässt. Jedenfalls übermittelte der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ im Rahmen der vorne erwähnten Skype-Korrespondenz vom 25. Juli 2009 (vgl. III.7.4.8.) bereits mehrere von ihm vorbereitete GwG-Formulare in deutsch und englisch, die mit den Kunden, den "Einzahlern", auszufüllen sein würden (vgl. Urk. 960186 f.). Damit muss zu seinen Gunsten geschlossen werden, dass er von Anfang an die

Absicht hegte, zu den Beträgen, die von den Kunden auf die hier fraglichen Konten direkt einbezahlt werden würden, ein solches Dossier zu erstellen. Die Anklagebehörde wies zu Recht darauf hin, dass die B.\_\_\_\_\_ am 16. Oktober 2009, nachdem am 17. September 2009 mit Formular A C.\_\_\_\_\_ als wirtschaftlich Berechtigter bezeichnet worden war und bereits erste Bewegungen auf den Treuhandkonten stattgefunden hatten, nähere Informationen und weitere Unterlagen verlangt habe ("Eingehende Vermögenswerte: Hintergrund der Transaktionen, Herkunft der Gelder plausibilisieren" Urk. 401099). In seiner Antwortmail schrieb der Beschuldigte, die GWG-Dossiers könnten auf Verlangen jederzeit beigebracht werden, und es seien schon einige zugestellt worden, wobei er als Beispiel dasjenige von AE.\_\_\_\_\_ anführt (Urk. 401100). Aktenkundig ist ausserdem, dass der Beschuldigte die B.\_\_\_\_\_ bereits Anfang September 2009 betreffend zwei Einzahlungen der BE.\_\_\_\_\_ AG mit Dokumenten versorgte, aus welchen hervorging, woher die Zahlungen stammten (Urk. 303419 ff.). Damit bestehen Anhaltspunkte, dass der Beschuldigte die B.\_\_\_\_\_ durchaus mit entsprechenden Dossiers versorgte. Zu seinen Lasten ist allerdings festzuhalten, dass bereits am 15. September 2009, also zwei Tage vor Erstellung des fraglichen Formulars A, der Betrag von EUR 339'000.00 auf dem Treuhandkonto Nr. 9 eingegangen war. Wie vorne festgehalten, wusste der Beschuldigte bereits bei der Überweisung, dass es sich bei diesem Betrag grösstenteils um Kundengelder handelte. Schliesslich und end-

- 129 - lich stellte sich gar heraus, dass der ganze Betrag aus Kundengeld stammte (vgl. vorne III.7.4.10. und 7.4.18.). Geldwäschereidossiers wurden dafür jedoch nicht erstellt, geschweige denn der B.\_\_\_\_\_ weitergeleitet. Das Gleiche gilt für den bloss einen Tag nach der Datierung des Formulars A, am 18. September 2009 auf dem gleichen Konto eingegangenen Betrag von EUR 800'000.00. Der Beschuldigte wusste aufgrund der Skype-Korrespondenz mit C.\_\_\_\_\_ vom 16. September 2009 sowohl, dass diese Zahlung sowie der Betrag von GBP 300'000.00 in Kürze eingehen würde, wie auch, dass es sich bei beiden Beträgen um Kundengeld handeln und dass es dazu keine GwG-Unterlagen geben würde (vgl. vorne III.7.4.10.; Urk. 960109 f.). Diese Vorgänge trugen sich derart zeitnah zur Datierung und Unterzeichnung des hier interessierenden Formulars A zu, dass entgegen der Auffassung der Vorinstanz auf eine Absicht des Beschuldigten geschlossen werden muss, die Bank wenigstens über die Herkunft dieses Teils des eingegangenen bzw. eingehenden Geldes zu täuschen. Angesichts der gegebenen Umstände ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte so handelte, um diese Kontobeziehung überhaupt begründen sowie verwenden, d.h. seinen Auftrag gegenüber C.\_\_\_\_\_ erfüllen zu können und um ihnen beiden Unannehmlichkeiten in Form von Nachforschungen und einschränkenden Massnahmen der Bank zu ersparen. Insofern erweist sich der Tatbestand der Falschbeurkundung sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht als erfüllt. Im Übrigen ist der Vorinstanz beizupflichten, dass eine Täuschung der B.\_\_\_\_\_ nicht vorliegt bzw. eine Täuschungsabsicht gegenüber Dritten in der Anklage nicht behauptet wurde (Urk. 81 S. 97).

## **E. 2.2**

Bei diesem Ergebnis ist es angemessen, dem Beschuldigten 9/10 der Kosten des Berufungsverfahrens aufzulegen und 1/10 auf die Gerichtskasse zu nehmen.

### **E. 2.2.1**

Die Vorinstanz hielt fest, dass der Beschuldigte auf dem für diese Konten ausgefüllten Formular A ebenfalls vom 17. September 2009 C.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ als wirtschaftlich

Berechtigte der eingebrachten Vermögenswerte bezeichnete (Urk. 81 S. 98; Urk. 400762), obwohl die Gelder auf diesen Konten aus dem Investitionskapital der Anlegerinnen AN.\_\_\_\_ sowie BD.\_\_\_\_ Establishment und nicht aus Privatvermögen von C.\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_ gestammt hätten. Der Beschuldigte habe gewusst, dass seine Angaben auf dem Formular A nicht der

- 130 - Wahrheit entsprochen hätten, und es sei aufgrund der Umstände zu schliessen, dass er in Täuschungs- und Besserstellungsabsicht vorgegangen sei (Urk 81 S. 98 f.).

### **E. 2.2.2**

Die Verteidigung wendet ein, der Beschuldigte habe im Zeitpunkt, als er die entsprechenden Angaben auf dem Formular A gemacht habe, berechtigterweise auf die damaligen Angaben von C.\_\_\_\_ vertraut und daher die Unrichtigkeit der Urkunde nicht erkannt. Vielmehr sei er gemäss dessen Zusicherungen in gutem Treu und Glauben davon ausgegangen, dass C.\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_ die am Geld wirtschaftlich Berechtigten seien. Dass die Gelder ursprünglich von Anlegern gestammt hätten, sei der Bank seit Beginn der Geschäftsbeziehung stets transparent kommuniziert worden. Die Verteidigung verweist hierzu auf die in Zusammenhang mit den Treuhandkonten gemachten Erwägungen der Vorinstanz, dass der B.\_\_\_\_ GwG-Dossiers betreffend die einzelnen Kunden übergeben worden seien. Ferner habe der Beschuldigte keine Besserstellung erfahren; eine solche habe allenfalls C.\_\_\_\_ betroffen, was der Beschuldigte in seiner Vorstellung, dass die ihm gegenüber gemachten Angaben korrekt seien, nicht erkannt habe. Damit könne ihm die Absicht, die B.\_\_\_\_ zu täuschen, nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden (Urk. 120 N 251 f.). Die Anklagebehörde äusserte sich im Berufungsverfahren nicht mehr explizit zu diesem Thema.

### **E. 2.2.3**

Als der Beschuldigte wiederum am 17. September 2009 dieses Formular A ausfüllte und C.\_\_\_\_ sowie L.\_\_\_\_ als wirtschaftlich Berechtigte der auf die Konten mit Stamm-Nr. 17 eingebrachten Vermögenswerte bezeichnete, war diese Kontobeziehung längst – nämlich seit Mai 2009 – eröffnet und in Betrieb. Die Vorinstanz legte sodann ausführlich und zutreffend dar, dass die Gelder, die sich per Ende August 2009 auf den Konten der N.\_\_\_\_ P.\_\_\_\_ AG befanden – es geht hier um die Mittel aus den am 7. und 24 Juli 2009 erfolgten Überweisungen von EUR 99'489.29 und EUR 200'000.00 – aus dem Investitionskapital der Anlegerinnen AN.\_\_\_\_ und BD.\_\_\_\_ Establishment stammten (Urk. 81 S. 17 N 2.6. mit entsprechenden Hinweisen; vgl. zudem Urk. 112096 f.; Urk. 310242; Urk. 310245; Urk. 300080). Der Beschuldigte kannte nicht nur die Vorgänge auf dem Konto von C.\_\_\_\_, von welchem die Zahlungen kamen, sondern löste sie auch selber aus

- 131 - (Urk. 81 S. 17 N 2.6.). Zu seinen Gunsten muss aber davon ausgegangen werden, dass er die von AN.\_\_\_\_ stammende Einzahlung bei Abgabe seiner Erklärung am 17. September 2009 noch für eine Darlehensrückerstattung an C.\_\_\_\_ und damit für dessen privates Geld hielt (III.5.1.4; III. 7.2.19; III.7.3.5.; III.7.4.19). Dasselbe gilt somit für den aus diesen Mitteln am 7. Juli 2009 auf das Konto der N.\_\_\_\_ P.\_\_\_\_ AG überwiesenen Betrag von EUR 99'489.29. Hingegen wusste der Beschuldigte, dass die am 27. Juli 2009 ausgeführte Überweisung von EUR 200'000.00 auf das Konto der N.\_\_\_\_ P.\_\_\_\_ AG letztlich aus dem Geld der Investorin BD.\_\_\_\_ finanziert worden war, mit welchem der entstandene Minussaldo ausgeglichen wurde (Urk. 18 S. 17 N 2.6; III.7.4.10). Dass er aufgrund der gegebenen Umstände keinen Anlass hatte, tatsächlich von einer wirtschaftli-

chen Berechtigung C.\_\_\_\_s, geschweige denn seiner Partnerin, an einer solchen Kundeneinzahlung auszugehen, wurde bereits dargelegt. Ebenso wurde bereits ausgeführt, dass der Beschuldigte die noch von O.\_\_\_\_ abgeschlossenen Kundenverträge gar nicht kannte, weshalb er sich keine Einschätzung, insbesondere der wirtschaftlichen Berechtigung der durch die BD.\_\_\_\_ geleisteten Einlage, anmassen durfte. Gänzlich unerfindlich ist, wieso die an den Tradinggeschäften ihres Partners gar nicht mitwirkende L.\_\_\_\_ an einer solchen Kundenzahlung hätte wirtschaftlich berechtigt sein sollen. Im Ergebnis waren die Angaben des Beschuldigten im Zeitpunkt der Erstellung des Formular A betreffend dieses Kontos mit der Stamm-Nr. 17 also teilweise falsch. Er hätte die Bank wenigstens über die Herkunft der Überweisung von EUR 200'000.00 aufklären müssen. Mit dieser Einschränkung bejahte die Vorinstanz den objektiven und subjektiven Tatbestand der Falschbeurkundung auch in diesem Zusammenhang zu Recht. 3. Dokumente für die AV.\_\_\_\_ (Schweiz) AG (Anklageziffer 201-203) 3.1. Gemäss der Vorinstanz habe der Beschuldigte am 22. Januar 2010 in den Unterlagen zur Eröffnung des Kontos IBAN CH18 bei der AV.\_\_\_\_ angegeben, alleine an den Vermögenswerten auf dem Bankkonto wirtschaftlich berechtigt zu sein, obwohl das Konto in Wirklichkeit der Geschäftsbeziehung mit C.\_\_\_\_ dienen sollte. Den Freispruch bezüglich Anklageziffer 201-203 begründete sie damit, dass die Behauptung des Beschuldigten, im mündlichen Gespräch mit dem Kundenberater CT.\_\_\_\_ zur wirtschaftlichen Berechtigung etwas anderes als in den das fragliche Konto betreffenden Eröffnungsunterlagen kommuniziert zu haben, nicht widerlegt werden könne. Damit lasse sich eine Täuschungsabsicht gegenüber der AV.\_\_\_\_ nicht nachweisen und bezüglich Dritter sei dem Beschuldigten in der Anklage wiederum keine solche Absicht vorgeworfen worden. Die für die Erfüllung des Tatbestandes der Urkundenfälschung erforderliche Absicht, diese Bank zu täuschen, lasse sich folglich nicht erstellen (Urk. 81 S. 100). 3.2. Die Anklagebehörde stellt sich dagegen auf den Standpunkt, gestützt auf die vorhandenen schriftlichen Unterlagen und Erklärungen des Beschuldigten sowie die Aussage des Zeugen CT.\_\_\_\_ ergebe sich genügend, dass der Beschuldigte der AV.\_\_\_\_ nie offen gelegt habe, dass andere Personen als er selbst an den auf diese Konten fliessenden Geldern wirtschaftlich berechtigt seien (Urk. 135 S. 8 f.), weshalb der Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllt sei (Urk. 135 S. 12). Die Verteidigung des Beschuldigten macht dagegen geltend, dass der Zeuge CT.\_\_\_\_ als Kundenberater der AV.\_\_\_\_ ein gewichtiges Eigeninteresse bei seiner Zeugenaussage gehabt habe. Er bzw. die Bank wären nämlich verpflichtet gewesen, zusätzliche Abklärungen zu treffen, wenn bekannt gewesen wäre, dass andere wirtschaftlich Berechtigte von der Kundenbeziehung betroffen sein würden. Hätte der Zeuge in der Strafuntersuchung zugegeben, gewusst zu haben, dass sich auf dem Konto andere als die Gelder des Beschuldigten befanden, hätte ihm selbst eine strafrechtliche Konsequenz gedroht. Vor diesem Hintergrund überzeuge die Schlussfolgerung der Anklagebehörde nicht; es lasse sich nicht erstellen, was genau vom Berufungskläger nicht kommuniziert worden sei (Urk. 160 S. 8). 3.3. Der Beschuldigte anerkannte, sich selbst in den entsprechenden Eröffnungsunterlagen als an den Vermögenswerten auf diesem Konto einzig wirtschaftlich Berechtigten bezeichnet zu haben. In der entsprechenden vorgedruckten Erklärung, die der Beschuldigte ankreuzte, wurde festgehalten, dass zusätzlich das Formular "Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person" auszufüllen und zu unterzeichnen sei, falls der Bankkunde nicht die wirtschaftlich berechtigte Person sei (Urk. 350010). Da in der Folge Gelder auf das Konto überwiesen wur-

- 133 - den, welche aus den Einzahlungen der Investoren stammten bzw. nach der Denkart des Beschuldigten dem wirtschaftlichen Eigentum C.\_\_\_\_s zuzurechnen waren, ist der objektive Tatbestand der Urkundenfälschung unter Verweis auf die vorne gemachte Rechtsprechung des Bundesgerichts betreffend Angaben auf dem Formular A (vgl. V.1.3.) als erfüllt zu betrachten. 3.4. Was den subjektiven Tatbestand sowie die Täuschung der Bank anbelangt, erklärte der Beschuldigte, dieses Konto sei, so wie er es im Kopf habe, nur für Zahlungen im Auftrag von C.\_\_\_\_ bestimmt gewesen. Auf die Frage, weshalb er dann nicht C.\_\_\_\_ als wirtschaftlich Berechtigten des Kontos angegeben habe, erklärte er, es sei damals abgelaufen wie bei der AT.\_\_\_\_. Auf den Hinweis der Staatsanwältin, dass er bei der AT.\_\_\_\_ C.\_\_\_\_ gerade nicht als wirtschaftlich Berechtigten angegeben habe, fragte der Beschuldigte zurück, ob dieser tatsächlich nicht angegeben worden sei und meinte dann, dass dies im mündlichen Gespräch mit dem Kundenberater CT.\_\_\_\_ kommuniziert worden sei (Urk. 113027). Die Aussagen des Beschuldigten zu diesem Konto waren somit denkbar vage. Sinngemäss ist seine Darstellung so zu verstehen, dass er betreffend das Konto bei der AV.\_\_\_\_ gleich vorgegangen sein will, wie vor der ersten Überweisung auf das "Treuhandkonto" bei der AT.\_\_\_\_. Zum besseren Verständnis ist dazu festzuhalten, dass der Beschuldigte betreffend das Konto bei der AT.\_\_\_\_ mit der Rubrik "Treuhand" in der gleichen Befragung kurz zuvor ausgeführt hatte, dem Kundenberater der AT.\_\_\_\_ vor der ersten Überweisung alles aufgezeigt und erklärt sowie diesem die GwG-Formalität übergeben zu haben (Urk. 113022). Eine Verwechslung mit den Angaben, die der Beschuldigte kurze Zeit später gegenüber der AT.\_\_\_\_ in Zusammenhang mit der Anfrage betreffend eine neue Kontobeziehung für C.\_\_\_\_ gemacht hatte (vgl. dazu Urk. 113006 ff.), kann im Übrigen ausgeschlossen werden, zumal dort nicht zur Diskussion stand, den Beschuldigten als wirtschaftlich Berechtigten zu bezeichnen. Um die Aussagen des Beschuldigten richtig einzuordnen, muss sodann auf einen wesentlichen Unterschied zwischen dem auf den Beschuldigten lautenden Konto mit der Rubrik Treuhand bei der AT.\_\_\_\_ und dem Konto bei der AV.\_\_\_\_ hingewiesen werden. Das Konto mit der Rubrik "Treuhand" bei der AT.\_\_\_\_ – als dessen wirtschaftlich Berechtigter der Beschuldigte galt – wurde

- 134 - bereits am 8. Juli 2009 eröffnet. Da damals noch keine laufende Zusammenarbeit zwischen ihm und C.\_\_\_\_ in Tradingbelangen bestand und weil bei der B.\_\_\_\_ eigens die hinlänglich bekannten Treuhandkonten eingerichtet worden waren, ist klar, dass das Konto mit der Rubrik "Treuhand" bei der AT.\_\_\_\_ nicht für diese Geschäftsbeziehung, insbesondere die Aufnahme von Kundengeldern, vorgesehen war. Damit flossen die Kundengelder am 4. Dezember 2009 auf ein Konto, welches nicht für diesen Zweck gedacht war. Völlig anders war die Ausgangslage bei Eröffnung des Kontos bei der AV.\_\_\_\_: Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Beschuldigten und C.\_\_\_\_ lief im Zeitpunkt der Eröffnung im Januar 2010 bereits seit Monaten auf Hochtouren, die Kundengelder waren längst auf den Treuhandkonten der B.\_\_\_\_ eingegangen, welche die Kontobeziehung, wie gesagt, schon wieder gekündigt hatte. Das Konto bei der AV.\_\_\_\_ war somit im Gegensatz zum Konto bei der AT.\_\_\_\_ von Anfang an für die Geschäftsbeziehung mit C.\_\_\_\_ bestimmt. Damit gab es weder Parallelen zwischen den beiden Geschehnissen, noch einen Grund, sich in den Eröffnungsformularen selbst als wirtschaftlich Berechtigten dieses neueren Kontos anzugeben. Die Behauptungen des Beschuldigten bei der Eröffnung des Kontos bei der AV.\_\_\_\_ gleich wie bei der AT.\_\_\_\_ vorgegangen zu sein, machen keinen Sinn. Erst recht ist schleierhaft, weshalb es plötzlich rechtens gewesen sein sollte, sich selbst als wirtschaftlich Berechtigten

anzugeben, nachdem zuvor C. \_\_\_\_\_ als wirtschaftlich Berechtigter der Gelder auf den Treuhandkonten bei der B. \_\_\_\_\_ und dem Handelskonto bei der AS. \_\_\_\_\_ bezeichnet worden war und dieses Vorgehen im vorliegenden Verfahren vehement verteidigt wurde. Damit überzeugt schon die Darstellung des Beschuldigten in keiner Weise. Vor diesem Hintergrund ist die Aussage des am 18. Februar 2015 als Zeuge einvernommene Kundenberaters der AV. \_\_\_\_\_, CT. \_\_\_\_\_, zu würdigen. Dieser führte aus, im Vorfeld der Kontoeröffnung sei eine klassische Private Banking Beziehung mit dem Beschuldigten besprochen worden, d.h. grösstenteils ruhendes Vermögen mit aktiver Beratung im Hintergrund. Der Beschuldigte habe ihm mitgeteilt, von anderen Banken enttäuscht zu sein und gerne von einer klassischen Privatbank betreut werden zu wollen. Weiter habe er erklärt, mit einer Firma AS. \_\_\_\_\_ in einer Beziehung zu stehen und in Zukunft entsprechende Provisi-

- 135 - onszahlungen auf das zu eröffnende Konto einfliessen lassen zu wollen. Die AV. \_\_\_\_\_ habe daher zusätzliche Unterlagen über die AS. \_\_\_\_\_ vom Beschuldigten verlangt, welche auch zur Verfügung gestellt worden seien. Den Namen C. \_\_\_\_\_ habe er ein- oder zweimal vom Beschuldigten gehört; soweit er sich erinnern könne, sei dies in Zusammenhang mit einer zukünftigen Geschäftstätigkeit der Fall gewesen. Soviel er wisse, habe der Beschuldigte in Zusammenhang mit dem fraglichen Konto C. \_\_\_\_\_ aber niemals erwähnt. Soweit ihm bewusst sei, habe sich der Beschuldigte ihm gegenüber auch nie über das Geschäftsmodell von C. \_\_\_\_\_ und seine Rolle als dessen Treuhänder geäussert. Auf den folgenden Vorhalt der Aussage des Beschuldigten, der dargelegt hatte, dem Zeugen mitgeteilt zu haben, dass Vermögenswerte von C. \_\_\_\_\_ auf das Konto fliessen würden, antwortete CT. \_\_\_\_\_, der Beschuldigte habe ihm das mit ziemlich grosser Sicherheit nicht mitgeteilt, sonst hätte man zusätzliche Abklärungen bezüglich wirtschaftlich Berechtigtem vorgenommen und diese Kundenbeziehung anders ausgestaltet oder gar nicht akzeptiert. Soweit er sich erinnern könne, sei die Aussage des Beschuldigten somit nicht korrekt (Urk. 131004 f.). Sodann erklärte der Zeuge den Ablauf mit der Compliance Abteilung, welche im Verlauf der Kontobeziehung Zuflusschecklisten betreffend einzelne Einzahlungen erstellt habe, worauf der Beschuldigte jeweils kontaktiert und um eine Plausibilisierung gewisser Transaktionen gebeten worden sei. Gestützt auf die erhaltenen Informationen sei man zusammen mit dem Compliance zum Schluss gekommen, dass alles in Ordnung sei. Was die Zuflusschecklisten im Einzelnen anbelangt, konnte der Zeuge sich an gewisse Details noch erinnern, an andere nicht. Er gab auch an, dass der Inhalt der geführten Gespräche in den Aufzeichnungen nicht präzise dargestellt worden sei (Urk. 131007). Sodann wurde der Zeuge zu einer Email vom Juni 2010 befragt, in welcher er in Zusammenhang mit der Freigabe einer weiteren Kundenbeziehung zu F. \_\_\_\_\_ AG beim Beschuldigten nachfragte, ob die Angaben zu L. \_\_\_\_\_ stimmen könnten, zumal BG. \_\_\_\_\_ seit 1963 mit einer CU. \_\_\_\_\_, geb. CV. \_\_\_\_\_, verheiratet sei (Urk. 402323; vgl. dazu im Übrigen auch Urk. 108025). An diese aktenkundige Emailkorrespondenz konnte sich der Zeuge nicht mehr erinnern und erklärte am Schluss der Befragung, er könne sich wegen des Zeitablaufes und da er nicht mehr in diesem Bereich tätig sei, nur noch an

- 136 - wenig erinnern (Urk. 131009 f.). Trotz gewisser Erinnerungslücken, die vor allem die Checklisten, die geführten Telefongespräche und Recherchen zu L. \_\_\_\_\_ betrafen, zeigt die Aussage CT. \_\_\_\_\_s allerdings, dass er sich an die fragliche Kundenbeziehung mit dem Beschuldigten und bei der Eröffnung mit ihm geführte Kontakte durchaus und zum Teil auch recht detailliert erinnerte. Er sprach spontan davon, dass der Beschuldigte, eine



klassische Private Banking Beziehung gewünscht habe und die Rede von einer Verbindung mit AS.\_\_\_\_\_ gewesen sei, aus welcher möglicherweise Provisionszahlungen auf das Konto fliessen würden. Der Name C.\_\_\_\_\_ sagte dem Zeugen in Zusammenhang mit der Kontobeziehung dagegen nichts. Er stellte recht klar in Abrede, über das Geschäftsmodell von C.\_\_\_\_\_ und die Rolle des Beschuldigten als dessen Treuhänder informiert worden zu sein. Zudem war in keiner der von der AV.\_\_\_\_\_ edierten schriftlichen Unterlagen je von C.\_\_\_\_\_ oder Kundengeldern die Rede (Urk. 350039 ff.; Urk. 350044 ff.), geschweige denn von irgendwelchen Unterlagen oder Bemerkungen betreffend ein GwG-Dossier, aus welchem eine vom Formular A abweichende wirtschaftliche Berechtigung ersichtlich wäre. Wenn der Zeuge CT.\_\_\_\_\_ nun auf ausdrückliche Frage aussagte, der Beschuldigte habe ihm "mit ziemlich grosser Sicherheit" nicht mitgeteilt, dass Vermögenswerte von C.\_\_\_\_\_ auf das Konto fliessen würden, ansonsten es zusätzlicher Abklärungen oder einer anderen Ausgestaltung bedurft hätte, wenn nicht gar zu einer Ablehnung der Kundenbeziehung gekommen wäre, fällt seine Antwort zwar vorsichtig aus. Vor dem gesamten Hintergrund, d.h. auch der vagen und nicht überzeugenden Darstellung des Beschuldigten sowie der Tatsache, dass dieser bei der Kontoeröffnung allen Anlass hatte – wie bisher – ausdrücklich C.\_\_\_\_\_ als wirtschaftlich Berechtigten anzugeben und es daher keinerlei Grund gab, sich selber so zu bezeichnen, ist als genügend erstellt zu betrachten, dass der Beschuldigte der AV.\_\_\_\_\_ auch nicht mündlich mitgeteilt hatte, wie es sich mit den auf das Konto fliessenden Geldern tatsächlich verhielt. Es ist zudem kein Grund ersichtlich, warum der Zeuge CT.\_\_\_\_\_ eine falsche schriftliche Erklärung bezüglich des wirtschaftlich Berechtigten zu den Bankakten nehmen sollte. 3.5. Insgesamt ist entgegen der Auffassung der Vorinstanz von einer Absicht des Beschuldigten auszugehen, die AV.\_\_\_\_\_ über die Herkunft des auf das Kon-

- 137 -  
- fliessenden Geldes im Ungewissen zu lassen und damit zu täuschen. Auch hier dürfte der Beschuldigte so gehandelt haben, um diese Kontobeziehung nach abschlägigen Antworten anderer Banken überhaupt begründen sowie verwenden, d.h. seinen Auftrag gegenüber C.\_\_\_\_\_ erfüllen zu können. Insofern erweist sich der objektive und subjektive Tatbestand als erfüllt, und der Beschuldigte ist der Falschbeurkundung schuldig zu sprechen. 4. Dokumente für die AW.\_\_\_\_\_ Bank (Anlageziffer 204-206) 4.1. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, eröffnete der Beschuldigte am 9. Juni 2010 eine weitere Kundenbeziehung bei der AW.\_\_\_\_\_ Bank mit der Stamm-Nr. 13', lautend auf die F.\_\_\_\_\_ AG (vormals N.\_\_\_\_\_ P.\_\_\_\_\_ AG). Auf dem entsprechenden Formular A gab er am 26. Juli 2010 wahrheitswidrig an, dass L.\_\_\_\_\_ die an den betreffenden Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person sei. Stattdessen handelte es sich bei den am 12. Juli 2010 auf die Konten bei der Bank AW.\_\_\_\_\_ transferierten Beträgen von EUR 210'000.00 und EUR 400'000.00 um den nach den Verlusten auf dem Handelskonto AS.\_\_\_\_\_ und der Sperre dort übrig gebliebenen Restbetrag (Urk. 81 S. 101). 4.2. Der äussere Sachverhalt ist nicht bestritten, weshalb der objektive Tatbestand der Urkundenfälschung als erfüllt zu betrachten ist. Was die subjektiven Hintergründe anbelangt, führt die Verteidigung in der Berufungserklärung unter Verweis auf die bereits gemachte Darstellung aus, dass der Beschuldigte auch bezüglich dieser Kundenbeziehung im damaligen Zeitpunkt absolut berechtigt auf die Angaben von C.\_\_\_\_\_ vertraut habe, wonach L.\_\_\_\_\_ die wirtschaftlich Berechnete an den Vermögenswerten sei (Urk. 120 N 253). 4.3. Mit Bezug auf den subjektiven Tatbestand setzte sich die Vorinstanz mit der Behauptung des Beschuldigten, C.\_\_\_\_\_ habe ihm plausibel erklärt, dass viele Gelder, welche an die AS.\_\_\_\_\_ überwiesen worden seien, von L.\_\_\_\_\_ gestammt hätten, was von ihm nicht habe

nachgeprüft werden können (Urk. 121006), auseinander. Sie kommt zum Schluss, dieser Erklärungsversuch vermöge nicht zu überzeugen, weil sich bereits aus dem vom Beschuldigten selbst als Zahlungsbeleg zur Auszahlung der AS.\_\_\_\_\_ abgelegten Kontoauszug

- 138 - ergebe, dass mit Ausnahme zweier unwesentlicher Gutschriften nicht mehr als die ab den Treuhandkonten des Beschuldigten bei der B.\_\_\_\_\_ einbezahlten Kundengelder in der Höhe von EUR 2.85 Mio. auf dem Handelskonto eingegangen seien (Urk. 81 S. 101 und S. 89). 4.4. Tatsächlich ist aus den Belegen, die der Beschuldigte mit seiner Eingabe vom 1. November 2011 und seiner Geldflussliste (Urk. 200080) einreichte, ersichtlich, dass neben den drei Einzahlungen des Beschuldigten auf das AS.\_\_\_\_\_ -Handelskonto in Höhe von insgesamt EUR 2.85 Mio. (vgl. Urk. 200251; Urk. 200261 und Urk. 200267) nur zwei weitere Vergütungen in Höhe von EUR 2'357.00 und EUR 2'091.91 unter den Bezeichnungen "Nostro" und "Correction" eingingen (Urk. 200254 und Urk. 200260; vgl. zum Ganzen Urk. 200268). Die ab dem Handelskonto bei der AS.\_\_\_\_\_ via ein weiteres Treuhandkonto des Beschuldigten bei der B.\_\_\_\_\_ überwiesenen Beträge von EUR 200'000.00 und EUR 410'000.00 gingen am 12. Juli 2010 auf dem EUR-Konto bei der AW.\_\_\_\_\_ Bank ein (Urk. 340027) und wurden auch per diesem Datum in der Buchhaltung der F.\_\_\_\_\_ AG verbucht (Urk. 100065). Zudem datiert die Aktennotiz, die der Beschuldigte betreffend die Weisungen, welche er von C.\_\_\_\_\_ bezüglich der Verwendung des aus dem Handelskonto der AS.\_\_\_\_\_ abgeflossenen Restbetrags von EUR 628'044.22 erhielt, vom 7. Juli 2010 (Urk. 200225). Die Überweisung vom Handelskonto der AS.\_\_\_\_\_ auf das auf den Beschuldigten lautende Konto Nr. 6 bei der B.\_\_\_\_\_ war bereits am 6. Juli 2010 erfolgt (Urk. 300326). Die falsche Angabe des Beschuldigten zur wirtschaftlichen Berechtigung von L.\_\_\_\_\_ an den auf dem Konto bei der AW.\_\_\_\_\_ Bank eingebrachten Vermögenswerten erfolgte dagegen erst am 26. Juli 2010 und damit zwei bis drei Wochen nach diesen Transaktionen. In diesem Zeitpunkt verfügte der Beschuldigte also bereits über alle vorher genannten Fakten und Belege. 4.5. Ferner wurde in der Untersuchung mehrmals thematisiert, dass die AS.\_\_\_\_\_ nach der Kündigung darauf bestanden habe, den Restsaldo des Handelskontos dorthin zu überweisen, woher die Gelder ursprünglich gekommen seien und daher – nachdem die entsprechenden Treuhandkonten bei der B.\_\_\_\_\_ bereits gelöscht worden waren – zunächst eine Lösung gefunden werden musste,

- 139 - die darin bestand, den Restsaldo auf ein anderes Treuhandkonto des Beschuldigten bei der B.\_\_\_\_\_ zu überweisen (Urk. 120010; Urk. 402232; Urk. 402056- 402081). Dass die AS.\_\_\_\_\_ am Ende einer langwierigen Diskussion die Überweisung des gesamten Restbestandes auf das Treuhandkonto bei der B.\_\_\_\_\_ vornahm, zeigte ebenfalls, dass sich auf dem AS.\_\_\_\_\_ -Handelskonto keine anderen Mittel befunden haben konnten, als die ursprünglich von den Treuhandkonten der B.\_\_\_\_\_ einbezahlten Gelder, insbesondere keine Einzahlungen von C.\_\_\_\_\_ oder L.\_\_\_\_\_, wie der Beschuldigte behauptet, angenommen zu haben (Urk. 121005). Nachdem der Beschuldigte wusste, wie sich die Gelder auf den Treuhandkonten bei der B.\_\_\_\_\_ vor den Überweisungen auf das AS.\_\_\_\_\_ -Handelskonto zusammengesetzt hatten, widersprach es sämtlicher Logik und den tatsächlichen Verhältnissen, anlässlich der Überweisung an die AW.\_\_\_\_\_ Bank plötzlich weder C.\_\_\_\_\_ noch sich selbst, sondern L.\_\_\_\_\_ als wirtschaftlich Berechtigte zu sehen. Für ein solches Vorgehen gab es keinen anderen Grund, als die Absicht, die Bank über die wahre Herkunft der Gelder zu täuschen. Dass er ausgerechnet L.\_\_\_\_\_ als wirtschaftlich Berechtigte angab, obwohl er vom Kundenberater CT.\_\_\_\_\_ von der AV.\_\_\_\_\_ bereits

am 2. Juni 2010 per Email gefragt worden war, ob die von ihm in Zusammenhang mit einer Kundenbeziehung zur F.\_\_\_\_\_ AG gemachten Angaben stimmen könnten, zumal BG.\_\_\_\_\_ gemäss Quellen der AV.\_\_\_\_\_ seit 1963 mit der gleichen Frau, nämlich einer CU.\_\_\_\_\_ CV.\_\_\_\_\_ verheiratet sei (Urk. 402271; Urk. 402323), erscheint dabei in einem besonders seltsamen Licht. 4.6. Unter den dargelegten Umständen ist – wie die Vorinstanz zutreffend fest- hält – genügend klar, dass der Beschuldigte beabsichtigte, die AW.\_\_\_\_\_ Bank zu täuschen, um sich und/oder C.\_\_\_\_\_ Unannehmlichkeiten wie Nachfragen, Abklärungen und allenfalls eine Abweisung zu ersparen, was ihm auch gelang. Damit ist der subjektive Tatbestand erfüllt und der in diesem Punkt erfolgte erstinstanzliche Schuldspruch zu bestätigen.

- 140 - 5. Zwischenfazit Der Beschuldigte ist somit betreffend alle in Teil 1 der Anklage erhobenen Vorwürfe der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. VI. Teil 1: Misswirtschaft 1. Argumentation der Vorinstanz

#### **E. 2.2.4**

Im Unterschied zu voneinander abgegrenzten Vermögensverschiebungen initiierte C.\_\_\_\_\_ ein ganzes Betrugssystem, nämlich ein sogenanntes Ponzi-Schema. Dabei handelt es sich um ein Geldanlagesystem, mit welchem den Investoren vorgespiegelt wird, deren Vermögen zu verwalten und insbesondere durch lukrative Börsengeschäfte zu vermehren, wobei einerseits

- 28 - aussergewöhnlich hohe, real aber weder beabsichtigte noch existierende Renditen und andererseits eine hohe Sicherheit versprochen wird. Während – wenn überhaupt – nur zu einem geringen Ausmass Anlagegeschäfte getätigt werden, werden die Erwartungen der Anleger mittels Ausschüttungen aus den Anlagegeldern, vor allem neuerer Klienten erfüllt, wodurch das Vertrauen der Kunden zunächst gewahrt wird (BGer Urteil 6B\_150/2017 E. 3.3. vom

#### **E. 2.2.5**

Die Besonderheit solcher Systeme besteht darin, dass in der Regel verschiedene Anleger über eine gewisse Dauer einzahlen und der Betrüger eine Verknüpfung zwischen den Einlagen schafft, indem er diese über eine gewisse Dauer für Ausschüttungen an verschiedene Anleger verwendet. Der Schaden bei den einzelnen Investoren tritt gemäss den vorstehenden Überlegungen jeweils im Zeitpunkt ihrer Vermögensdisposition ein, zumal von vornherein klar ist, dass diese grösstenteils nicht für Anlagen bestimmt ist. Währenddem die Vermögensdisposition zwar eine einzelne Betrugstat vollendet, kann für das als Gesamtkomplex zu betrachtende Betrugssystem nur der Zeitpunkt des letzten, bei den betroffenen Anlegern erfolgten Mittelabflusses als massgebend betrachtet werden. Mit Bezug auf die Beendigung ist zu beachten, dass jede vermeintliche Rendite- und/oder Kapitalrückzahlung dem Zweck dient, den beim Begünstigten erweckten individuellen Irrtum weiter zu unterhalten und so die Weiterexistenz des ganzen Betrugssystems zu garantieren. Typischerweise kann der Zeitpunkt der letzten Einzahlung durch einen Anleger bei derartigen Konstrukten nicht einmal vom Täter vorausgesagt, sondern nur retrospektiv beurteilt werden. Er dürfte davon abhängen, wie lange es gelingt, die Fassade eines funktionierenden und erfolgreichen Systems einigermassen zu erhalten. Solange in einem derartigen Betrugssystem die Täuschung der Betrugsoffer durch aktive Massnahmen, wie vermeintliche

- 29 - Renditezahlungen oder Kapitalrückzahlungen am Leben erhalten wird, manifestiert die Täterschaft, dass sie grundsätzlich auf weitere Kundeneinzahlungen und somit auf einen weiteren Zuwachs ihrer Bereicherung spekuliert. Daher wäre es verfehlt, eine solche Betrugstat bereits als beim rückblickend letzten Mittelzufluss eines Investors beendet zu betrachten. Der im Rahmen eines Ponzi- oder Schneeballsystems erfolgte Betrug ist vielmehr erst als durch die letzte feststellbare Täterhandlung, die dem Versuch der Vorspiegelung eines funktionierenden Systems, d.h. dem Aufrechterhalten der Täuschung auf Investorensseite dient, beendet anzusehen. Diese wird in der Regel in einer vermeintlichen Renditeauszahlung oder Kapitalrückzahlung an einen Investor bestehen.

### **E. 2.3**

Die Verteidigung und die Privatklägervvertretungen wurden mit der Fristansetzung zur Anschlussberufungsantwort vom 20. Dezember 2017 ersucht, ihre Honorarnoten einzureichen (Urk. 144). Von den Privatklägervvertretungen reichte nur die Rechtsvertretung des Privatklägers 2, CK.\_\_\_\_\_, mit Eingabe vom 7. Februar 2018 eine Honorarnote ein (Urk. 153, Urk. 155). Sie beläuft sich auf CHF 5'959.20 und betrifft Bemühungen vom 12. Juli 2013 bis zum 7. Februar 2018. Da dieser Geschädigte vor erster Instanz keine Entschädigung geltend gemacht hat und eine reformatio in peius unzulässig ist, kommt lediglich die Zusprechung einer Entschädigung für das Berufungsverfahren in Betracht. Der seit der Fällung des angefochtenen Entscheides geltend gemachte Aufwand beläuft sich gemäss der Honorarrechnung auf 2.2 Stunden, was angemessen erscheint. Im Ergebnis rechtfertigt sich die Zusprechung einer Entschädigung für das Berufungsverfahren an den Privatkläger 2 von CHF 700.00 inklusive Mehrwertsteuer. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. X.\_\_\_\_\_, reichte mit Eingabe vom 27. März 2017 (Urk. 159A) eine Honorarnote betreffend seine

- 182 - Bemühungen vom 1. Dezember 2016 bis 31. Dezember 2017 über ein Total von CHF 38'387.41 (Urk. 162), welche bereits mit der Akontozahlung vom 15. Januar 2018 beglichen wurde (Urk. 149), und eine weitere Honorarnote betreffend seine Bemühungen vom 1. Januar bis 27. März 2018 über ein Total von CHF 9'022.35 ein (Urk. 163). Für das Verfahren seit 28. März 2018 bis 16. Juli 2018 reichte er sodann eine Honorarnote über CHF 3'621.84 ein (Urk. 186). Die geltend gemachten Aufwendungen sowie die Auslagen für die Baraufwendungen sind ausgewiesen und angemessen. Folglich ist er entsprechend seiner Honorarnoten mit insgesamt Fr. 51'031.60 (inkl. MwSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen:

#### **E. 2.3.1**

Dem Beschuldigten wird von der Anklagebehörde vorgeworfen, sich an der Tat von C.\_\_\_\_\_ als Mittäter, wenigstens aber Gehilfe beteiligt zu haben.

#### **E. 2.3.2**

Eine denkbare Form der Mitwirkung an einer Straftat stellt die im Gesetz nicht ausdrücklich geregelte Mittäterschaft dar, bei der es in objektiver Hinsicht um ein gleichwertiges koordiniertes Zusammenwirken mehrerer Personen bei der Begehung einer strafbaren Handlung geht. Ihre Bedeutung liegt darin, jeden auf diese Weise Beteiligten auch bezüglich Tatbeständen, die er nicht oder nicht vollständig durch eigenes Handeln erfüllte, als Täter zu bestrafen. Als Mittäter in diesem Sinn gilt, wer in einer Weise bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts mit anderen Tätern zusammenwirkt, dass er als Hauptbeteiligter anzusehen ist. Wesentlich ist, dass der

Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes derart wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. In neueren Entscheidungen wird ferner das Kriterium der Tatherrschaft betont. Demgemäss gilt als Mittäter, wer das deliktische Geschehen (mit-)beherrscht. Der Mittäter muss die Tat nicht nur wollen, sondern vielmehr bei der Entschliessung dazu, ihrer Planung oder Ausführung auch tatsächlich mitwirken. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag. Ebenso wenig ist erforderlich, dass der Mittäter bereits bei der ursprünglichen Fassung des Tatentschlusses mitwirkte; es genügt, dass er sich später den Vor-

- 30 - satz seiner Mittäter zu eigen macht (BGE 130 IV 58 E.9.2.1). Mittäter ist somit, wer auf der Grundlage eines gemeinsamen Tatplanes die Durchführung der gemeinschaftlichen Tat durch seinen Beitrag zusammen mit den übrigen Beteiligten beherrscht; unter Mitherrschaft ist dabei jede arbeitsteilige, für den Erfolg wesentliche Mitwirkung im Ausführungsstadium zu verstehen (BGE 118 IV 397; vgl. zum Ganzen Trechsel/Jean-Richard, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxis-kommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, vor Art. 24 N 12 f. mit Hinweisen; BSK-StGB I-Forster, 3. Aufl., Basel 2013, vor Art. 24 StGB N 7 ff. mit Hinweisen sowie Urk. 81 S. 57). Der Tatbeitrag des einzelnen Mittäters, der im Rahmen des gemeinsamen Planes liegt, steht nicht isoliert da, sondern ist Teil des Ganzen im Sinne eines gemeinsamen deliktischen Unternehmens. Deshalb wird der Beitrag jedes einzelnen auch jedem andern zugerechnet (BGE 102 IV 79 E. III. 6.). Mithäterschaft ist gemäss gefestigter, aber nicht unumstrittener Rechtsprechung auch nach Vollendung der Tat bis zu deren Beendigung noch möglich (Pra 70 [1981 Nr. 121; BGE 106 IVV 295; BGE 122 IV 211 E. 3.b.dd; a.M. Donatsch/Tag, a.a.O., S. 177).

### **E. 2.3.3**

Milder als der Mittäter wird bestraft, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen lediglich vorsätzlich Hilfe leistet (Art. 25 StGB). Grundvoraussetzung der Strafbarkeit der Teilnahme ist eine tatbestandsmässige und rechtswidrige Haupttat (Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht AT/I, 4. Aufl., Bern 2011, § 13, N 87). Aus objektiver Sicht ist Gehilfe, wer sich darauf beschränkt, in untergeordneter Stellung eine solche Vorsatztat eines anderen durch irgendeinen kausalen Beitrag zu fördern (Trechsel/Jean-Richard, a.a.O., N 1 zu Art. 25 StGB), welcher die Erfolgchancen des tatbestandsmässigen Verhaltens erhöht, ohne dass das Gelingen der Straftat geradezu davon abhängen würde (BSK-StGB I-Forster, a.a.O., N 38 ff. vor Art. 24 StGB). Allerdings ist der Tatbeitrag des Gehilfen nicht derart wesentlich, dass die Verwirklichung des Delikts mit ihm steht oder fällt (a.a.O., N 3 zu Art. 25 StGB). Eine sorgfältige Abgrenzung hat dort zu erfolgen, wo in Frage steht, ob eine Person jemanden durch Verrichtung üblicher Geschäft- oder Berufstätigkeit bei der Vorbereitung oder Ausführung eines Deliktes unterstützt, mithin in dieser Weise für das Anschlussverhalten einer anderen Person verantwortlich ist, ginge es doch zu weit, jede beliebige Handlung, welche

- 31 - letztlich eine Straftat ermöglicht oder erleichtert, zu pönalisieren (Donatsch/Tag, a.a.O., S. 165; Wohlers, Gehilfenschaft durch "neutrale" Handlungen – Ausschluss strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei alltäglichem bzw. berufstypischem Verhalten?, ZStrR (1999), S. 436). Wird in solchen Fällen mit einer Handlung gegen eine Rechtsnorm mit demselben Schutzzweck verstossen, wie er dem in Frage stehenden Tatbestand zugrunde liegt, ist sie in aller Regel als Beihilfe dazu zu verstehen (Donatsch/Tag, a.a.O., S. 168). Verletzt der vermeintlich Hilfeleistende dagegen keine Sorgfaltsnorm, welche

deliktisches Handeln des Täters verhindern soll, soll es darauf ankommen, ob der Dienstleister mit dem Täter kollusiv zusammenwirkt (Wohlers, a.a.O., S. 435 f.). Die Frage, inwieweit so genannte "neutrale" Handlungen bzw. "Alltagshandlungen" eines Gehilfen straflos sein sollen, selbst wenn er damit bewusst zu einer Deliktsverwirklichung beiträgt, hat das Bundesgericht zwar schon angeschnitten, aber jeweils offen gelassen (vgl. BGE 120 IV 265 E.2c/aa; BGer 6S.420/2002 E. 3.3.). Um sich kausal auswirken zu können, muss auch die Gehilfenschaft jedenfalls vor oder während der Tat, spätestens aber bei der Beendigung geleistet worden sein (Trechsel/Jean-Richard, a.a.O., N 9 zu Art. 25; BSK StGB I-Forster, a.a.O., N 14 zu Art. 25; BGE 122 IV 211 E. 3b/dd mit Hinweis).

#### **E. 2.3.4**

Sowohl die Mittäterschaft als auch die Gehilfenschaft setzen in subjektiver Hinsicht Vorsatz voraus (BGE 133 IV 76 E. 2.7; 130 IV 58 E. 9.2.1; 126 IV 84 E. 2c/aa; je mit Hinweisen). Gerade für den Hilfeleistenden bilden Wissen und Wollen den für das Verständnis und damit die Beurteilung der Handlung zentralen und in aller Regel ausschlaggebenden Faktor (Donatsch/Tag, a.a.O., S. 167).

#### **E. 2.3.5**

Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB). Der Täter muss sich im Wissen um die reale Möglichkeit der Tatbestandserfüllung gegen das rechtlich geschützte Gut entscheiden. Ein solcher Wille liegt vor, wenn das eigentliche Handlungsziel des Täters in der Verwirklichung des Tatbestands besteht, aber auch dann, wenn die Tat als eine notwendige Voraussetzung zur Erreichung seines Ziels erscheint oder wenn die Verwirklichung des Tatbestands eine notwendige Nebenfolge darstellt, mag sie ihm auch gleichgültig oder gar unerwünscht sein (BGE 130 IV 58

- 32 - E. 8.2 S. 60 f. mit Hinweisen). Neben dem direkten Vorsatz erfasst Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB ausdrücklich auch den Eventualvorsatz. Dieser ist nach ständiger Rechtsprechung gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt bzw. sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 134 IV 26 E. 3.2.2). Für den Nachweis des Vorsatzes darf vom Wissen des Täters auf seinen Willen geschlossen werden, wenn sich diesem die Verwirklichung einer Gefahr als so wahrscheinlich aufdrängt, dass die Bereitschaft, dies hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3). Eventualvorsatz erfordert aber nicht zwingend, dass der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs in diesem Sinne sehr wahrscheinlich war; es reicht mitunter, dass er bloss möglich war (Urteil 6B\_222/2014 vom 15. Juli 2014 E. 1.3.2). Doch darf in solchen Fällen nicht allein aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen (6B\_1159/2014 E. 3.3.; BGE 133 IV 9 E. 4.1 S. 17; Urteil 6B\_148/2013 vom 19. Juli 2013 E. 4.3.1). Darauf ist gleich zurückzukommen.

#### **E. 2.3.6**

Der subjektive Tatbestand der Gehilfenschaft erfordert insbesondere den Vorsatz bzw. den Eventualvorsatz des Gehilfen, die Haupttat zu fördern, indem er einerseits den Willen hat oder in Kauf nimmt und andererseits wissen oder damit rechnen muss, mit seiner Hilfeleistung eine Straftat zu erleichtern oder zu unterstützen. Der Gehilfe muss

demgemäss mindestens damit rechnen und in Kauf nehmen, durch sein Verhalten eine Straftat zu fördern. Dies ist ohne weiteres der Fall, wenn er sich die objektiven und subjektiven Merkmale des vom Haupttäter zu begehenden Deliktes vorstellte und den künftigen Geschehensablauf in seinen wesentlichen Zügen voraussah, ohne dass er die Tat in ihren Einzelheiten zu kennen brauchte. Es genügt daher, dass er nach den konkreten Umständen er- kennen konnte und in Kauf nahm, durch seinen Beitrag eine strafbare Handlung zu fördern (Donatsch/Tag, a.a.O., S. 170; Stratenwerth, a.a.O., S. 417 f. und 420 ff.; vgl. BGE 132 IV 49 E. 1.1; 128 IV 53 E. 5f/cc; je mit Hinweisen; BGE 121 IV 109 E. 3a; BSK StGB I-Forster, a.a.O., Art. 25 N 19). Der Gehilfe will im Ge- gensatz zum Mittäter an der Verwirklichung der Haupttat aber nicht in mass-

- 33 - gebender Weise mitwirken und sieht die Straftat nicht als seine eigene (BSK StGB I-Forster, a.a.O., Art. 25 N 3). Daher ist, wie erwähnt, nicht notwendig, dass er um Einzelheiten, wie die Person des Opfers, des Täters, genaue Modalitäten der Tatausführung etc. weiss. Zum Vorsatz des Gehilfen gehört aber immerhin die Kenntnis des Vorsatzes des Haupttäters (BGE 117 IV 186 S. 189 E. 3). Ein ganz unbestimmter, allgemein gehaltener Vorsatz dahingehend, dass das eigene Verhalten einem Dritten überhaupt Hilfe zur Deliktsbegehung leiste, kann nicht ausreichen (BGE 113 IV 109 mit Hinweisen).

### **E. 2.3.7**

Da Art. 146 StGB und Art. 25 StGB ausdrücklich Vorsatz verlangen, ist eine fahrlässige Tatbegehung nicht strafbar (zum Ganzen: Donatsch, OFK-StGB, 19. Auflage, Zürich 2013, N 1, 4 und 8 zu Art. 25). Insofern kann der Gesichts- punkt des Vertrauens (auf das Ausbleiben des Erfolgs) relevant werden; er ist für die Grenzziehung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit aus- schlaggebend (Donatsch/Tag, a.a.O., S. 167). Dachte ein Täter überhaupt nicht daran, dass sein Verhalten den Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges be- wirken könnte, handelt er unbewusst fahrlässig. Erkennt er die entsprechende Möglichkeit, vertraut er jedoch auf das Ausbleiben der Folge, spricht man von bewusster Fahrlässigkeit (Donatsch/Tag, a.a.O., S. 340; Trechsel/Jean-Richard, a.a.O., N 23 zu Art. 12). Gemäss Bundesgericht ist sowohl dem eventualvorsätz- lich als auch dem bewusst fahrlässig handelnden Täter die Möglichkeit des Er- folgseintritts bzw. das Risiko der Tatbestandsverwirklichung bewusst, womit beide Erscheinungsformen des subjektiven Tatbestands hinsichtlich der Wissensseite übereinstimmen. Unterschiede bestehen hingegen beim Willensmoment. So ver- traut der bewusst fahrlässig handelnde Täter (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf, dass der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintreten und sich das Risiko der Tatbestandserfüllung nicht verwirklichen wird. Demgegenüber nimmt der eventualvorsätzlich handelnde Täter den Eintritt des als möglich er- kannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab. Wer den Erfolg dergestalt in Kauf nimmt, "will" ihn im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB. Nicht er- forderlich ist, dass der Täter den Erfolg "billigt" (BGE 133 IV 9 E. 4.1 S. 16, 222 E. 5.3 S. 225, jeweils zu aArt. 18 Abs. 2 StGB).

- 34 -

### **E. 2.3.8**

Der Nachweis, dass der Täter die Tatbestandsverwirklichung in Kauf nahm oder aber darauf vertraute, sie werde ausbleiben, kann sich bei nicht geständigen Tätern nur auf äusserlich feststellbare Indizien stützen, welche Rückschlüsse auf dessen innere Einstellung erlauben. Solche Indizien können sich aus der Grösse des dem Täter bekannten Risikos der

Tatbestandsverwirklichung, der Schwere von Sorgfaltspflichtverletzungen, den Beweggründen des Täters und der Art der Tathandlung ergeben. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer eine Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 135 IV 12 E. 2.3.2 S. 17). Hinter dieser Überlegung steckt der bei der Beurteilung von Körperverletzungsdelikten entwickelte Gedanke, dass in der Missachtung elementarer Sorgfaltsregeln eine Gleichgültigkeit gegenüber Integritätsinteressen Dritter zum Ausdruck kommt, welche in besonders krassen Fällen auch den Schluss auf Inkaufnahme des Verletzungserfolges zulässt. Eine solche Konstellation kann daher nur gegeben sein, wenn der Täter Sorgfaltsregeln verletzt, die spezifisch dem Schutz der entsprechenden Rechtsgüter Dritter dienen. Ist dies nicht der Fall, bleibt für die strafrechtliche Beurteilung ausschliesslich relevant, was sich der Täter vorstellte (BGE 135 IV 12 E. 2.3.2.). Angesichts der Unzulänglichkeiten, welche sich dadurch ergeben, dass beim Täter, der die Inkaufnahme des Erfolges bestreitet, aus äusseren Umständen Rückschlüsse auf die innere Einstellung gezogen werden müssen, wird in der Lehre mitunter dafür votiert, der Indubio-Regel hier erhöhte Beachtung zu schenken und nicht leicht hin einen Eventualvorsatz anzunehmen (BSK StGB I-Niggli/Maeder, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 12 N 60 und N 62).

3. Vom Beschuldigten getätigter Zahlungsverkehr

3.1. Im Sinn einer Übersicht und ohne hinsichtlich der einzelnen Beträge bis ins Detail vollständig sein zu wollen, ist vorab festzuhalten, dass der Beschuldigte hinsichtlich Zahlungsverkehr im Betrugssystem von C.\_\_\_\_\_ wie folgt tätig wurde:

3.2. Der Beschuldigte verfügte bei der B.\_\_\_\_\_ bereits über verschiedene auf seinen Namen lautende Konten, so die Privatkonten Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, als er am 28. Juli 2009 bei der gleichen Bank für die Geschäftsbeziehung mit C.\_\_\_\_\_ zwei - 35 - weitere Privatkonten und ein Kontokorrentkonto eröffnete, aus welchen im September 2009 vier Kontokorrentkonten mit der Bezeichnung AQ.\_\_\_\_\_ wurden (Konto Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 10). Er nahm auf diesen, auf seinen Namen lautenden Konten bei der B.\_\_\_\_\_ zum einen zwischen dem 31. August 2009 und dem 24. November 2009 acht Überweisungen von sieben Kunden C.\_\_\_\_\_s in Höhe von EUR 4'490'000.00 und CHF 248'000.00 (umgerechnet insgesamt CHF 7'043'614.40) (Urk. 200080) und zum anderen zwischen dem 15. und 21. September 2009 vier Überweisungen von C.\_\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_\_ in Höhe von EUR 339'000.00, CHF 82'000.00, EUR 800'000.00 und GBP 300'000.00 (umgerechnet CHF 2'311'432.45) entgegen (Urk. 200080).

3.3. Zum weiteren Schicksal all dieser auf die Treuhandkonten bei der B.\_\_\_\_\_ einbezahlten Gelder ist im Wesentlichen Folgendes festzuhalten: Nach Eingang der ersten Beträge und nach Einforderung detaillierter Informationen zur wirtschaftlichen Berechtigung an den auf den Treuhandkonten liegenden Gelder durch die Bank sowie einer Besprechung mit C.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten, entschied die B.\_\_\_\_\_, dass sämtliche dieser Konten binnen Monatsfrist aufzulösen seien (Urk. 880040; Urk. 112128). Nachdem diese Frist längst verstrichen war, schrieb der Kundenberater AR.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten am 19. November 2009, er müsse nun einen Riegel schieben. Da inzwischen auf den Konten deutlich mehr Transaktionen als besprochen stattgefunden hätten, seien die Konten in den nächsten Tagen zu schliessen und die Gelder an eine andere Bank zu übertragen (Urk. 200404). Bis zur daraufhin erfolgten endgültigen Saldierung am 4. Dezember 2009 hatte der Beschuldigte ab den Treuhandkonten bei der B.\_\_\_\_\_ Rendite- und Kapitalrückzahlungen an die Kunden von C.\_\_\_\_\_ in Höhe von umgerechnet CHF 3'893'624.12 (Anhang 2 zur Anklage Ziff. 1 bis 4) sowie bis 27. November 2009 drei



Zahlungen von umgerechnet insgesamt CHF 4'314'284.50 an die Handelsplattform AS.\_\_\_\_ SA, AS.\_\_\_\_, Konto Nr. 11 geleistet (Anhang 9 zur Anklage). Weitere Abflüsse von insgesamt CHF 422'335.15 waren bis zum gleichen Datum an bzw. für C.\_\_\_\_/L.\_\_\_\_ und den Beschuldigten persönlich (Anhang 3 zur Anklage Ziff. I.1-2) zu verzeichnen. Die am 4. Dezember 2009 noch auf den Treuhandkonten bei der B.\_\_\_\_ verbliebenen Kundengelder von (nur) noch EUR 132'000.00 und GBP 299'900.00

- 36 - (umgerechnet CHF 699'118.35) überwies der Beschuldigte gleichentags auf ein auf ihn lautendes, seit Juli 2009 bestehendes Privatkonto mit der Rubrik "Treu- hand" Nr. 12 bei der AT.\_\_\_\_ (Urk. 200080; Urk. 330058 ff.). Nachdem die Bank AU.\_\_\_\_ nach einer Anfrage des Beschuldigten und nach einer Besprechung die Eröffnung einer Kontobeziehung abgelehnt hatte (Urk. 114032), eröffnete der Be- schuldigte am 22. Januar 2010 ein Konto bei der AV.\_\_\_\_ (Schweiz) AG (Urk. 070060; Urk. 070048). Auf dieses Konto überwies er am 8. Februar 2010 ab dem Treuhandkonto bei der AT.\_\_\_\_ CHF 250'000.00 (bzw. EUR 169'651.53). Dieses auf dem Konto der AV.\_\_\_\_ liegende Vermögen wurde bis Ende April 2010 bis auf einen marginalen Betrag für Renditezahlungen und weitere Zahlun- gen verbraucht. Die auf dem Konto der AT.\_\_\_\_ verbliebenen rund CHF 175'000.00 wurden ebenfalls nach und nach, bis Ende April 2010 für weitere Zahlungen verbraucht (Urk. 200080). Auch bei der Handelsplattform AS.\_\_\_\_ kam es am 20. Mai 2010 zur Kündigung und Sperrung des Handelskontos Nr. 11 C.\_\_\_\_s (Urk. 920017 ff.). Das auf dieses Konto geflossene Geld war bereits im Februar 2010 bis auf einen Betrag von EUR 628'044.22 infolge Handelsverlusten verloren. Der Beschuldigte erwirkte am 6. Juli 2010 die Überweisung des Restbe- trags von EUR 628'040.22 auf sein Kontokorrent-Konto Nr. 6 (EUR) bei der B.\_\_\_\_ (Urk. 121003; Urk. 200080; Urk. 402057 f.; Urk. 402066 ff.). Von diesem Geld gingen am 20. Juli 2010 EUR 610'000.00 auf das Konto Nr. 13 bei der Bank AW.\_\_\_\_ lautend auf die F.\_\_\_\_ AG (vormals N.\_\_\_\_ P.\_\_\_\_ AG) und EUR 18'000.00 an L.\_\_\_\_ (Urk. 200080; Urk. 300326). Das Guthaben bei der AW.\_\_\_\_ Bank wurde im Umfang von insgesamt CHF 529'752.40 für ab

#### **E. 2.4**

Da mit den beiden Strafbefehlen vom 10. August 2010 und vom 20. März 2013 Geldstrafen gegen den Beschuldigten verhängt wurden, käme die Ausfäl- lung einer Zusatzstrafe nur in Betracht, soweit und sofern aus der nachfolgenden Strafzumessung eine Geldstrafe für Delikte, die sich vor den betreffenden Vor- strafen zutragen, resultiert.

#### **E. 2.5**

Den weiteren Erwägungen betreffend Bemessung der Sanktion für die vom Beschuldigten begangenen Delikte ist ferner vorzuschicken, dass ein Täter, welcher durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, zur Strafe der schwersten Straftat zu verurteilen ist, welche angemessen zu erhöhen ist, wobei das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöht und das gesetzliche Höchstmass der Strafart nicht überschritten werden darf (Art. 49 Abs. 1 StGB). Gemäss neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Deliktsmehrheit und mehrfache Tat- begehung in der Regel nicht strafscharfend im Sinne einer Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens zu berücksichtigen. Diesen zu verlassen rechtfertigt sich vielmehr nur, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betref- fende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu mild (bzw. zu hart) erscheint

- 158 - (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Dass vorliegend keine solchen Gründe ersichtlich sind, ist bereits vorwegzunehmen, weshalb eine Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens des schwersten Delikts wegen Deliktsmehrheit bzw. mehrfacher Tatbegehung nicht in Betracht kommt.

#### **E. 2.6**

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die vorher erwähnte Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Zulässigkeit der Gesamtstrafenbildung auch dort anzuwenden ist, wo es um die Festsetzung der für mehrere Delikte angemessenen Strafe geht. Eine Gesamtstrafe ist mithin nur möglich, wenn und soweit das Gericht für jeden von mehreren verschiedenen Normverstössen gleichartige Strafen für angemessen hält. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt dagegen nicht (BGE 138 IV 120 E. 5.2.).

#### **E. 2.7**

Ob eine Zusatzstrafe oder die Bildung einer Gesamtstrafe in Frage kommt, ist nachfolgend zu prüfen.

#### **E. 2.8**

Wie erwähnt bildet die schwerste Straftat den Ausgangspunkt für die Strafzumessung. Sie ist anhand der im Gesetz vorgesehenen, abstrakten Strafandrohung zu ermitteln. Die vom Beschuldigten begangene qualifizierte Veruntreuung ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe, der gewerbmässige Betrug mit einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen, die Urkundenfälschung und die Misswirtschaft mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe und die falsche Anschuldigung mit einer Freiheitsstrafe (bis zu 20 Jahren) oder Geldstrafe bedroht. Das Gesetz sieht also – wie im angefochtenen Entscheid zutreffend festgehalten (Urk. 81 S. 137 f.) – für die falsche Anschuldigung die schwerste Strafandrohung vor.

#### **E. 2.9**

Mit Bezug auf das weitere Vorgehen ist von Bedeutung, dass die vom Beschuldigten begangenen Urkundenfälschungen in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang einerseits mit dem von ihm unterstützten Betrug C.\_\_\_\_s bzw. andererseits mit seinen Veruntreuungen zum Nachteil der J.\_\_\_\_ AG standen. Unter diesen Umständen ist es angebracht und zulässig, das Tatverschulden diesbezüglich je für den entsprechenden ganzen Komplex zu bewerten und darauf zu verzichten für jeden Normverstoss einzeln eine (hypothetische)

- 159 - Strafe zu ermitteln (BGer Urteile 6\_610/2017 E. 2.2.1; 6B\_1011/2014 E. 4.4 vom 16. März 2015; 6B\_499/2013 vom 22. Oktober 2013 E. 1.8). Insofern ist daher vom Vorgehen im angefochtenen Entscheid abzuweichen und die Gehilfenschaft zum Betrug in Zusammenhang mit den dazu gehörigen Urkundenfälschungen einerseits sowie die beiden Veruntreuungen mit den damit in Zusammenhang stehenden Urkundenfälschungen je als separate Komplexe zu bewerten.

#### **E. 2.10**

Im Übrigen hat die Vorinstanz die relevanten Strafzumessungsregeln in ihrem Entscheid korrekt wiedergegeben und ebenso zutreffend erwogen, dass zwischen Tat- und Täterkomponente zu unterscheiden ist (vgl. Urk. 81 S. 138 f.). 3. Bewertung der

Tatkomponenten der falschen Anschuldigung 3.1. Vorauszuschicken ist, dass der Tatbestand von Art. 303 StGB gewichtige Interessen schützt, namentlich dasjenige an einer rationellen Strafrechtspflege aber auch das Individualinteresse des falsch Angeschuldigten (vgl. dazu Trechsel/ Pieth, Praxiskommentar StGB, 3. Auflage, Art. 303 N 1).

Falschanschuldigungen untergraben die Bestrebungen nach einer für jeden Rechtsstaat essentiellen, funktionierenden und verlässlichen Rechtspflege. Da es sich bei der falschen Anschuldigung aber ebenso um ein Delikt gegen das Individuum handelt, fällt auch der Grad der Verletzung der Persönlichkeitsrechte des zu Unrecht Angeschuldigten mit Bezug auf dessen Ehre, Freiheit, Privatsphäre, Vermögen etc. ins Gewicht (BSK StGB II-Delnon/Rüdy, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 303 N 5 ff.). Der weite Strafrahmen trägt solchen Aspekten ebenso Rechnung wie den unterschiedlichen Erscheinungsformen dieses Delikts. Die konkrete Strafzumessung hat sich nicht zuletzt daran zu orientieren, welche Strafe der zu Unrecht Angeschuldigte zu verhängen gehabt hätte. Der obere Bereich des Strafrahmens ist jedenfalls gravierendsten Falschanschuldigungen hinsichtlich sehr schwerer Verbrechen vorbehalten, bei denen die geschützten Rechtsgüter der rationellen Strafrechtspflege und der Individualinteressen des falsch Angeschuldigten massiv verletzt werden. 3.2. In objektiver Hinsicht ist zu bemerken, dass der Beschuldigte dem Privatkläger 7, K.\_\_\_\_\_, wider besseren Wissens eine Urkundenfälschung vorwarf und hierfür von seinem damaligen Anwalt eine achtseitige Strafanzeige einreichen

- liess. Der Privatkläger 7 hätte im Fall einer Verurteilung eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe zu verhängen gehabt (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Die falsche Anschuldigung richtete sich damit zwar nicht auf ein Bagatell- oder Massendelikt, jedoch ebenso wenig auf ein schweres Verbrechen. Was das primär von Art. 303 StGB geschützte Rechtsgut der Zuverlässigkeit der Rechtspflege anbelangt, liegt – gemessen am weiten Spektrum aller denkbaren Konstellationen – eine noch als gering einzustufende Beeinträchtigung vor. Zwar setzte der Beschuldigte den unschuldigen Privatkläger 7 den Unannehmlichkeiten einer Strafuntersuchung mit zwei Befragungen und einer Hausdurchsuchung aus, welche nicht etwa auf Zutun des Beschuldigten, sondern nach einer aufwendigen Abklärung der Herkunft der fraglichen Email nach fünf Monaten eingestellt wurde. Letztlich ist aber die Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte des falsch angeschuldigten Privatklägers 7 noch im unteren Bereich des Möglichen anzusiedeln. Insgesamt ist das objektive Tatverschulden daher als noch leicht zu qualifizieren. 3.3. Mit Bezug auf das subjektive Verschulden wirft die Vorinstanz dem Beschuldigten zu Recht neben Vorsatz egoistische Motive und eine Rachehandlung vor. Es ging ihm darum, sich reinzuwaschen und zu revanchieren, nachdem der Privatkläger 7 ihn bei der AA.\_\_\_\_ AG durch Weiterleitung der fraglichen Email denunziert hatte. Er scheute nicht davor zurück, zu diesem Zweck die Justiz einzuspannen und blendete anscheinend völlig aus, dass die ganze Angelegenheit aus einer ungebührlichen Idee seinerseits, welche der Privatkläger 7 offensichtlich nicht mittragen wollte, entstand. Dass sich diese als strafrechtlich bedeutungslos herausstellt, ist irrelevant. Kommt hinzu, dass der Beschuldigte die Strafanzeige erstatten liess, als er selbst in der Angelegenheit C.\_\_\_\_\_ in einer Strafuntersuchung stand und schon viermal einvernommen worden war. Dieser Aspekt darf in der Folge bei der Täterkomponente nicht noch ein zweites Mal berücksichtigt werden (Doppelverwertungsverbot). Dass der Beschuldigte zum Mittel einer falschen Strafanzeige griff, obwohl ihm die Bedeutung einer Strafuntersuchung derart klar vor Augen stand, offenbart durchaus eine gewisse Berechnung. Entgegen der Vorinstanz ist das subjektive Verschulden klar stärker zu gewichten.

- 161 - 3.4. Angesichts dieser Überlegungen und des weiten Strafrahmens ist das Tatverschulden für die falsche Anschuldigung als gerade noch leicht zu werten. Die erstinstanzlich erfolgte Festsetzung der Einsatzstrafe auf 3 Monate oder 90 Tage ist im Ergebnis deutlich zu tief. Vielmehr rechtfertigt sich eine Einsatzstrafe von 6 Monaten. 3.5. Aufgrund dieses Strafmasses und des zu beachtenden Primats der Geldstrafe wäre eine solche Strafe grundsätzlich in Form einer Geldstrafe auszusprechen. Zumal sich für die anderen vom Beschuldigten begangenen Delikte eine Freiheitsstrafe als angemessen erweist, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, und nachdem die falsche Anschuldigung weder einen zeitlichen noch einen sachlichen Zusammenhang mit den anderen vom Beschuldigten begangenen Straftaten aufweist, stellt sich die Frage, ob sie im Weiteren als Einsatzstrafe dienen kann. Diese ist aus folgenden Gründen zu bejahen: Einerseits fand diese Tat statt, nachdem der Beschuldigte mit den beiden gerade erwähnten Strafbefehlen vom 10. August 2010 und vom 20. März 2013 zu teilbedingten Geldstrafen – inklusive einem Widerruf des bedingten Teils der ersten Strafe –, verurteilt worden war. Mit anderen Worten delinquierte der Beschuldigte, obwohl er bereits mit vollziehbaren Geldstrafen konfrontiert war und er sich noch in der Probezeit der zweiten Vorstrafe befand. Hinzu kommt, dass er sich die falsche Anschuldigung leistete, währenddem er in der vorliegenden Strafuntersuchung sowie auch in der in Deutschland geführten Strafuntersuchung in der Angelegenheit T. \_\_\_\_\_ stand. Ein Grund, für die falsche Anschuldigung eine Geldstrafe auszusprechen, besteht daher nicht. Vielmehr erweist sich auch dafür eine Freiheitsstrafe als angemessen. 4. Bewertung der Tatkomponenten der Gehilfenschaft zum gewerbmässigen Betrug von C. \_\_\_\_\_ und der in diesem Zusammenhang erfolgten mehrfachen Urkundenfälschungen 4.1. In objektiver Hinsicht hielt die Vorinstanz zutreffend fest, dass die hohe Summe von umgerechnet CHF 9'355'046.85 in das Betrugssystem von C. \_\_\_\_\_ floss. Relativierend fällt ins Gewicht, dass der den Geschädigten entstandene tatsächliche Schaden nicht einfach mit den gesamthaft einbezahlten Kundengeldern

- 162 - gleichgesetzt werden kann, zumal ein Teil dieser Mittel ja in Form von vermeintlichen Rendite- und Kapitalrückzahlungen an die Kunden zurückerstattet wurde. Nichtsdestotrotz ist der tatsächliche Gesamtschaden auf mehrere Millionen Franken zu beziffern. Zu Gunsten des Beschuldigten ist ferner zu berücksichtigen, dass im Zeitraum Oktober 2009, in welchem er seinen Eventualvorsatz fasste, bereits wieder mindestens CHF 4 Millionen aus seinem Einflussbereich hinaus transferiert worden waren, wobei später allerdings wieder rund CHF 600'000.00 auf eines der von ihm betreuten Konten zurückgelangen. Neben diesen doch gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen des Betrugssystems ist zur Einschätzung des objektiven Tatverschuldens des Beschuldigten, der als Gehilfe fungierte, ein Vergleich mit demjenigen des Haupttäters unerlässlich. Je weiter sich nämlich die Tatbeiträge des Gehilfen und des Haupttäters von der Grenzlinie zwischen Gehilfenschaft und (Haupt-)Täterschaft entfernen, desto grösser muss unter sonst gleichen Bedingungen die Differenz zwischen ihren Strafen bzw. der ihnen zuzurechnenden objektiven Tatschwere sein. Umgekehrt ist der Unterschied umso geringer, je näher ihre Tatbeiträge liegen (Mathys, Leitfaden Strafzumessung, Basel 2016, N 141 f.). Was den vom Beschuldigten geleisteten Beitrag anbelangt, fällt einerseits ins Gewicht, dass er durchaus eine wichtige Funktion im Betrugssystem von C. \_\_\_\_\_ bekleidete, indem er die Treuhandkonten bei der B. \_\_\_\_\_, auf welche Kundengelder zunächst flossen, sowie im weiteren Verlauf weitere Konten bei der AT. \_\_\_\_\_ und der AV. \_\_\_\_\_ sowie auch der AW. \_\_\_\_\_ Bank, auf welche die jeweils noch vorhandenen Gelder weiter geleitet wurden,

zur Verfügung stellte bzw. betreute und den gesamten Zahlungsverkehr sowie in beträchtlichem Umfang Administrativtätigkeiten in diesem Projekt erledigte (Urk. 81 S. 140). Diese war umso bedeutender, als er für sämtliche dieser Konten über die alleinige Zeichnungsbefugnis verfügte. Auf diese Weise half er dabei, die Geldmittel möglichst reibungslos von Konto zu Konto bzw. anschliessend zu den entsprechenden Empfängern zu dirigieren. Zudem stellte seine Funktion als Schweizer Treuhänder eine vertrauensbildende Stelle im System dar. Insofern siedelt die Vorinstanz die Qualität der Hilfeleistung des Beschuldigten nicht zu Unrecht nahe bei der Mit-

- 163 - täterschaft an. Andererseits ist zu wiederholen, dass er weder bei der Fassung des ursprünglichen Tatentschlusses mitwirkte, noch die Idee für dieses Betrugssystem hatte, geschweige denn an der Ausarbeitung des Konzepts beteiligt war. Zwar ist der Vorinstanz darin beizupflichten, dass der Beschuldigte in nicht unerheblichem Ausmass von seiner Mithilfe an diesem Betrugskonstrukt profitierte, wobei seinem Profit auch Leistungen und ein entsprechender Zeitaufwand seinerseits gegenüberstanden. Nachdem er den Eventualvorsatz gefasst hatte, erfolgten nämlich (weitere) Honorarzahungen an sich selbst bzw. – wie bereits erwähnt – Einbehaltung von Beträgen zu seinen Gunsten und eine Überweisung für einen Landkauf in Brasilien, und zwar über die Beendigung des Betrugsdelikts hinaus. Gestützt auf Anhang 6 zur Anklage ist von einem zwischen Oktober 2009 und August 2010 generierten Total von an den Beschuldigten erfolgte Zahlungen in Höhe von knapp CHF 400'000.00 auszugehen. Sodann hoffte er aufgrund der getroffenen Abmachungen wohl auf weitere finanzielle Vorteile in Form von Renditeanteilen, wurde aber in weiterem Ausmass nicht beteiligt. Hauptsächlich begünstigt wurde letztlich C.\_\_\_\_\_, bei welchem auch alle Fäden zusammenliefen. Verglichen mit der Position des Haupttäters C.\_\_\_\_\_ ist dem Tatbeitrag des Beschuldigten ein deutlich geringerer Stellenwert zuzubilligen. 4.2. Zur Bewertung der objektiven Tatschwere der vom Beschuldigten in diesem Zusammenhang mehrfach begangenen Urkundenfälschungen ist sodann zu bemerken, dass dem Formular A bei Bankkontoeröffnungen eine grosse Bedeutung beizumessen ist. Indes weist die Vorinstanz zu Recht auf den engen Zusammenhang mit der vom Beschuldigten begangenen Beihilfe zum gewerbsmässigen Betrug hin (Urk. 81 S. 143). So wäre ohne die Falschbeurkundungen die weitere Kooperation der Banken und damit der Fortbestand des Betrugssystems von C.\_\_\_\_\_ fraglich gewesen. 4.3. Mit Bezug auf die subjektive Tatkomponente ist zu berücksichtigen, dass die Beihilfe des Beschuldigten zum Betrug zu Beginn lediglich eventualvorsätzlich erfolgte und er im Zeitpunkt, als er wahrzunehmen begann, bei einer deliktischen Tätigkeit mitzuhelfen, bereits mitten im Geschehen war und folglich direkt vorsätzlich handelte. Irritierend ist das gegenüber C.\_\_\_\_\_ stets anbietende und weit-

- 164 - gehend unkritische Verhalten des Beschuldigten, welches diese mehrmonatige Zusammenarbeit erst ermöglichte. Dass er die ganze Zeit über unverändert seine Dienste zu verrichten pflegte, also nie die Reissleine zog, gereicht ihm zum Vorwurf. Dennoch ist eine so geartete Mitläuferschaft wesentlich weniger streng zu bewerten als das Verhalten einer Person, die von Anfang an in vollem Wissen um die Umstände eine Straftat unterstützt. Im angefochtenen Entscheid wird ferner zutreffend auf eine im Laufe der Tatbegehung sinkende Hemmschwelle hingewiesen. Immerhin hatte der Beschuldigte mit der Anwerbung der Kunden sowie den Abschlüssen der hier fraglichen Treuhand- und Vermögensverwaltungsverträge nichts zu tun, und auch sonst hatte er wenigstens in den ersten entscheidenden Monaten, wenig direkten Kontakt zu den Kunden. Schliesslich hat

die Vorinstanz die einem Betrug immanente finanzielle Motivation zu Recht nicht zusätzlich ver- schuldenserhöhend berücksichtigt. 4.4. Mit Bezug auf die Falschbeurkundungen bleibt lediglich zu ergänzen, dass die dem Beschuldigte offenbar komplett fehlende Hemmschwelle, wenn es darum ging, die zur Täuschung der Banken erforderlichen Falschangaben im jeweiligen Formular zu machen, negativ auffällt. 4.5. Mit Einschluss der im gleichen Zusammenhang mehrfach begangenen Ur- kundenfälschungen erscheint das Verschulden insgesamt keinesfalls mehr leicht, weshalb sich in Berücksichtigung des Asperationsprinzips mit der Vorinstanz eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 25 Monate als angemessen erweist. 4.6. An dieser Stelle ist bereits zu bemerken, dass aufgrund eines solchen Strafmasses zwingend auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden muss, es sei denn es käme zu einer massiven Strafreduktion durch die Täterkomponenten. 5. Bewertung der Tatkomponenten der Misswirtschaft

## **E. 5**

Verwertbarkeit von Beweismitteln

### **E. 5.1**

Die Vorinstanz verweist bei der Bewertung der objektiven Tatkomponente der Misswirtschaft auf den Umstand, dass die vom Beschuldigten bewirkte Ver- grösserung der Überschuldung der F.\_\_\_\_ AG im Wesentlichen auf die Einbrin- gung und den folgenden Verbrauch des Restbetrags der Kundenguthaben

- 165 - C.\_\_\_\_s von EUR 610'000.00 (umgerechnet CHF 861'564.00 gemäss Anklage- ziffer 178) zurückzuführen sei, weshalb der Unrechtsgehalt dieser Tat bereits wei- testgehend durch die Bestrafung wegen qualifizierter Geldwäscherei abgegolten sei (Urk. 81 S. 143 f.). Da eine Verurteilung wegen Geldwäscherei vorliegend nicht erfolgt, ist nun grundsätzlich eine separate Bewertung vorzunehmen. Aller- dings lässt sich auch eine gewisse Verflechtung mit dem vom Beschuldigten er- füllten Tatbestand der Gehilfenschaft zum gewerbsmässigen Betrug nicht von der Hand weisen, war doch die F.\_\_\_\_ AG Teil des vom Beschuldigten und C.\_\_\_\_ gemeinsam verfolgten Gesamtprojekts. Der Beschuldigte war als Verwaltungsrat dieser Gesellschaft, welche den Rest der betrügerisch erlangten Gelder auffing, treuhänderisch für C.\_\_\_\_ tätig. Von der Vergrösserung ihrer Überschuldung wa- ren – wenn auch letztlich unfreiwillig – vor allem die Kunden C.\_\_\_\_s, deren Restkapital in die F.\_\_\_\_ AG einfluss, betroffen, obwohl durch die Art der Buch- führung der Anschein erweckt wurde, dass das ungedeckte Fremdkapital haupt- sächlich von C.\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_ stammte. Abgesehen von dieser Verbindung zwischen der Betrugstat und der vom Beschuldigten begangenen Misswirtschaft ist bei der Bewertung des Verschuldens zu berücksichtigen, dass der Tatbestand der Misswirtschaft spezifisch die Position und den Verantwortungsbereich des Beschuldigten als Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft beschlägt, und damit ein zusätzliches Unrecht unter Strafe stellt. Im Übrigen ging die Vorinstanz in nachvollziehbarer Weise von einer dem Beschuldigten anzulastenden Vergrösse- rung der Überschuldung um CHF 950'162.33 im relevanten Zeitraum aus (Urk. 81 S. 112), welche etwas höher liegt als das der Gesellschaft überwiesene restliche Kundenkapital. Dass der Beschuldigte auf diese Weise indirekt zu Lasten der In- vestoren eine zusätzliche Massnahme zur Sicherung der Gesellschaftsgläubiger aushebelte, stellt eine ernstzunehmende Verfehlung dar. Der Deliktobetrag selber wurde bereits beim Betrug berücksichtigt.

#### **E. 5.1.1**

Die Verteidigung thematisiert unter B.1.1.1 ihrer Berufungsbegründung ein ihres Erachtens bestehendes (Fehl-)Verständnis der Vorinstanz in Bezug auf die auf den Beschuldigten lautenden Treuhandkonten/Omnibuskonten und damit ein- hergehend in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse an dem sich auf den Konten befindlichen Kapital, mithin die wirtschaftliche Berechtigung an den betreffenden Geldern (Urk. 120 N 18 ff.). Sie führt andererseits aber aus, es stehe (im Übrigen) ausser Frage, dass es sich bei den aufgeführten Zahlungen von den Privatkonten C.\_\_\_\_s auf die Treuhandkonten gemäss heutigem Kenntnisstand in Tat und Wahrheit nicht um dessen private Gelder gehandelt habe (Urk. 120 N 22). Nach den Vorstellungen des Beschuldigten im fraglichen Zeitpunkt sei dies aber so ge- wesen (Urk. 120 N 22 ff.). Angesichts dieser Äusserung dürfte in objektiver Hin- sicht unstrittig sein, dass es sich bei den Geldern allesamt um Kundengelder und folglich nicht um private Mittel von C.\_\_\_\_ handelte. Es scheint dem Beschuldig- ten somit um seine Vorstellungen im damaligen Zeitpunkt und letztlich um den subjektiven Tatbestand zu gehen.

#### **E. 5.1.2**

In Anbetracht der Titelwahl in der Berufungsbegründung und mit Blick auf die von der Verteidigung im erstinstanzlichen Verfahren gemachten Ausführun- gen, wonach es sich "bei den Geldern, die von Herrn O.\_\_\_\_ überwiesen" wor- den seien, "gemäss der Darstellung von Herrn C.\_\_\_\_ ebenfalls um Kundengel- der und bei den Zahlungen von Herrn C.\_\_\_\_ um privates Kapital" gehandelt

- 40 - habe (Urk. 53 N 53) und wonach "auf die Omnibuskonti nicht nur Kundengelder, stattdessen aber auch private Gelder von Herrn C.\_\_\_\_" eingegangen seien (Urk. 53 N 155), ist der Klarheit halber Folgendes zu sagen:

#### **E. 5.1.3**

Die Vorinstanz bezog sich in der von der Verteidigung beanstandeten Er- wägung III.A.2.5 (Urk. 81 S. 16 f.) auf die in den Ziffern 45 und 52 der Anklage aufgeführten Zahlungseingänge. Dass es sich bei den in Ziffer 45 aufgelisteten Zahlungseingängen um Zahlungen von Kunden direkt auf die vom Beschuldigten geführten Treuhandkonten handelte, liegt auf der Hand und braucht nicht weiter erläutert zu werden (vgl. dazu auch die Übersicht des Beschuldigten in Urk. 200080).

#### **E. 5.1.4**

Sodann befasste sich die Vorinstanz mit der am 15. September 2009 er- folgten Überweisung von EUR 339'000.00 ab dem EUR-Privatkonto C.\_\_\_\_s auf das Treuhandkonto Nr. 9 des Beschuldigten und hielt fest, dass sich damals auf ersterem mehrheitlich Investitionsbeiträge der Kundinnen AC.\_\_\_\_ L.P, AN.\_\_\_\_ und BD.\_\_\_\_ befunden hätten (Urk. 81 S. 16). Tatsächlich gingen auf dem EUR-Privatkonto C.\_\_\_\_s vor der am 15. September 2009 erfolgten Über- weisung auf das Treuhandkonto des Beschuldigten lediglich folgende Beträge ein (Urk. 300080): - EUR 1'000'000.00 Vergütung AN.\_\_\_\_ - EUR 200'000.00 "Devisen Spotdeal ...", eine Zahlung welche vom USD- Privatkonto C.\_\_\_\_s überwiesen wurde, auf welchem le- diglich eine einzige Vergütung der BD.\_\_\_\_ eingegangen war (Urk. 300084) - EUR 250'000.00 Vergütung AC.\_\_\_\_ L.P. - EUR 150'368.03 "Devisen Spotdeal ...", wiederum eine Zahlung welche vom USD-Privatkonto C.\_\_\_\_s überwiesen wurde, auf welchem die erwähnte Vergütung der BD.\_\_\_\_ eingegangen war (Urk. 300084) - EUR 41'370.00 Vergütung N.\_\_\_\_ P.\_\_\_\_ AG I.\_\_\_\_

- 41 - Der einzige Eingang, welcher somit keinen Investitionsbeitrag eines Kunden darstellte, war die Vergütung von EUR 41'370.00 durch die vom Beschuldigten verwaltete N.\_\_\_\_\_ P.\_\_\_\_\_ AG, die aus objektiver Sicht ohnehin mit Kundengeldern kapitalisiert worden war. Das im Rahmen der Erstellung des objektiven Sachverhalts hinsichtlich des Eingangs von EUR 339'000.00 gezogene Fazit der Vorinstanz ist daher zutreffend. Angebliche Zusicherungen C.\_\_\_\_\_s gegenüber dem Beschuldigten, wonach die Gelder gesamthaft als – qua Vermischung – in seinem Eigentum und seiner wirtschaftlichen Berechtigung gestanden hätten (Urk. 120 N 25), hatten aus objektiver Sicht somit keine tragfähige Grundlage.

#### **E. 5.1.5**

Im Weiteren äusserte sich die Vorinstanz zutreffend zur in Ziffer 52b der Anklage aufgeführten und vom CHF-Privatkonto C.\_\_\_\_\_s stammenden Zahlung von CHF 82'000.00 auf das Treuhandkonto 7. Auf diesem CHF-Privatkonto C.\_\_\_\_\_s befanden sich vor der am 15. September 2009 erfolgten Überweisung keine anderen Mittel als eine Vergütung in Höhe von CHF 82'000.00 von BE.\_\_\_\_\_ AG, also wiederum einer Kundin (Urk. 300073). Auch diesbezüglich liegt die Vorinstanz mit ihrer Sachverhaltserstellung richtig.

#### **E. 5.1.6**

Schliesslich wurde im angefochtenen Urteil betreffend die in Ziffer 52b der Anklage aufgelisteten Zahlungen von EUR 800'000.00 und GBP 300'000.00 auf das Treuhandkonto 9 bzw. 10 mit dem Vermerk "Vergütung O.\_\_\_\_\_ ..." bzw. "Vergütung O.\_\_\_\_\_ ..." (Urk. 301006; Urk. 301203) zutreffend erwogen, dass aufgrund der Aussagen des Beschuldigten in der Untersuchung ("Nach meinem Wissen umfassten diese Beträge Gewinne und Investitionskapital der Anleger." Urk. 1120036) sowie aufgrund der Skype-Korrespondenz des Beschuldigten mit C.\_\_\_\_\_ vom

#### **E. 5.1.7**

Insgesamt ist dem Schluss der Vorinstanz, dass die – immer wiederkehrende – Darstellung der Verteidigung, wonach auf den "Omnibuskonten" nicht nur Kundengelder, sondern auch private Gelder C.\_\_\_\_\_s eingegangen seien, falsch sei (Urk. 81 S. 17), aus objektiver Sicht beizupflichten.

- 42 -

#### **E. 5.1.8**

Die übrige Kritik des Beschuldigten unter Abschnitt B.1.1.1. seiner Berufungsbegründung betrifft im Grunde genommen eben nicht den objektiven, sondern den subjektiven Sachverhalt sowie rechtliche Aspekte, auf welche weiter hinten (vgl. III.7.4.9) einzugehen ist.

#### **E. 5.1.9**

Soweit also die Vorinstanz den übrigen objektiven Sachverhalt den entsprechenden Ziffern der Anklage folgend erstellte (Urk. 81 S. 15 ff.), kann mangels weiterer Kritik des Beschuldigten darauf abgestellt werden.

#### **E. 5.2**

In subjektiver Hinsicht erwog die Vorinstanz zutreffend, dass der Beschuldigte das Risiko einer Überschuldung bereits im Zeitpunkt der Umstrukturierung der Gesellschaft erkannte



sowie hinnahm und Mitte Juli 2010 gar sicher von der Überschuldung wusste. Zudem war ihm klar, dass laufend Kundenkapital abfloss. Trotz der Erfahrung, dass ausser den Kundengeldern keine Mittel in dieses

- 166 - Tradingprojekt hineingeflossen waren, insbesondere C. \_\_\_\_\_ nie einen Franken oder Euro selber investiert hatte, gab der Beschuldigte sich weiterhin mit dessen Lippenbekenntnissen, eine Kapitalerhöhung zu finanzieren zufrieden, anstatt auf sofortige Sanierungsmassnahmen zu bestehen. Als treuhänderischer Verwaltungsrat, der grundsätzlich weisungsgebunden handelte, ist er etwas milder zu beurteilen.

### **E. 5.3**

Obwohl das Tatverschulden des Beschuldigten als gerade noch leicht erscheint, erweist sich der im angefochtenen Entscheid vorgenommene Zuschlag von nur einem Monat zur Einsatzstrafe als deutlich zu milde. Vielmehr rechtfertigt sich in Berücksichtigung des Asperationsprinzips eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 3 Monate. 6. Bewertung der Tatkomponenten der mehrfachen qualifizierten Veruntreuung und der in diesem Zusammenhang erfolgten mehrfachen Urkundenfälschungen ("J. \_\_\_\_\_ AG")

### **E. 5.4**

Eine Zwischenbilanz, die gemäss den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung und den gesetzlichen Bewertungsvorschriften hätte erstellt werden müssen, hätte die Überschuldungssituation im Übrigen klar zu Tage gefördert.

- 147 - Gemäss Art. 960 Abs. 2 und Abs. 3 OR muss die Bewertung nämlich vorsichtig erfolgen, und bei konkreten Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven sind die Werte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Mit anderen Worten wären die wenigen tragenden Aktivpositionen – namentlich die Forderungen gegenüber O. \_\_\_\_\_, aber wohl auch die Beteiligung an der N. \_\_\_\_\_ P. \_\_\_\_\_ GmbH und die ihr gegenüber bestehende Guthaben – im Rahmen einer derartigen Bilanzierung einer Überprüfung unterzogen und höchstwahrscheinlich allesamt mit CHF 0.00 bewertet worden.

### **E. 5.5**

Der einzige Geldzufluss, den die F. \_\_\_\_\_ AG noch verzeichnen konnte, bestand in der am 12. Juli 2010 vom Beschuldigten auf Anweisung C. \_\_\_\_\_s ausgelösten Überweisung von EUR 610'000.00 (Urk. 81 S. 111). Wie vorne bereits dargelegt, handelte es sich dabei um den auf dem AS. \_\_\_\_\_-Handelskonto verbliebenen Restbetrag der von Investoren in das Betrugssystem von C. \_\_\_\_\_ einbezahlten Gelder (vgl. etwa V.4.5). Verbucht wurden diese Mittel als Darlehen von C. \_\_\_\_\_ und L. \_\_\_\_\_. Buchhalterisch handelte es sich demzufolge – wie im angefochtenen Entscheid zu Recht kritisiert – um die Zuführung von Fremd- und nicht etwa Eigenkapital (Urk. 81 S. 111). Ferner war bereits vor dieser Überweisung zwischen dem Beschuldigten und C. \_\_\_\_\_ besprochen worden, dass die Guthaben gegenüber O. \_\_\_\_\_ verloren seien und "weggebucht" oder "aufgelöst" werden müssten (Urk. 81 S. 107). Damit stellte sich dem Beschuldigten die Überschuldung nicht nur als Risiko, sondern als Tatsache dar. Gleichzeitig war klar, dass jede der in der Folge rasch abfliessenden Zahlungen die Überschuldung noch vergrösserte. Dass der Beschuldigte nicht ernsthaft davon ausgehen konnte mit einer von ihm nie gesehenen ...-Note ein werthaltiges Wertpapier zur Verfügung zu haben, wurde bereits dargelegt (vgl. III.7.3.4; III.7.3.35). Ausserdem legt er nicht dar, auf welche Grundlage er seine Berechtigung, das Wertpapier zum Zweck einer Sanierung der F. \_\_\_\_\_ AG zu verwerten, hätte abstützen wollen.

## **E. 5.6**

Von der Kenntnisnahme aller Umstände, aufgrund derer vom Risiko einer Überschuldung auszugehen war – welches zwar unzulässigerweise ignoriert wurde, sich aber realisierte – bis zur Benachrichtigung des Richters im Sinn von Art. 725 OR vergingen mindestens sieben Monate, in welchen sich die Über-

- 148 - schuldung massiv erhöhte (vgl. Urk. 81 S. 112). Auch vor diesem Hintergrund ist der Tatbestand der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 StGB in Verbindung mit Art. 29 StGB als erfüllt zu betrachten und der Beschuldigte entsprechend schuldig zu sprechen. VII. Teil 1: Ungetreue Geschäftsbesorgung / Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung  
1. Standpunkt der Anklagebehörde

## **E. 6**

Aktenordnung/Zitate

### **E. 6.1**

Mit Bezug auf das objektive Tatverschulden führt die Vorinstanz zu Recht den mit den beiden Veruntreuungen angerichteten deliktischen Schaden in Höhe von CHF 58'500.00 an. Ausgeklammert werden müssen hier – da ohnehin Tatbestandsmerkmale – die Treuebrüche sowie das Ausnützen der beruflichen Stellung. Hinzu kommen die durch die falschen Verbuchungen in der Buchhaltung und in der Jahresrechnung der J. \_\_\_\_\_ AG begangenen Urkundenfälschungen. Da diese der Vertuschung der Veruntreuungen dienten, ist ihr Unrechtsgehalt durch die Veruntreuungen jedoch bereits weitgehend abgegolten.

### **E. 6.2**

Was das subjektive Tatverschulden anbelangt, ist der Vorinstanz darin beizupflichten, dass die hier offensichtliche finanzielle Motivation naturgemäss Voraussetzung eines Veruntreudeliktis ist und sich im Rahmen der Strafzumessung nicht zusätzlich auszuwirken vermag. Erwähnenswert ist dennoch der Verwendungszweck des veruntreuten Geldes. Daraus wurden nämlich die Zollgebühren für die Einfuhr eines EUR 172'617.00 teuren Ford Mustang sowie die Zollgebühren und der Kaufpreis eines Ford T-Bird bezahlt. Ins Gewicht fällt zudem, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, was hier eine wesentlich strengere Bewertung zur Folge haben muss als dies bei eventualvorsätz-

- 167 - lichem Handeln der Fall wäre (BGer Urteil 6P.119/2003 bzw. 6S.333/2003 vom 20. Januar 2004, E. II. 7.5; BSK StGB I-Wiprächtiger/Keller, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 47 N 116). Angesichts der parallel erfolgten falschen Buchungen verharmlost die Darstellung des Beschuldigten, es habe sich um ein Versehen oder einen Griff ins falsche "Kässeli" gehandelt (Prot. I S. 32), das Geschehen in krasser Weise. Es kam zudem nicht nur zu einer, sondern zu zwei solchen Verfehlungen, und zwar – was besonders bedenklich erscheint – rund ein Jahr nach dem Zusammenbruch des C. \_\_\_\_\_ schen Betrugssystems und nachdem neben dem deutschen Strafverfahren in der Angelegenheit T. \_\_\_\_\_ auch die vorliegende Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten bereits in Gang war. Vor diesem Hintergrund wirkt sein Vorgehen besonders dreist und offenbart eine nicht unerhebliche kriminelle Energie.

### **E. 6.3**

Wenn die Vorinstanz nach Gewichtung der objektiven und subjektiven Faktoren bezüglich der beiden Veruntreuungstatbestände die Tatschwere als „nicht mehr leicht“ bewertet und

lediglich 3 Monate asperiert (Urk. 81 S. 144), erweist sich dies als zu milde. Unter den gegebenen Umständen ist das Tatverschulden im mittleren Bereich anzusiedeln, und es erscheint angemessen, die hypothetische Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips um 5 Monate zu erhöhen. 7. Gesamtstrafe aufgrund der Tatkomponenten

#### **E. 6.4**

Die AS.\_\_\_\_\_-Handelsplattform, über welche C.\_\_\_\_ sein Trading habe abwickeln wollen und welche dieser gemäss eigenen Angaben gleich zur Hälfte gekauft habe, sei erst ab Dezember 2009 zur Verfügung gestanden. Die Übergangslösung habe darin bestanden, die zu investierenden Kundengelder zunächst auf separate Sammel-Treuhandkonten einzuspielen. Sämtliche dieser Anleger hätten gemäss seiner Vorstellung als Direktanleger in die AS.\_\_\_\_-Handelsplattform überführt werden sollen (Urk. 53 N 39 - 43). Von den in der Folge eingegangenen Geldern habe er (der Beschuldigte) insgesamt EUR 2.85 Mio. an das Handelskonto von C.\_\_\_\_ bei AS.\_\_\_\_ überwiesen, auf welches er keine Einsicht gehabt habe. Gemäss seinem Informationsstand seien diesem AS.\_\_\_\_-Konto weitere EUR 10 Mio. durch C.\_\_\_\_ gutgeschrieben worden (Urk. 53 N 52). Bis Ende Juli 2010 habe er (der Beschuldigte) aufgrund der Zusicherungen C.\_\_\_\_s weiterhin damit gerechnet, dass die Gelder von dessen 1000 Londoner Kunden in die Schweiz überführt würden (Urk. 53 N 74 ff.). Selbst als er in der Folge habe feststellen müssen, dass es sich beim Konto "BK.\_\_\_\_", von welchem er zur Bestätigung der erfolgreichen Handelstätigkeit regelmässig Kontoauszüge erhalten habe, lediglich um ein Demokonto handle und er ferner Belege dafür gefunden habe, dass C.\_\_\_\_ den Kunden Verluste doppelt und mehrfach belastet und verbucht habe, sei er – am 9. August 2010 – nach wie vor davon ausgegangen, dass C.\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_ im Besitz eines Milliardenvermögens seien. Ebenso sei er überzeugt gewesen, dass die Kundengelder durch ein ihm von C.\_\_\_\_ vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit in einem versiegelten Umschlag übergebenes Wertpapier ... geschützt seien (Urk. 53 N 81 und N 37).

#### **E. 6.5**

Zusammenfassend behauptet der Beschuldigte, stets davon ausgegangen zu sein, dass es sich bei C.\_\_\_\_ um einen sehr vermögenden Trader handle, der neben den auf die erwähnten Treuhandkonten einbezahlten Beträge weitere Gelder verwaltet habe, welche ein Vielfaches davon betragen hätten und vom Betrugssystem C.\_\_\_\_s nichts gewusst sowie bis im Oktober 2010 auch nichts da-

- 45 - von bemerkt zu haben (Urk. 53 N 2 und N 91 ff.). C.\_\_\_\_ sei von den Kunden, seinem gesamten Umfeld als der grosse Trader gefeiert und über alle Massen gelobt worden (Urk. 120 N 10). Er (der Beschuldigte) sei wie alle anderen von dessen äusserst charismatischen und gerissenen Persönlichkeit geradezu geblendet gewesen. Sinnbildlich hierfür sei, dass er seinen eigenen Vater überzeugt habe, (allerdings als Direktanleger bei ihm selbst) in das Geschäftsmodell C.\_\_\_\_s zu investieren (Urk. 120 N 9). Im fraglichen Zeitraum hätten die Tatsachen und Momente, welche ihm (dem Beschuldigten) die Sicherheit gegeben hätten, dass alles in bester Ordnung sei, denjenigen Momenten, welche darauf hingedeutet hätten, dass etwas nicht habe stimmen können, mindestens die Waagschale gehalten (Urk. 120 N 11). Wie dessen Investoren und sämtliche Mitarbeiter sei er von C.\_\_\_\_ getäuscht worden. Als Paymaster ohne vertragliche Beziehung zu den Kunden sei er keine Kontroll- und Überwachungsinstanz gewesen (Urk. 53 N 3). 7.

Rückschlüsse aus den Abläufen und Umständen auf das Wissen und Wollen des Beschuldigten

## **E. 7**

Aufbau des Urteils Das vorliegende Urteil orientiert sich im Aufbau am erstinstanzlichen Entscheid, soweit dieser angefochten wurde. Mithin folgt eine Auseinandersetzung mit dem Schuldpunkt, der sich in Teil 1 – Betrug, Geldwäscherei, Urkundenfälschung, Misswirtschaft und Teil 3 – Betrug aufteilt. Anschliessend folgen Erwägungen zur Sanktion, zum Vollzug, zum Berufsverbot, zur Ersatzforderung und Einziehung eines Bankguthabens sowie zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen.

- 22 - III. Teil 1: Betrug 1. Vorbemerkungen

### **E. 7.1**

Aufgrund des Verhältnisses, in welchem die Delikte zueinander stehen, der zeitlichen Abfolge der strafbaren Handlungen und der bisherigen Überlegungen zum Tatverschulden erweist es sich unter dem Titel Tatverschulden eine Gesamt- strafe von 39 Monaten als angemessen. 8. Täterkomponente

#### **E. 7.1.1**

Die Vorinstanz erwog zutreffend, dass der Vorsatz des Beschuldigten nicht aufgrund eines einzelnen Verdachtsmomentes zu erstellen ist, sondern das Gesamtbild, das sich ihm in Form verschiedener Puzzleteile präsentiert habe, entscheidend sei (Urk. 81 S. 78). Ob der Beschuldigte vor Beendigung des von C.\_\_\_\_\_ begangenen Betrugs am 3. Mai 2010 etwas von dessen Machenschaften wahrgenommen hat oder haben musste bzw. ob er es für wahrscheinlich oder immerhin möglich hielt, dass ein betrügerisches Konstrukt bestand und sich damit abfand und weiterhin seine Aufgaben erfüllte, hängt von der Gesamtheit der Umstände und Informationen ab, die dem Beschuldigten zugänglich waren und wurden. Richtig ist, dass seine damalige Perspektive massgebend ist, weshalb im Folgenden möglichst chronologisch vorzugehen ist.

### **E. 7.2**

Vorgeschichte

#### **E. 7.2.1**

Vorauszuschicken ist, dass der Beschuldigte gemäss seinem Lebenslauf über eine langjährige Berufserfahrung als Notar und in Positionen als Ver-

- 46 - waltung- und Aufsichtsrat, Vorstand und Geschäftsleitungsmitglied verfügte. Seit 1991 liess er sich in Sachen Geldwäscherei-Gesetz weiterbilden und erlangte das Recht, als Finanzintermediär tätig zu sein (Urk. 124015). Damit darf er als versierter Berufsmann bezeichnet werden.

#### **E. 7.2.2**

Die Vorinstanz leitet vorab aus der Erfahrung des Beschuldigten, Geschäftiger von BL.\_\_\_\_\_ zu sein, der am 30. September 2016 wegen gewerbsmässigen Betrugs schuldig gesprochen worden sei, eine Sensibilisierung für die Problematik des Anlagebetrugs ab (Urk. 81 S. 76 N 2.2.16). Der Beschuldigte hatte offenbar schon Jahre vor den hier interessierenden Vorfällen, im Dezember 2003, drei Einzahlungen über insgesamt CHF 1 Mio. in den Secu Value Classic Fund von BL.\_\_\_\_\_ geleistet (Urk. 091094) und richtete

sich bereits mit einem Schreiben vom 14. Dezember 2004, in welchem er Auskünfte über die noch vorhandenen Gelder verlangte, als "Geschädigter in Sachen BL.\_\_\_\_-Debakel" an die Schweizerische Bundesanwaltschaft (Urk. 091070). Nach einer kurzen Korrespondenz im Dezember 2004 (Urk. 091089; Urk. 091091) scheint in diesem Strafverfahren über Jahre hinweg – insbesondere in den hier relevanten Jahren 2007 bis 2010 – nichts gelaufen zu sein, was einen konkreten Zusammenhang mit dem Beschuldigten gehabt hätte. Evident ist lediglich, dass sich sein Rechtsvertreter im November 2011, als das Betrugssystem von C.\_\_\_\_ bereits zusammengebrochen war, wieder mit einer Eingabe an die Bundesanwaltschaft meldete (Urk. 091093). Eine Bemerkung gegenüber der AT.\_\_\_\_ (Urk. 113047) zeigt aber, dass ihm sein Verlust im Januar 2009 noch präsent war. Angesichts des grossen Verlusts, den der Beschuldigte glaubte erlitten zu haben, sowie des Aufsehens, welches das Verfahren gegen BL.\_\_\_\_ generell erregte, ist eine Sensibilisierung des Beschuldigten bezüglich Schneeball- oder eben Ponzi-Systeme zu bejahen.

### **E. 7.2.3**

Der Beschuldigte lernte C.\_\_\_\_, wie erwähnt, im Sommer 2007, also erst Jahre nach dem Verlust seiner Einlagen in den Fund von BL.\_\_\_\_ kennen. Er beruft sich auf dessen charismatische und gerissene Persönlichkeit und die ihm vorgetragene Erzählungen über dessen Lebensumstände und finanziellen Verhältnisse (Urk. 110002 ff.). Die Vorinstanz bezeichnet diese Schilderungen nicht

- 47 - zu Unrecht als geradezu abenteuerlich bis merkwürdig sowie ungewöhnlich (Urk. 81 S. 66 f. N 2.2.7.). Allein aufgrund seiner "BL.\_\_\_\_-Erfahrung" und des Bildes, das C.\_\_\_\_ von sich selbst zeichnete, musste der Beschuldigte aber noch nicht per se auf einen unseriösen Geschäftspartner schliessen (vgl. Urk. 81 S. 62 N 2.2.3). Die "Legende", welche C.\_\_\_\_ um sich gewoben hatte, war auch nicht spezifisch für den Beschuldigten erfunden worden; sie wurde vielmehr gegenüber etlichen weiteren Personen, z.B. O.\_\_\_\_ und dessen Kanzleiangestellten, Rechtsanwalt AP.\_\_\_\_, BM.\_\_\_\_, einem Herrn BN.\_\_\_\_ sowie einer Mitarbeiterin C.\_\_\_\_s, BO.\_\_\_\_ und auch Investoren verwendet. Indem all diese Personen daran glaubten, bestätigten sie sich gegenseitig darin (Prot. I S. 12; Urk. 040001; Urk. 820083; Urk. 820120; Urk. 840017 f.; Urk. 110002; Urk. 111012; Urk. 112010; Akten der Staatsanwaltschaft Bochum, Band I, S. 111; vgl. auch Urk. 104002). Ferner wurde die Geschichte z.B. vom Beschuldigten – evtl. auch von BP.\_\_\_\_ auf Briefpapier des Beschuldigten – auch der BQ.\_\_\_\_ [Bank] (Urk. 112018 ff.; Urk. 112073) und – wie sich etwa aus einer Gesprächszusammenfassung vom 28. Oktober 2009 ergibt – der B.\_\_\_\_ aufgetischt (Urk. 303440). (Offen) hinterfragt wurde diese Geschichten anscheinend von niemandem. Dass der Beschuldigte tatsächlich an diese Schilderungen glaubte, von der Persönlichkeit C.\_\_\_\_s fasziniert war und ein freundschaftlicher Umgang entstand, kann nicht widerlegt werden. Die Bemerkung C.\_\_\_\_s, trotz der Kündigung der vertraglichen Beziehung wegen des Geburtstags der Ehefrau des Beschuldigten im August 2010 nochmal den Kontakt zu den beiden gesucht zu haben (Urk. 137009; vgl. auch Urk. 123004), bestätigt eine freundschaftliche Beziehung.

### **E. 7.2.4**

Richtig ist allerdings die Feststellung der Vorinstanz, dass – noch während dem die Bekanntschaft zwischen dem Beschuldigten offensichtlich vertieft und der freundschaftliche Umgang aufgebaut wurde – letztlich alle von C.\_\_\_\_ angerissenen Geschäfte, Projekte und Vorhaben scheiterten oder sang- und klanglos in der Versenkung

verschwanden. Im angefochtenen Entscheid wird hierfür im Wesentlichen auf die Auflistung in Anhang 7 der Anklage verwiesen (Urk. 81 S. 67 f. N 2.2.8. und S. 47 N 3.29.). Im Einzelnen ging es um folgende Begebenheiten:

- 48 -

#### **E. 7.2.5**

Der Beschuldigte bestätigte insbesondere, die in der "Vermögensverwaltungs- und Treuhandvereinbarung" vom 20. Dezember 2007 (Urk. 112052) vereinbarte Überweisung eines Betrags von USD 3 Milliarden durch C.\_\_\_\_\_ an ihn zur treuhänderischen Verwaltung sei nie umgesetzt worden (Urk. 112011; Urk. 112014). Daraus ergibt sich nicht nur eine erste eklatante Vertragsverletzung C.\_\_\_\_s; aus der Tatsache, dass der Beschuldigte diesen Vertrag abschloss, kann zudem abgeleitet werden, dass er sich befähigt sah, einen derart immensen Betrag gewinnbringend in Kapitalmarktanlagen wie die im Vertrag erwähnten Aktien, Obligationen, Notes, Zertifikate, strukturierte Produkte, Kreditderivate, Derivate, Hybride etc. oder in kollektive Anlageinstrumente und fondsähnliche Instrumente sowie in Hedge Funds, Private Equity etc. (vgl. Urk. 112055) anzulegen und ihm die entsprechenden Begriffe, Abläufe und Gepflogenheiten geläufig waren. In eigenartigem Gegensatz dazu steht allerdings, dass der Beschuldigte in der Strafuntersuchung mitunter ausführte, von solchen Produkten keine Ahnung zu haben (vgl. etwa Urk. 120009).

#### **E. 7.2.6**

Zur gleichentags erfolgten Abänderung derselben "Vermögensverwaltungs- und Treuhandvereinbarung" vom 20. Dezember 2007, gemäss welcher (nur noch) eine Überweisung von EUR 100 Mio. hätte geleistet werden sollen (Urk. 112064 ff.), erklärte der Beschuldigte, auch dieser Betrag sei nicht geflossen (Urk. 112015). C.\_\_\_\_\_ erfüllte seine vertraglich zugesicherte Verpflichtung also auch nicht, nachdem sie offenbar im gegenseitigen Einvernehmen markant herabgesetzt wurde.

#### **E. 7.2.7**

Im Dezember 2007 war offenbar von einem weiteren Geschäft mit C.\_\_\_\_\_ mit einer Vertragssumme von EUR 850 Mio. die Rede, wofür vom Beschuldigten Konten bei der B.\_\_\_\_\_ eröffnet wurden und eine Besprechung bei der Bank stattfand. Die B.\_\_\_\_\_ verweigerte im Weiteren jedoch die Zusammenarbeit aufgrund von Bemerkungen C.\_\_\_\_s, ein Beraterhonorar von EUR 850 Mio. via Bush, Iran und Türkei zu erhalten. Diese Äusserungen von C.\_\_\_\_\_ sowie der Umstand, dass dem Beschuldigten ein versprochener beglaubigter Kaufvertrag zwischen C.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ über die Summe der EUR 850 Mio. nicht vorgelegt worden war, das vorher erwähnte Investitionsprogramm über EUR 100 Mio.

- 49 - nicht in Gang kam und dass er sich von C.\_\_\_\_\_ ausgehorcht fühlte, bewogen den Beschuldigten zu dem von der Vorinstanz erwähnten Schreiben vom 2. Januar 2008 mit scharfen Rügen (Urk. 870042 f.; vgl. auch Anhang 7 zur Anklage S. 1; Urk. 81 S. 67 und S. 36). Den Zeilen des Beschuldigten ist dabei zu entnehmen, dass er sich einerseits über die mangelnde Sensibilität C.\_\_\_\_s gegenüber den Banken, aber auch über seine nicht erfüllten Zusicherungen sowie von C.\_\_\_\_\_ offenbar per Email geäusserte Beleidigungen ärgerte. Das Vertragsvolumen, die finanzielle Potenz und den Hintergrund C.\_\_\_\_s zweifelte er darin aber nicht an.

### **E. 7.2.8**

Bekannt ist sodann, dass über die N.\_\_\_\_ P.\_\_\_\_ AG eine technische Anlage zur Regen- bzw. Schmutzwasseraufbereitung hätte entwickelt werden sollen, was aber nie zustande kam (Urk. 110003; Urk. 110009). Von der Verteidigung wurde zwar noch ein Schreiben vom 19. Februar 2010 vom bereits seit Januar 2010 verurteilten O.\_\_\_\_ samt einem nicht unterzeichneten Vertrag zwischen der N.\_\_\_\_ P.\_\_\_\_ AG und einer BR.\_\_\_\_ Sarl nachgereicht (Urk. 204003 ff.; vgl. auch Urk. 402716 ff.). Über den Verlauf der Vertragsverhandlungen ist nichts bekannt. Ersichtlich ist aber, dass der gleiche Vertrag bereits im Oktober 2009 ein Thema war (Urk. 402818 ff.). Dass der Beschuldigte, der vom laufenden Strafverfahren gegen O.\_\_\_\_ wusste (vgl. III.7.3.7.), solche Entwürfe im Februar 2010 noch ernst nahm, ist zu bezweifeln, hatte er doch bereits am 12. Dezember 2009 geschrieben, keine Möglichkeit für eine weitere Zusammenarbeit mit O.\_\_\_\_ zu sehen (Urk. 402802 f.). Das Projekt Wasseraufbereitung, über welches während Monaten gesprochen wurde und offenbar für Hotelanlagen gedacht war, bildete einen Schwerpunkt der Geschäftsbeziehung zwischen C.\_\_\_\_ und dem Beschuldigten. Trotz dieses Stellenwerts wusste der Beschuldigte betreffend das Scheitern lediglich, dass das Ganze nicht zustande gekommen sei, weil mit der Anlage etwas nicht so funktioniert habe, wie es hätte sein sollen (Urk. 112020 f.). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in Zusammenhang mit der Gründung der N.\_\_\_\_ P.\_\_\_\_ AG zwischen dem Beschuldigten und C.\_\_\_\_ am 12. Mai 2009 ein Mandatsvertrag betreffend die Tätigkeit des Beschuldigten als

- 50 - treuhänderischer Verwaltungsrat der N.\_\_\_\_ P.\_\_\_\_ AG geschlossen worden war (Urk. 200041 ff.; Urk. 400875). Soweit der Beschuldigte Weisungsgebundenheit, namentlich in seiner Rolle als "Paymaster", geltend macht, beruft er sich auf diesen Vertrag (Urk. 200013 N 26 und Urk. 200009 N 9). Da dieser aber zu einem Zeitpunkt datiert, in welchem die Tradingtätigkeit C.\_\_\_\_s noch gar kein Thema für den Beschuldigten war und der Zweck sowie der Firmenname der N.\_\_\_\_ P.\_\_\_\_ AG noch nicht geändert waren (Urk. 200413), ist fraglich, ob er unbeschadet auf eine völlig andere Aufgabe anwendbar war. Der Beschuldigte vermochte sich im Übrigen gar nicht daran zu erinnern, ob es einen schriftlichen Vertrag zwischen ihm und C.\_\_\_\_ betreffend seine Rolle als Paymaster gegeben hatte (Urk. 112006 f.).

### **E. 7.2.9**

Im Januar 2008 kontaktierte der Beschuldigte auf Wunsch von C.\_\_\_\_ die BR.\_\_\_\_ betreffend die in Anhang 7 zur Anklage erwähnte Transaktion von EUR 200 Mio., welche aus Zementlieferungen einer spanischer Gesellschaft hätten stammen sollen (Urk. 112068; Urk. 112015; Urk. 112073). Bei dieser Angelegenheit und der im Anhang 7 der Anklage erwähnte Vermögensverwaltung mit BS.\_\_\_\_ S.L. dürfte ein enger Zusammenhang bestehen (vgl. Urk. 112075 ff.; Akten der Staatsanwaltschaft Bochum, Band I, S. 112 und S. 118). Von C.\_\_\_\_ in dieser Angelegenheit unterzeichnete Verträge und etliche weitere Unterlagen finden sich in den beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft Bochum (Band I, Blatt 24 ff.), die diesbezüglich Ermittlungen tätigte. Gemäss den Aussagen des Beschuldigten kam dieses Geschäft ebenfalls nie zustande (Urk. 112019).

### **E. 7.2.10**

Im gleichen Schreiben an die BQ.\_\_\_\_ erwähnte der Beschuldigte, C.\_\_\_\_ habe ihm in Aussicht gestellt, weitere vermögende Deutsche an ihn zu vermitteln (Urk. 112074). Aus

einer solchen Vermittlung wurde aber gemäss den Aussagen des Beschuldigten ebenfalls nichts (Urk. 112020).

#### **E. 7.2.11**

Auch die BJ.\_\_\_\_\_ AG, mit deren Gründung C.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten im Januar 2008 beauftragte (Urk. 112080), blieb nur eine Idee (Urk. 112023). Die Anklagebehörde weist in ihrer Anschlussberufung zu Recht darauf hin (Urk. 135 S. 6 f.), dass die Gründung dieser Gesellschaft über Monate hinweg ein Thema war und sich aus der Korrespondenz des Beschuldigten mit C.\_\_\_\_\_ und dem

- 51 - Notariat ergibt, dass zur Gründung gar dreimal ein Termin auf dem Notariat vereinbart war, was jedes Mal scheiterte, weil der angebliche Milliardär C.\_\_\_\_\_ die notwendige Kapitaleinzahlung nicht geleistet hatte (Urk. 870052 ff.; Urk. 960179 Skype Konversation vom 23.10.2008; Urk. 960185 Skype Konversation vom 03.07.2009).

#### **E. 7.2.12**

Zutreffend ist schliesslich, dass der Beschuldigte seit dem 20. Januar 2009 von der Absicht des Kunden BT.\_\_\_\_\_, eine Strafanzeige gegen C.\_\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_\_ wegen Veruntreuung einzureichen, wusste (Urk. 960183, Korrespondenz vom 20.01.2009). Diese Strafanzeige sollte deswegen erhoben werden, weil C.\_\_\_\_\_ nicht, wie vereinbart, ein Darlehen von EUR 3 Mio. an BT.\_\_\_\_\_ überwiesen hatte, obwohl dieser hierfür eine Vorauszahlung von EUR 25'000.00 geleistet hatte (Urk. 870016 ff.; Urk. 960182 f., Korrespondenz vom 14. und 17.01.2009).

#### **E. 7.2.13**

Weiter ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass BT.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten am 12. Februar 2009 mit einer an C.\_\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_\_ gerichteten Email bedient hatte, wonach ihm vom deutschen BaFin bestätigt worden sei, dass weder C.\_\_\_\_\_ noch O.\_\_\_\_\_ im Besitz einer Erlaubnis der deutschen BaFin zur Durchführung von Bankgeschäften nach § 32 des deutschen KWG seien (Urk. 870025 f.). Die Vorinstanz betont, der Umstand, dass gerade C.\_\_\_\_\_ – vorgeblich einer der grössten Trader Europas – niemals über eine Erlaubnis zur Durchführung von Bankgeschäften in Deutschland verfügt habe, habe das Gesamtbild geprägt, welches der Beschuldigte im Verlaufe der Zeit über C.\_\_\_\_\_ erhalten habe (Urk. 81 S. 78 N 2.2.18). Dazu ist zwar anzumerken, dass letzterer – soweit sich dies erstellen lässt – erst im Sommer 2009, d.h. mindestens vier bis fünf Monate später erstmals behauptete, erfolgreich als Trader zu arbeiten. Diese Email musste dem Beschuldigten aber aufgefallen sein, zumal der Streit erbittert geführt wurde und plötzlich von der Erlaubnis zur Durchführung von Bankgeschäften die Rede war. Das Gegenteil ist nicht glaubhaft.

#### **E. 7.2.14**

Zu der in Anhang 7 zur Anklage erwähnten, von C.\_\_\_\_\_ am 18. Juli 2009 versprochenen Einbringung von EUR 500 Mio. finden sich keine klaren Hinweise im angefochtenen Entscheid und in den Akten.

- 52 -

#### **E. 7.2.15**

Insgesamt zeigen die soeben dargelegten Umstände, dass die ersten Monate der Bekanntschaft des Beschuldigten und C.\_\_\_\_\_s von diversen leeren Ankündigungen,



versandeten Projekten und sogar hochstaplerisch anmutenden Äusserungen und Fehlritten C.\_\_\_\_s geprägt waren. Im Fall von BT.\_\_\_\_ ge- wann der Beschuldigte zudem Anhaltspunkte dafür, dass C.\_\_\_\_ trotz bereits von der Gegenpartei erbrachter Vorleistung eine fest eingegangene Verpflichtung von erheblichem Umfang nicht einhielt. Der Beschuldigte gibt zwar vor, sich aus all dem nichts gemacht zu haben, was tatsächlich dadurch unterstrichen wird, dass er weiterhin geschäftlichen Kontakt mit C.\_\_\_\_ pflegte. Nachdem er zum Teil viel Aufwand und Zeit in einzelne Vorhaben gesteckt und sein Renommee in die Waagschale geworfen hatte, kann ihm nicht abgenommen werden, dass es ihn nicht verärgerte und enttäuschte, wenn er ein um das andere Mal ein Projekt oder ein bereits schriftlich zugesichertes Geschäft mit einem Vertragsvolumen von mehreren hundert Millionen Franken in den Wind schreiben musste. Diese Verbitterung spiegelt sich, wie gezeigt, beispielsweise im Schreiben vom 2. Januar 2008 wieder (Urk. 870042 f.). In der Strafuntersuchung tat der Beschuldigte dies damit ab, dass C.\_\_\_\_ eben andere Prioritäten und Präferenzen gehabt habe. So etwas gebe es, weshalb er auch nicht reagiert habe, wenn das versprochene Geld jeweils nicht eingetroffen sei (Urk. 112014 f.). Auf dieses Verhalten C.\_\_\_\_s nochmals angesprochen, meinte der Beschuldigte, er betreue seit Jahren mehrere Kunden mit Vermögen von mehreren hundert Millionen. Diese würden heute so und morgen eben anders entscheiden. Um diese Kunden nicht kopfscheu zu machen, dürfe man nicht zu viele Fragen stellen, sonst sei man schnell weg. Es sei ja klar, dass alle Treuhänder sich um solche Kundschaft reissen würden. Diskretion sei das höchste Gebot (Urk. 112021). Diese Äusserungen erlauben bereits einen Blick in die Beweggründe des Beschuldigten. Er setzte alles daran, solche Kunden an sich zu binden, um langfristig von ihnen profitieren zu können. Dafür war er bereit, kurzfristig die Kapriolen solcher Klienten, insbesondere C.\_\_\_\_s hinzunehmen. Diese Erklärung, weshalb er die jeweiligen anderen Prioritäten und Präferenzen C.\_\_\_\_s nicht zu hinterfragen und nicht auf die Erfüllung vertraglicher Vereinbarungen zu bestehen wäge, weist klar darauf hin, dass der Beschuldigte ihn – gleich wie sei-

- 53 - ne anderen reichen Klienten – für einen eigenwilligen, sprunghaften, wenn nicht unberechenbaren Kunden hielt, der seinen Treuhänder, auch wenn dieser berechnete Anliegen vertritt, nach Belieben fallen lassen könnte.

#### **E. 7.2.16**

Vor dem Hintergrund all dieser Erfahrungen, die der Beschuldigte von Dezember 2007 bis Anfang 2009 mit C.\_\_\_\_ sammelte, bestand keinerlei Anlass sich in geschäftlicher Hinsicht derart von ihm einnehmen oder blenden zu lassen, wie der Beschuldigte dies für sich in Anspruch nimmt. Im Gegenteil zeichneten sich risikohafte Aspekte wie die Sprunghaftigkeit oder fragliche Zuverlässigkeit und Vertragstreue C.\_\_\_\_s bereits ab. Schon aus Sorge um seinen eigenen Ruf musste ihm dieses Verhalten seines Geschäftspartners Anlass zu besonderer Vorsicht und Genauigkeit gegeben haben.

#### **E. 7.2.17**

Die Anklagebehörde weist in ihrer Anschlussberufung zwar zutreffend darauf hin, dass der Beschuldigte am 13. August 2008 Unterlagen der Eidgenössischen Bankenkommision zu bewilligungspflichtigen Tätigkeiten, unter anderem betreffend Entgegennahme von Publikumseinlagen, sowie am 11. März 2009 Artikel des Bankengesetzes in seinem Computer speicherte (Urk. 135 S. 6). Da in diesem Zeitraum noch keine Zusammenarbeit mit C.\_\_\_\_ in Tradingbelangen geplant war, kann kein

genügender Zusammenhang mit der späteren Tätigkeit des Beschuldigten für C.\_\_\_\_\_ hergestellt werden.

#### **E. 7.2.18**

Die Vorinstanz erwähnt sodann zutreffend, dass der Beschuldigte in diesem Zeitraum mit einem weiteren Schneeballsystem mit 1'723 geschädigten Anlegern und einem Deliktsbetrag von rund EUR 57 Mio. – der Angelegenheit T.\_\_\_\_\_ Corporation (T.\_\_\_\_\_) – zu tun gehabt habe, was ihm (erst) am 28. April 2015 eine rechtskräftige Verurteilung wegen Beihilfe zu gewerbsmässigem Betrug durch das Landesgericht Düsseldorf eingetragen habe (Urk. 81 S. 74 N 2.2.15). Gemäss der Begründung dieses deutschen Urteils sei diesem Fall eine mehrjäh- rige "Kontobeziehung" zwischen dem Beschuldigten und einem der Haupttäter, BU.\_\_\_\_\_, vorausgegangen, während welcher ein Vertrauensverhältnis entstan- den sei. Ab dem Jahr 2007 habe sich eine treuhänderische Tätigkeit des Be- schuldigten für die T.\_\_\_\_\_ daran angeschlossen (Urk. 830106). 2008 habe der Beschuldigte überdies damit begonnen, für die T.\_\_\_\_\_ Treuhandkonten in Asien - 54 - zu führen (Urk. 830108), wobei ihm kurz nach deren Aktivierung aufgefallen sei, dass keine Gewinne der T.\_\_\_\_\_ auf diese Konten eingegangen und keine Inves- titionen getätigt worden seien ("Es sollten Erträge aus allen möglichen Anlagegeschäften auf dieses Konto fliessen. Ich habe aber keine Erträge feststellen können." [Urk. 830139]). Der Beschuldigte habe die Erklärung, dass die T.\_\_\_\_\_ alle notwendigen Gelder wo- anders erwirtschaftete, nicht kritisch hinterfragt und keine Urkunden verlangt. Ende 2008 habe er (demzufolge) die konkrete Möglichkeit erkannt, dass die T.\_\_\_\_\_ die Anlegergelder für Provisionsrückzahlungen an andere Anleger, für Treuhand- honorare oder private Zwecke verwende und keine Investitionsgeschäfte durch- führe. Mit dieser Möglichkeit, die er ernst genommen habe, habe er sich abgefün- den. Als er schliesslich im April 2009 auf Bitten eines der Exponenten der T.\_\_\_\_\_ hin gar ein Musterschreiben verfasst habe, in welchem er mit dem Leu- mund eines Treuhänders Dinge versichert habe, welche nach seinen eigenen Kenntnissen nicht den Tatsachen entsprochen hätten ("U.\_\_\_\_\_ wollte von mir eine Be- stätigung. Den Text hat er mir vorgegeben. Die Erklärung ist inhaltlicher Blödsinn. Ich habe keine Gelder in Programme mit einer Anlagesumme in Höhe von 10 Mio. weitergeleitet und wöchentliche Zinszahlungen erhalten. U.\_\_\_\_\_ wollte das von mir so. Ich wollte ihm einen Gefallen tun" (Urk. 830176)), sei sich der Beschuldigte sicher gewesen, dass es sich bei der T.\_\_\_\_\_ um ein auf Täuschung der Anleger ausgerichtetes Konstrukt handle. Gleichwohl habe er die Betreuung der Gesellschaften und Konten fortgesetzt (Urk. 830110). Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen ist es zutreffend, wenn die Vorinstanz davon ausgeht, der Beschuldigte habe gemäss dem Landgericht Düsseldorf im T.\_\_\_\_\_ -Betrugssystem ab Ende 2008 mit Eventualvorsatz und ab April 2009 mit direktem Vorsatz gehandelt (Urk. 81 S. 74 ff. ). Die wiederholten Hinweise des Beschuldigten, in diesem deutschen Strafverfahren einen Vergleich eingegangen zu sein, um den Prozess möglichst bald abschliessen zu können, wobei er heute noch die Meinung vertrete, in der T.\_\_\_\_\_ bis zuletzt kein Schneeballsystem er- kannt zu haben (Prot. I S. 23 ff.; vgl. auch Urk. 59 Rz. 34; Urk. 54), sind mit der Vorinstanz irrelevant. Dies insofern, als der vom Landgericht Düsseldorf gezoge- ne Schluss, dass Vorsatz gegeben sei, in erster Linie auf den Aussagen des Be- schuldigten betreffend erwartete, aber nicht eingegangene Erträge und betreffend

- 55 - das von ihm verfasste, "inhaltlich blödsinnige" Musterschreiben basiert. Folglich beruhte der im deutschen Urteil unterstellte Vorsatz des Beschuldigten auf äusserlich

feststellbaren Indizien und nicht auf Verfahrensabsprachen. Zwar hatte sich der Beschuldigte erstmals mit seiner Verhaftung am 31. Dezember 2011 konkret mit dem strafrechtlichen Aspekt seines Handelns in der T.\_\_\_\_\_- Angelegenheit und mit konkreten Konsequenzen auseinanderzusetzen, also über ein Jahr nach dem Zusammenbruch des Betrugssystems von C.\_\_\_\_\_. Allerdings wurde er bereits am 23. Oktober 2007 und am 29. Juni 2009 als Auskunftsperson befragt im Verfahren betreffend qualifizierte Geldwäscherei (Urk. 830197 ff.; Urk. 830271). Es lagen also Anhaltspunkte vor, dass etwas im Argen lag, und es war ihm bekannt, dass bereits ein Strafverfahren am Laufen war. Dass die tatsächliche Verurteilung, in deren Rahmen er mit den gerade wiedergegebenen Überlegungen des Gerichts konfrontiert wurde, erst im April 2015 erfolgte, lässt den Beschuldigten nicht in einem besseren Licht erscheinen. Bedenklich ist schliesslich, dass das damalige Verhalten des Beschuldigten, aus Gefälligkeit wider besseres Wissen frei erfundene Tatsachen zu bestätigen, genau seinen bereits thematisierten Äusserungen entsprach, wonach es für einen Treuhänder besser sei, keine Fragen an solche Auftraggeber zu stellen, um keine potenten Geschäftspartner zu vergraulen.

### **E. 7.2.19**

Im Mai 2009 wurden für C.\_\_\_\_\_ bei der B.\_\_\_\_\_ Konten, namentlich das Privatkonto Nr. 14, eröffnet. Besonders interessant ist, dass dem Beschuldigten dafür eine Vollmacht mit Einzelzeichnungsberechtigung und die Befugnis, Email- korrespondenz entgegen zu nehmen, eingeräumt wurde (Urk. 300060; Urk. 300070 f.) sowie als Korrespondenzadresse die Geschäftsadresse H.\_\_\_\_\_ AG "persönlich BV.\_\_\_\_\_" angegeben wurde (Urk. 300066). Damit bekam der Beschuldigte in sämtliche Vorgänge auf diesem Konto Einblick. Noch im gleichen Monat erfolgte ein Eingang über EUR 1 Mio. auf dieses Konto mit der Bemerkung "Vergütung AN.\_\_\_\_\_" (Urk. 300080).

### **E. 7.3**

Vorbereitung der Zusammenarbeit im Bereich Trading

#### **E. 7.3.1**

Dergestalt präsentierte sich die Situation, als C.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten im Sommer 2009 eröffnete, nicht nur an einer Zusammenarbeit bezüglich des

- 56 - Schmutzwasseraufbereitungsprojekts interessiert, sondern (auch) ein grosser Trader zu sein, der seinen Handel in die Schweiz verlegen wolle, wofür er die Dienstleistungen des Beschuldigten zu beanspruchen beabsichtige (vgl. etwa Urk. 110003). Diese angebliche Tradingtätigkeit hatte C.\_\_\_\_\_ ebenfalls nicht nur erfunden, um spezifisch den Beschuldigten zu ködern. Vielmehr war er schon länger (vermeintlich) in diesem Bereich tätig. So erzählte C.\_\_\_\_\_ nicht bloss dem Beschuldigten von 1000 weiteren Kunden, für die er vor allem in London, aber auch in Deutschland trade, sondern auch gegenüber diversen anderen Personen, namentlich BM.\_\_\_\_\_ (Urk. 136016; Urk. 136018) oder am 28. Oktober 2009 der Compliance-Abteilung der B.\_\_\_\_\_ (vgl. etwa Urk. 132037). Zudem waren von C.\_\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_\_ bereits seit dem 30. April 2009 in Deutschland Gelder von durch Vermittler akquirierten Kunden eingenommen worden. Vor diesem Hintergrund dürften diverse Personen eine seit langem andauernde Tradingtätigkeit C.\_\_\_\_\_s als Tatsache vorausgesetzt und dem Beschuldigten solches ausdrücklich oder konkludent bestätigt haben. Insofern war die Kehrtwende von C.\_\_\_\_\_ vom "Schmutzwasseraufbereitungspionier" zum erfolgreichen Trader aus der Sicht des Beschuldigten jedenfalls nicht derart auffällig, wie von der Anklagebehörde geltend

gemacht (vgl. etwa Urk. 111011; Urk. 81 S. 66 N 2.2.7). Um in der Schweiz Vermögen verwalten zu dürfen, war C.\_\_\_\_\_ auf einen Finanzintermediär angewiesen (Prot. I S. 12; vgl. III.7.4.1). Insofern war es angesichts der bereits bestehenden Bekanntschaft und seines beruflichen Hintergrundes aus der Sicht des Beschuldigten nicht weiter aussergewöhnlich, dass C.\_\_\_\_\_ die Zusammenarbeit mit ihm suchte.

### **E. 7.3.2**

Im Sommer 2009 machte der Beschuldigte selbst eine Anlage von CHF 50'000.00 bei C.\_\_\_\_\_, wobei er das Geld noch auf ein Konto von O.\_\_\_\_\_ einbezahlte (Urk. 111017 f.). Anscheinend wollte er das Angebot des Traders C.\_\_\_\_\_ erstmals selbst nutzen.

### **E. 7.3.3**

Ende August 2009 beauftragte der Beschuldigte Rechtsanwalt BW.\_\_\_\_\_ mit Abklärungen betreffend die Aufnahme einer Effektenhandelstätigkeit C.\_\_\_\_\_'s in der Schweiz. In welche Richtung diese Abklärungen genau gingen, lässt sich aus den vorhandenen Unterlagen nicht im Detail ersehen. Einerseits

- 57 - schien es um Anpassungen des Textes der Vermögensverwaltungsvereinbarungen des Beschuldigten mit seinen Direktkunden (Urk. 401143) gegangen zu sein. Aus dem Vermerk "DUFI" (Direkt unterstellte Finanzintermediäre) und "FINMA" in seiner Honorarrechnung (Urk. 143, Urk. 01009444) und aus einer Emailkorrespondenz von Anfang September 2009 lässt sich sodann ableiten, dass die Verlegung der Londoner Geschäftstätigkeit C.\_\_\_\_\_'s in die Schweiz und die Vorgaben der FINMA Gegenstand der Abklärungen war. Aufgrund dieser Absichten musste die Tatsache, dass gemäss Schweizer Recht die gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumsgeldern Banken vorbehalten ist (Art. 1 Abs. 1 und 2 BankG), eine Rolle gespielt haben. Gewerbsmässig im Sinne von Art. 3a Abs. 2 aBankV handelt, wer dauernd mehr als 20 Publikumsseinlagen entgegennimmt, gemäss damals bereits bestehender Rechtsprechung aber auch, wem nur schon die Absicht nachgewiesen werden konnte, Gelder gewerbsmässig – mithin in über

### **E. 7.3.4**

Der Beschuldigte stützt sich massgeblich darauf, berechtigterweise von einem hundertprozentigen Kapitalschutz ausgegangen zu sein, wobei ihm namentlich das bereits erwähnte Wertpapier (...) über 30 Mio. übergeben worden sei (Urk. 120 N 81 ff.). Betreffend den Zeitpunkt der Übergabe erwähnte er im Vor-

- 58 - verfahren, "im Frühjahr" des Jahres 2010 bzw. zu einem ihm nicht mehr genau bekannten Zeitpunkt die ursprünglich bei O.\_\_\_\_\_ hinterlegte ...-Note in einem versiegelten Couvert von C.\_\_\_\_\_ erhalten zu haben (Urk. 111029; Urk. 123002). Die Verteidigung führte aus, dieses enorm bedeutsame Wertpapier sei dem Beschuldigten noch vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit übergeben worden (Urk. 53 Rz 37). Im Urteil des Landgerichts Bochum vom 2. Mai 2012 ist dagegen von einer Übergabe (erst) im Frühling 2010 die Rede (Urk. 820085). Vor erster Instanz erwähnte der Beschuldigte wiederum, diese ominöse ...-Note sei ihm von C.\_\_\_\_\_ zu Beginn der Umwandlung der N.\_\_\_\_\_ P.\_\_\_\_\_ AG in die F.\_\_\_\_\_ AG – also erst 2010 – bzw. als C.\_\_\_\_\_ sich als Trader "geoutet" habe und bevor die ersten Gelder gekommen seien – demnach 2009 –, übergeben worden (Prot. I S. 13; Prot. I S. 27). Die Widersprüchlichkeit der Angaben in zeitlicher Hinsicht mag zwar irritieren, doch kann nicht widerlegt werden, dass der Beschuldigte den Umschlag mit dem angeblichen ...-Wertpapier bereits vor oder zu Beginn

der hier zur Beurteilung stehenden Zusammenarbeit mit C.\_\_\_\_\_ erhielt. Gemäss dem Beschuldigten habe O.\_\_\_\_\_ den Anlegern bestätigt, dass die Note in Ordnung sei (Urk. 111029; Urk. 123002; vgl. auch Urk. 114025), und C.\_\_\_\_\_ habe gesagt, dass dieses Wertpapier eine Versicherung sei und nie etwas falsch laufen könne (Prot. I S. 13). Aufgrund dessen habe er sich keine Sorgen machen müssen (Urk. 114025). Er selbst habe das Dokument nicht überprüft, weil sich auf dem versiegelten Umschlag, den er bei sich in den Tresor gelegt habe, eine Notiz mit dem Wortlaut "Nur öffnen im Todesfall" befunden habe. Er habe geglaubt, das Wertpapier sei werthaltig und allfällige Forderungen der Anleger wären damit abgedeckt. Erst nach dem Zerwürfnis mit C.\_\_\_\_\_ hätten er und BM.\_\_\_\_\_ sich entschieden, das Papier überprüfen zu lassen, wobei sich ergeben habe, dass es nichts wert sei (Urk. 123002). Aus der Übergabe eines verschlossenen Couverts konnte der Beschuldigte aber ungeachtet irgendwelcher Zusicherungen von O.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ nicht ernsthaft von einer Absicherung der Kundengelder ausgegangen sein. Aus der Tatsache, dass O.\_\_\_\_\_ regelmässig schriftlich deklarierte, das Original des Wertpapiers auf Echtheit und Werthaltigkeit überprüft zu haben und bevollmächtigt zu

- 59 - sein, das Wertpapier im Auftrag des Investors zu den Bedingungen gemäss der massgebenden Zusatzvereinbarung zwischen dem Investor und C.\_\_\_\_\_ zu verwerten (vgl. Urk. 820085), vermag er nichts für sich abzuleiten. Kommt hinzu, dass O.\_\_\_\_\_, sobald dem Beschuldigten die ...-Note übergeben worden war, gar keine Zusicherungen dazu mehr machen konnte, was aber z.B. im Zusammenhang mit dem Vermögensverwaltungs- und Treuhandvertrag mit R.\_\_\_\_\_ durch Beifügung einer separaten Erklärung von O.\_\_\_\_\_ doch noch geschah (Urk. 970088). Zumal der Beschuldigte das Wertpapier nie mit eigenen Augen sah, war er weder in der Lage, sich dazu eine Meinung zu bilden noch guten Gewissens eine Erklärung dazu abzugeben. Die Notiz "Nur öffnen im Todesfall" auf dem Umschlag machte schon deswegen keinen Sinn, weil das Wertpapier nicht in einem Todesfall, sondern bei Verlust oder Schädigung eines Investors hätte verwertet und der Umschlag dafür hätte geöffnet werden müssen. Die Übergabe eines allen Blicken entzogenen Wertpapiers bzw. die ganze Heimlichtuerei darum herum grenzt an Bauernfängerei und vermag das Vertrauen in einen Kapitalschutz keinesfalls zu stärken. Vielmehr war die Art und Weise der Übergabe geeignet, das Misstrauen jedes vernünftig denkenden Menschen zu wecken. Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass der Beschuldigte nicht plausibel darlegte, in welchen Fällen die ...-Note gemäss seinen Vorstellungen als Sicherheit hätte in Anspruch genommen werden können. Was ausser Handelsverlusten oder aber deliktischem Handeln, bei welchem vernünftigerweise keine Kompensation aus einem Wertpapier erhofft werden darf, sonst noch mit den Kundengeldern hätte "schief laufen" können (Prot. I S. 13; Urk. 112039), ist nicht ersichtlich. Von einem "absoluten" Kapitalschutz konnte er daher unmöglich ausgegangen sein. Dasselbe gilt im Übrigen für die ebenfalls vom Beschuldigten behauptete Zusicherung von Frau L.\_\_\_\_\_, "alles" mit ihrem persönlichen Vermögen abzudecken, falls etwas "mit den Kundengeldern schief laufen" würde und nicht zuletzt für die Versicherung C.\_\_\_\_\_, es sei "genügend Geld in seiner Familie" vorhanden, womit er jederzeit "alles" abdecken könnte, weshalb man sich keine Sorgen machen müsse (Urk. 112039; Urk. 114025). Jeder seriöse Vermögensverwalter oder Händler würde sich davor hüten, solche Versprechungen abzugeben. Ferner hatte der Beschuldigte in eigener Sache erlebt, dass C.\_\_\_\_\_ selbst schriftlich abge-

- 60 - gebene Zusicherungen, Geldmittel bereit zu stellen, nicht einhielt, wenn ihm der Sinn nicht mehr danach stand. Letztlich hatte der Beschuldigte nicht den geringsten Anlass zu glauben, das Duo C.\_\_\_\_\_/L.\_\_\_\_\_ würde im Verlust- oder Schadensfall tatsächlich eigene Mittel einschliessen. Die mündlichen Versprechungen von C.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ sowie die Übergabe der ...-Note waren vielmehr in höchstem Mass misstrauenserregend.

### **E. 7.3.5**

Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, überwies der Beschuldigte am 7. Juli 2009 einen Betrag von EUR 99'489.29 (entsprechend CHF 150'000.-) vom EUR-Privatkonto C.\_\_\_\_s bei der B.\_\_\_\_\_, auf welchem sich, wie erwähnt (vgl. III.5.4.1., III.7.2.19., vgl. auch III.7.4.10.), nur die Einzahlung von AN.\_\_\_\_\_ befand, auf eines seiner Treuhandkonten, um es von dort für die Kapitalerhöhung der N.\_\_\_\_ P.\_\_\_\_ AG zu verwenden. Anschliessend gab er von diesem Geld (via die Revisionsstelle CA.\_\_\_\_ AG) CHF 99'778.87 für eine Honorarzahlen an sich selbst aus (Urk. 81 S. 17 N 2.6.), womit ein grosser Teil der Kapitalerhöhung bereits aufgebraucht war. Dass der Beschuldigte in diesem Zeitpunkt aufgrund einer Nachfrage bei C.\_\_\_\_ glaubte, bei der Zahlung von AN.\_\_\_\_\_ habe es sich um eine Darlehensrückzahlung gehandelt, kann nicht widerlegt werden. Allerdings wird später noch einmal darauf zurückzukommen sein (vgl. hinten III.7.4.18.).

### **E. 7.3.6**

Am 28. Juli 2009 eröffnete der Beschuldigte für die Geschäftsbeziehung mit C.\_\_\_\_ unter der Rubrik AQ.\_\_\_\_\_ zwei Privatkonten (EUR, CHF) und ein Kontokorrentkonto (USD) (Urk. 200011; Urk. 111012).

### **E. 7.3.7**

Der Beschuldigte erwähnte mehrfach, C.\_\_\_\_\_ habe das Trading-Geschäft unter anderem wegen strafrechtlicher Probleme O.\_\_\_\_s, der sich aus treuhänderisch verwalteten Vermögenswerten einer älteren Frau bedient habe, in die Schweiz überführen wollen (vgl. etwa Urk. 110003 und Urk. 110006). Über dieses Problem war er also im Bild, seit die Verlegung der Trading-Tätigkeit C.\_\_\_\_s in die Schweiz ein Thema war. Zudem wurde der Beschuldigte am 4. August 2009 mit einem ihm per Email zugestellten Protokoll einer Gesellschafterversammlung bedient, in welchem festgehalten war, dass C.\_\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_\_ wegen einer Hausdurchsuchung in ihren Geschäftsräumen nicht zur Versammlung hätten er-

- 61 - scheinen können (Urk. 81 S. 43 N 3.23. und S. 78 N 2.2.19.+20.). Dass der Beschuldigte aufgrund dessen nicht nur von einem Strafverfahren gegen O.\_\_\_\_\_ wegen der erwähnten Veruntreuung, sondern auch von einer Untersuchung gegen C.\_\_\_\_\_ gewusst hätte, lässt sich – entgegen der offensichtlich anderen Auffassung der Anklagebehörde (Urk. 135 S. 6) – dennoch nicht erstellen. Aus der ihm bekannten Veruntreuung von O.\_\_\_\_\_ und der Notiz im erwähnten Versammlungsprotokoll konnte der Beschuldigte nicht auf Unregelmässigkeiten im vermeintlichen Tradinggeschäft C.\_\_\_\_s schliessen. Dass die Bestrebungen C.\_\_\_\_s, sich von O.\_\_\_\_\_ trennen und die mit ihm betreuten Kundengelder in die Schweiz transferieren zu wollen, für den Beschuldigten angesichts der pendingen Strafverfolgung O.\_\_\_\_s nachvollziehbar waren, ist vielmehr verständlich. Jedoch waren die Lauterkeit O.\_\_\_\_s und die von ihm geleistete Vorarbeit angesichts der dem Beschuldigten bekannt gewordenen Veruntreuung in Frage zu stellen. Namentlich die einzige nicht von C.\_\_\_\_\_ stammende Bestätigung, die er – und auch Investoren – dafür

erhalten hatten, dass die sich in einem geschlossenen Umschlag befindliche und damit vor seinen Blicken verborgene ...- Note einwandfrei sei, war in Zweifel ziehen.

## **E. 7.4**

Beginn der Zusammenarbeit im Bereich Trading

### **E. 7.4.1**

Für die weitere Bewertung der Zusammenarbeit mit C.\_\_\_\_\_ ist die Position des Beschuldigten als Finanzintermediär in diesem Konstrukt von Bedeutung. Da gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e GwG Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder verwalten sowie helfen, dies zu tun, Finanzintermediäre sind und gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a GwG alle Finanzintermediäre dem Geldwäschereigesetz unterstehen, war C.\_\_\_\_\_, der selbst nicht als Finanzintermediär tätig sein konnte, auf die Dienste des Beschuldigten angewiesen (Prot. I S. 12; Urk. 111007). Ein Finanzintermediär gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG muss nämlich entweder einer anerkannten Selbsthilfeorganisation angeschlossen oder direkt der Aufsicht der FINMA unterstellt sein (sog. DUFI; Art. 12 lit. c GwG). C.\_\_\_\_\_ erfüllte im Gegensatz zum Beschuldigten, der bereits der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Treuhänderverbands (SRO- TREUHAND|SUISSE) unterstand, aber keine dieser Voraussetzungen. Als der

- 62 - Beschuldigte sich auf die Zusammenarbeit mit C.\_\_\_\_\_ im Bereich Trading einliess und dabei die Funktion des Finanzintermediärs übernahm, war ihm somit klar, dass er dem ihm bestens bekannten Geldwäschereigesetz, das gemäss Art. 1 die Bekämpfung der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften regelt, verpflichtet war (Urk. 124015). Die Vorinstanz zählt die gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Sorgfaltspflichten eines Finanzintermediärs zutreffend auf (Urk. 81 S. 65 N 2.2.6). Es kann daher an dieser Stelle nur wiederholt werden, dass gemäss GwG (in der Fassung vom 1. Februar 2009) die Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG) ebenso dazu gehört, wie die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 GwG), die Pflicht zur erneuten Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person bei der Entstehung von Zweifeln im Laufe der Geschäftsbeziehung (Art. 5 GwG), die sich nach dem Risiko, das der Vertragspartner darstellt, richtenden Abklärungspflichten (Art. 6 GwG), die Dokumentationspflicht hinsichtlich der getätigten Transaktionen und der nach dem GwG erforderlichen Abklärungen (Art. 7 GwG) sowie die Pflicht zu organisatorischen Massnahmen (Art. 8 GwG). Richtig ist sodann, dass in der Geschäftsbeziehung zwischen dem Beschuldigten und C.\_\_\_\_\_ keine Situation gemäss Art. 7a GwG gesehen werden und daher auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss Art. 3–7 GwG nicht verzichtet werden konnte. Ebenfalls korrekt ist, dass das Reglement der SRO-TREUHAND|SUISSE (nachfolgend: Reglement SRO; jeweils in der Fassung vom 1. Juli 2004 gemäss Urk. 430098 ff.) die Sorgfaltspflichten gestützt auf Art. 25 GwG konkretisiert. Gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. a GwG und Ziff. 3.4.2 Abs. 1 lit. a Reglement SRO gelten als Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko solche, die ungewöhnlich erscheinen, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit sei erkennbar oder solche, die den Betrag von CHF 500'000.– übersteigen (Ziff. 3.4.2 Abs. 1 lit. f Reglement SRO). Bei Transaktionen mit erhöhtem Risiko muss der Finanzintermediär die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären. Der Inhalt der besonderen Abklärungspflicht richtet sich nach Ziff. 3.4.3 Abs. 1 Reglement SRO. Der

Finanzintermediär überprüft die Ergebnisse der Abklärungen auf ihre Plausibilität und dokumentiert sie (Ziff. 3.4.3 Abs. 2

- 63 - Reglement SRO). Gemäss Ziff. I des Anhangs zum Reglement SRO, darf nicht jede Erklärung des Kunden unbesehen akzeptiert werden. An diese Sorgfaltspflichten bzw. deren Verletzung knüpft die Vorinstanz zur Erstellung der Willensseite des Eventualvorsatzes des Beschuldigten an, wobei sie in rechtlicher Hinsicht unter Verweis auf BGE 129 IV 322 E. 3 ausführt, der Tatbestand der Geldwäscherei schütze in Fällen, in denen die Vermögenswerte aus Straftaten gegen Individualinteressen stammten, auch die Vermögensinteressen der durch die Vortat Geschädigten (Urk. 81 S. 65 N 2.2.6.). Dazu ist zunächst zu sagen, dass es sich bei der Geldwäscherei gemäss Art. 305bis StGB systematisch um ein Delikt gegen die Rechtspflege handelt und damit in erster Linie das öffentliche Interesse an einer funktionierenden Strafrechtspflege und an der Durchsetzung des staatlichen Einziehungsanspruchs schützt. Ferner betraf das von der Vorinstanz zitierte Bundesgerichtsurteil 129 IV 322 keine strafrechtliche Ausgangslage, sondern zivilrechtliche Haftungsansprüche. In diesem später verschiedentlich bestätigten zivilrechtlichen Urteil (BGE 133 III 323 E.5.1. in fine; 4A\_54/2008 E. 5.3.3.; 4A\_21/2008 = BGE 134 III 529 E.3.1. [nicht publizierte Erwägung]; 6S.426/2006 E.4.1.; 4C.498/2005 E. 4.) stellte sich das Bundesgericht auf den Standpunkt, der Tatbestand der Geldwäscherei gemäss Art. 305bis StGB könne als Schutznorm für das individuelle Vermögen (des durch die Vortat Geschädigten) angesehen werden. Eine Verletzung dieser Schutznorm sei als widerrechtlich nach Art. 41 Abs. 1 OR zu taxieren, was zu einer zivilrechtlichen Haftung für einen damit in Zusammenhang stehenden Schaden führe. Bei seiner Argumentation nahm es auf die in Art. 305bis StGB, aber auch auf die in Art. 70 StGB erwähnte Einziehung von Vermögenswerten Bezug. Da der Rückerstattungsanspruch des durch die Straftat Geschädigten der Einziehung von Vermögenswerten durch den Staat vorgehe und die durch Art. 305bis StGB geschützte Einziehung somit nicht allein im Interesse des Staates, sondern ebenso im Interesse des Geschädigten erfolge, diene Art. 305bis StGB (auch) dem Schutz des Vermögens des durch die Vortat Geschädigten. In subjektiver Hinsicht stellte das Bundesgericht sodann klar, dass mindestens Eventualvorsatz erforderlich sei, um Art. 305bis StGB in diesem Sinn als Schutznorm heranziehen und die zivilrechtliche Haftbarkeit bejahen zu können (BGE 133 III 323 = Pra 97 (2008) Nr. 7

- 64 - E. 5.2.). Obwohl die Überlegungen des Bundesgerichts die zivilrechtliche und nicht die strafrechtliche Haftbarkeit betreffen, kann das Fazit, dass Art. 305bis StGB als Norm zu betrachten ist, welche auch die individuellen Vermögensinteressen schützt, für die Beurteilung nach strafrechtlichen Gesichtspunkten übernommen werden. Dass aufgrund dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend Art. 305bis StGB und Art. 41 OR alle weiteren Normen der Geldwäschereigesetzgebung, insbesondere die Verhaltensvorschriften aus dem Geldwäschereigesetz (GwG) als Schutznormen für das Individualvermögen gelten sollen, wie die Vorinstanz offenbar schliesst (Urk. 81 S. 65 E. 2.2.6.), trifft allerdings nicht zu. Das Bundesgericht hat vielmehr ausdrücklich verneint, dass es sich bei den Bestimmungen des GwG um Verhaltensnormen, die unmittelbar dem Schutz der individuellen Vermögensinteressen vor Schädigung dienen, handelt. Vielmehr lasse sich die für einen Haftpflichtanspruch nach Art. 41 Abs. 1 OR erforderliche Widerrechtlichkeit nicht unmittelbar aus dem Verstoss gegen eine der Sorgfalts- oder Verhaltenspflichten nach GwG ableiten. Von einer unerlaubten Handlung gemäss Art. 41 OR sei (bloss) dann auszugehen, wenn der Finanzintermediär den Straftatbestand von Art.



305bis StGB vorsätzlich bzw. eventualvorsätzlich erfüllt (BGE 134 III 529 E. 4.3.). Soweit die Vorinstanz unter Verweis auf BGE 128 IV 49 E. 2.d aus Normen des Geldwäschereigesetzes (im Sinne von Schutznormen für Individualinteressen) unmittelbar Anhaltspunkte für die Bemessung des höchstzulässigen Risikos für die Inkaufnahme der Tatbestandverwirklichung ableitet, kann ihr daher nicht gefolgt werden. Kommt hinzu, dass der gerade zitierten Bundesgerichtsentscheid kein Vorsatzdelikt, sondern eine fahrlässige Körperverletzung betraf. Daher konnte die für die Annahme fahrlässigen Handelns erforderliche Sorgfaltswidrigkeit problemlos an gesetzliche Verhaltensgebote (konkret ging es um Vorschriften aus dem Waffengesetz) angeknüpft werden. Sowohl die Mittäterschaft als auch die Gehilfenschaft zum Betrug sind jedoch nur bei vorsätzlichem Handeln strafbar. Um zumindest von eventualvorsätzlichen Mitwirkungs- oder Beihilfehandlungen, d.h. der Inkaufnahme, an einem Delikt mitzuwirken oder es zu unterstützen, ausgehen zu können, reichen Verstösse gegen gesetzliche Verhaltensnormen, welche nicht dem Schutz der entsprechenden individuellen Interessen dienen – wie hier eben die Verhaltensnormen des GwG – nicht

- 65 - aus. In der gegebenen Konstellation würde nur ein Verstoss gegen Art. 305bis StGB selber genügen, um von der Verletzung einer dem Schutz Dritter dienenden Norm ausgehen zu können. Da davon auszugehen ist, dass die Bestimmung eine bereits abgeschlossene vorsätzliche Vortat erfordert, führt der Umweg über Art. 305bis StGB hier zu einem Zirkelschluss. Demgemäss bleiben die Vorstellungen des Beschuldigten, auf welche aus den gesamten Umständen zu schliessen ist, für die Beurteilung des subjektiven Sachverhalts massgebend. Dabei darf aber der Umgang des Beschuldigten mit den ihn treffenden Sorgfaltspflichten – selbst wenn sie nicht spezifisch dem Schutz des Vermögens der Investoren dienen sollten – als einer von mehreren Aspekten mitberücksichtigt werden.

#### **E. 7.4.2**

Sodann fällt auf, dass im Laufe der Zeit verschiedene schriftliche Verträge zwischen C.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten aufgesetzt worden waren, welche zu einem guten Teil nie zum Tragen kamen, aber ausgerechnet das hier interessierende, am intensivsten gelebte Vertragsverhältnis mit der grössten Tragweite und den meisten Aussenwirkungen keine eigene schriftliche Regelung erfuhr (vgl. III.7.2.5. und III.7.6.). Was die gegenseitigen Rechte und Pflichten anbelangt, kann daher nicht auf ein schriftliches Vertragsdokument zurückgegriffen werden, weshalb die Informationen über die getroffenen Abreden nur lückenhaft sind. Mit Bezug auf die Entschädigung des Beschuldigten für seine Dienstleistungen, führte die Verteidigung aus, die Renditen bzw. Gewinne, die aus dem Wertschriftenhandel resultiert hätten, wären zu 60% an den Investor und zu 40% an C.\_\_\_\_\_ gegangen. Von diesem an C.\_\_\_\_\_ fliessenden Anteil hätte der Beschuldigte die Hälfte erhalten sollen (Urk. 112008; Urk. 200012). Aus der von ihr zum Beweis angerufenen Email geht eine solche Vereinbarung allerdings nicht hervor (Urk. 200079), jedoch aus einer von der Bank AU.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit einer Besprechung vom 15. Dezember 2009 angefertigten Skizze (Urk. 114032). Eine Antwort auf die Frage, ob diese Skizze so richtig sei, blieb der Beschuldigte allerdings schuldig (Urk. 114005). Dennoch ist aufgrund dieser Skizze und den Angaben seines eigenen Verteidigers zu schliessen, dass der Beschuldigte davon ausging, 20% der mit den Kundengeldern erzielten Gewinne zu erhalten. In einer Skype-Konversation schrieb der Beschuldigte allerdings, dass er gemäss der mit C.\_\_\_\_\_ bestehenden Provisionsvereinbarung für Kunden, die er C.\_\_\_\_\_ für das

- 66 - Trading zuführe, von der einbehaltenen Provision von 40% einen Viertel, d.h. 10% der Bruttorendite erhalte (Urk. 960203). Trotz gewisser Unklarheiten darf davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigten damit rechnete, einen erheblichen Anteil der Renditen zu erhalten. Dass in der Folge tatsächlich keine Gewinnanteile an ihn flossen, ist – wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (Urk. 81 S. 27 N 2.26) – für die weitere Beurteilung seines Tatbeitrages irrelevant, jedoch ein gewichtiges Indiz dafür, dass die Geschäftstätigkeit von C.\_\_\_\_\_ nicht erfolgreich war. Nebst solchen Gewinnanteilen waren weitere Zuwendungen an den Beschuldigten vorgesehen, wofür auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden kann (Urk. 81 S. 26 f. N 2.26).

#### **E. 7.4.3**

In dieser Situation begann der Beschuldigte ab 31. August 2009 auf den bereits vorhandenen Treuhandkonten bei der B.\_\_\_\_\_ Überweisungen von Kunden C.\_\_\_\_\_ entgegen zu nehmen. Namentlich gingen am 31. August 2009 zunächst CHF 248'000.00 der Kundin BE.\_\_\_\_\_ AG auf dem Treuhandkonto der Erbengemeinschaft CB.\_\_\_\_\_ ein, von wo dieser Betrag am 2. September 2009 auf das Treuhandkonto Nr. 5 übertragen wurde (Urk. 300269). Am 15. September 2009 folgten auf andere Treuhandkonten Überweisungen von EUR 50'000.00 des Kunden AE.\_\_\_\_\_ sowie von CHF 82'000.00 ab dem Konto 14 von C.\_\_\_\_\_ bei der B.\_\_\_\_\_ (vgl. Anhang 1 zur Anklage II.1.-3.). Vorne wurde bereits erwähnt, dass der Betrag von CHF 82'000.00 am 7. August 2009 ebenfalls von der BE.\_\_\_\_\_ AG, also einer Kundin C.\_\_\_\_\_, auf dessen Konto einbezahlt worden war. Es handelte sich um die einzige Bewegung auf dem Schweizer Franken-Konto C.\_\_\_\_\_. Den Auftrag für die Überweisung dieses Betrages auf sein Treuhandkonto erteilte der entsprechend bevollmächtigte Beschuldigte (Urk. 300073), der umfassend Einblick in das Konto C.\_\_\_\_\_ hatte, gleich selbst (vgl. III.7.2.19.). Damit konnte dem Beschuldigten nicht entgangen sein, dass es sich bei diesem Betrag ausschliesslich um das Geld eines Kunden handelte.

#### **E. 7.4.4**

Kurz nach diesen Einzahlungen nahm der Beschuldigte aufgrund einer Mitteilung des Verhöramtes für Wirtschaftsdelikte der Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri vom 7. September 2009 ein erstes Mal zur Kenntnis, dass eine Zustellung einer Sendung an die von C.\_\_\_\_\_ jeweils angegebene Adresse ... [Adresse in

- 67 - Deutschland] nicht möglich war, weil die Post ihn als Empfänger nicht ermitteln konnte (Urk. 81 S. 44 N 3.25.; Urk. 125146). Damit bekam der Beschuldigte von Dritten einen ersten Anhaltspunkt, dass mit den Adressangaben, die C.\_\_\_\_\_ der B.\_\_\_\_\_ und auch ihm gegenüber gemacht hatte, etwas nicht stimmen konnte.

#### **E. 7.4.5**

Da sich C.\_\_\_\_\_ an der bei Privatkonten bestehenden Limite von CHF 500'000.00 störte, liess der Beschuldigte die für die Geschäftsbeziehung als Privatkonten eröffneten Treuhandkonten (EUR, CHF) saldieren (vgl. III.7.3.6) und am 8. September 2009 als Kontokorrentkonten (Nr. 7, 9) neu eröffnen (Urk. 200011; Urk. 200070). Zusätzlich wurde ein Kontokorrentkonto in GBP eröffnet (Nr. 10)

#### **E. 7.4.6**

Mit Bezug auf die erwähnten ersten und alle weiteren Einzahlungen, welche von Kunden direkt auf eines seiner Treuhandkonten gemacht wurden, ist zu bemerken, dass der

Beschuldigte in seiner Funktion als Finanzintermediär diverse Abklärungen für C. \_\_\_\_\_ vornahm. Insbesondere erstellte er besondere in deutscher und englischer Sprache gehaltene Formulare ("Kundenprofil", "Herkunft/Geschichte des Kapitals" und "Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person/Formular A"), die er von den Kunden ausfüllen liess. Dabei machte er Erhebungen zu ihrem Wohnort und zum Teil zur Herkunft des von ihnen einbezahlten Kapitals, unterzeichnete die GwG-Unterlagen in mindestens einem Fall mit "Visum des Finanzintermediärs" und reichte diese Dokumente der B. \_\_\_\_\_ ein (Urk. 81 S. 22 N 2.12 und N 2.13; Urk. 135 S. 3 und Urk. 146). Die Anklagebehörde weist zu Recht darauf hin (Urk. 175 S. 2), dass solche Abklärungen, die unter dem Namen des Beschuldigten liefen, das Vertrauen der Kunden in die Seriosität von C. \_\_\_\_\_ für ihn erkennbar förderten.

#### **E. 7.4.7**

Von der Vorinstanz zutreffend erstellt wurde, dass der Beschuldigte neben der Bereitstellung der Bankkonten und der Ausführung des Zahlungsverkehrs für C. \_\_\_\_\_ fortan zahlreiche Dienstleistungen vor allem administrativer Art, namentlich Teile der Korrespondenz und der Kommunikation mit den Kunden und den Banken sowie zum Teil Vermittlern und über seine H. \_\_\_\_\_ AG die Buchhaltung der N. \_\_\_\_\_ P. \_\_\_\_\_ AG erledigte (Urk. 81 S. 23 N 2.14 und 2.15; Urk. 81 S. 23 N 2.17.; Urk. 81 S. 24 N 2.18 und N 2.19.; Urk. 81 S. 26 N 2.24 und 2.26).

- 68 -

#### **E. 7.4.8**

Inwieweit der Beschuldigte über die den jeweiligen Kundeneinzahlungen zu Grunde liegenden Vermögensverwaltungs- und Treuhandvereinbarungen und deren Inhalt orientiert war, welche C. \_\_\_\_\_ mit den jeweiligen Investoren abschloss, ist strittig. Im angefochtenen Entscheid kommt die Vorinstanz zum Ergebnis, der Beschuldigte habe über die Vertragsdokumente verfügt und damit die Möglichkeit gehabt, deren ganzen Inhalt zu lesen. Dass er dies nicht getan habe, sei nicht glaubhaft (Urk. 81 S. 20 ff.). Der Beschuldigte hält im Rahmen seiner Berufung indes weiterhin vehement daran fest, im fraglichen Zeitraum den Inhalt dieser Verträge nicht gekannt zu haben. Sie seien ihm zwar zwecks Weiterleitung an die Bank per Email zur Verfügung gestellt worden; er habe sie allerdings mit Ausnahme der Klausel, gemäss welcher C. \_\_\_\_\_ das Eigentum an den Kundengeldern erhalte, nie gelesen. Die betreffende Klausel habe er für die GwG-Abklärungen benötigt, und C. \_\_\_\_\_ habe ihn deswegen explizit auf die entsprechende Stelle hingewiesen. Dass er den übrigen Inhalt dieser Treuhand- und Vermögensverwaltungsvertrag gekannt haben sollte, lasse sich gestützt auf die Aktenlage nicht erstellen (Urk. 120 N 41 ff., S. 13 – 15; vgl. auch N 57 bis 61). Bereits im Vorverfahren räumte der Beschuldigte ein, die fraglichen Verträge bekommen zu haben. Auf nähere Fragen zu einzelnen Klauseln begnügte er sich zunächst noch, auf die Ausführung in der ersten schriftlichen Eingabe seines Verteidigers zu verweisen (Urk. 114006 ff.). Zur Darstellung, wonach er mit Ausnahme der erwähnten Klausel betreffend den Übergang der Anlagen in das wirtschaftliche Eigentum von C. \_\_\_\_\_ die Verträge nicht kannte bzw. C. \_\_\_\_\_ ihn nur auf die entsprechende Bestimmung explizit hinwies, kam es erst im Laufe der Untersuchung ("Manchmal bekam ich das Geld vor den Verträgen und manchmal umgekehrt." (Urk. 110008), "Ich kannte diesen Vertrag nicht." (Urk. 114008) oder "Ich hatte schlussendlich alle Verträge, weil ich das GwG gemacht hatte. Ich habe die Verträge aber nicht studiert und ich weiss nicht, ob

ich damals vom Inhalt Kenntnis hatte. Das interessierte mich auch nicht, weil dies die Sache von C.\_\_\_\_\_ war und ich auch nicht involviert war in diese Verträge. Dies abgesehen davon, was die Vertragsbestimmung anbelangte, dass C.\_\_\_\_\_ Eigentümer der Gelder war." (Urk. 123007) oder "Es sind alle Verträge schlussendlich bei mir [gemeint auf dem Computer]

- 69 - gespeichert." (Urk. 123009)). Aufgrund seiner Aussagen steht fest, dass ihm die Vertragsdokumente jeweils kurz vor oder nach Eingang der jeweiligen Kunden- zahlungen zugestellt wurden. Die Vorinstanz weist sodann zu Recht auf eine Skype-Korrespondenz des Beschuldigten und C.\_\_\_\_\_ vom 25. Juli 2009 hin, welche – entgegen einer ersten Behauptung des Beschuldigten – nicht die sog. Direktanleger, sondern nur die Verträge derjenigen Investoren, die auf die Treu- handkonten einzahlten, betroffen haben konnte (vgl. Urk. 123008 f.): Damals schickte der Beschuldigte zunächst acht von ihm vorbereitete GwG-Formulare in deutsch und englisch, die mit den Kunden auszufüllen sein würden, an C.\_\_\_\_\_ und teilte ihm mit, dass es jetzt eigentlich nur noch den angekündigten Vertrag mit den jeweiligen Kunden brauche, worin insbesondere die Zahlungsabwicklung über ihn (den Beschuldigten) statuiert sowie festgehalten werde, dass er keine Steuerberatung vornehme und worin Gerichtsstandsklauseln enthalten seien (Urk. 960186 f.). Für die Zahlungsabwicklung über ihn bedurfte es somit auch nach dem Verständnis des Beschuldigten einer ausdrücklichen vertraglichen Grundlage, hätte er doch sonst nicht ausdrücklich nach einer entsprechenden Vertragsklausel verlangt. Ausserdem wollte er explizit festgehalten haben, dass von ihm keine Steuerberatung zu erwarten sei. Da ihn diese beiden Punkte expli- zit interessierten, ist es abwegig anzunehmen, der Beschuldigte habe sich mit der Lektüre einer einzigen Vertragsklausel begnügt und die bei ihm eingegangenen Verträge nicht vollständig auf deren Konformität mit den ihm notwendig scheinen- den Punkten hin geprüft. Da er sich besonders auf Stellen, welche die Zahlungs- abwicklung über ihn betrafen, konzentrierte, musste er zwangsläufig auf die die Abrechnung und die Kontoführung betreffende Klausel auf Seite 9 der Verträge gestossen sein (z.B. Urk. 970130 f.; vgl. mit kleineren sprachlichen Abweichungen auch Urk. 141, 01004606; Urk. 142, 01001820, 01003414, 01003512, 01004356, 01004406): (...) Der Handel, die Abrechnung und die Kontoführung findet statt über das gem. III.a. bezeichne- te Referenzkonto. Der Auftragnehmer unterrichtet den Investor jeweils nach Anfall, jedoch

- 70 - mindestens 1 mal pro Woche durch Erteilung einer Abrechnung über die getätigten Rechts- geschäfte. (...) Dieser Abschnitt verweist auf das Referenzkonto gemäss Ziffer III.a bzw. II.1 auf der nächsten Seite der jeweiligen Verträge. Diese Ziffer musste den Beschuldigte unter dem Stichwort Zahlungsabwicklung über ihn ebenfalls interessiert haben und von ihm gelesen worden sein. Sie hat folgenden Wortlaut: III. Laufzeit und Dauer des Vertragsverhältnisses Das Investitionsprogramm beginnt unverzüglich nach dem Eintritt folgender Ereignisse: a. Eingang des Kapitalanlagebetrages auf dem nachfolgend benannten durch einen Schweizer Treuhänder geführten und überwachten Treuhandkonto. Als Treuhandkonto wurde eingerichtet: Bank: B.\_\_\_\_\_ IBAN: CH15 BIC/SWIFT: ... Inhaber: A.\_\_\_\_\_ Wirtschaftlich Berechtigter; C.\_\_\_\_\_. b. Eingang des sogenannten Rückscheins (...) Der Beschuldigte nahm folglich zur Kenntnis, dass gemäss den Verträgen zwi- schen C.\_\_\_\_\_ und seinen Kunden der Handel und die Abrechnung über das auf ihn lautende Referenz- bzw. Treuhandkonto stattzufinden hatte. Dabei musste ihm zwangsläufig die von C.\_\_\_\_\_s an die Investoren abgegebene Zusicherung, wonach das Zielkonto durch ihn (den Beschuldigten) geführt und überwacht wer- de, aufgefallen sein.

Damit lag auf der Hand, dass den Investoren eine Leistung des Beschuldigten zugesichert wurde, welche nach seinem Verständnis nicht in sein Pflichtenheft als Treuhänder C.\_\_\_\_s gehörte. Da er von einer Richtigstellung oder Intervention absah, schliesst die Vorinstanz zu Recht, der Beschuldigte

- 71 - habe C.\_\_\_\_ so zumindest konkludent erlaubt, seine Person als denjenigen Schweizer Treuhänder in den Vermögensverwaltungs- und Treuhandvereinbarungen aufzuführen, welcher das Treuhandkonto überwache (Urk. 81 S. 20 f. N 2.10). Es mag zutreffen, dass der Beschuldigte keine direkte vertragliche Bindung zu den Kunden C.\_\_\_\_s einging. Er nahm aber wahr, dass C.\_\_\_\_ vorgab, von ihm (dem Beschuldigten) bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen unterstützt bzw. überwacht zu werden. Soweit der Beschuldigte im Rahmen seiner Tätigkeit auf Vertragsverletzungen von C.\_\_\_\_ stiess, kann dies für die Beurteilung, ob ihm das Risiko eines deliktischen Verhaltens seines Vertragspartners bewusst war und ob er sich damit abfand, relevant werden. Offenkundig war zunächst, dass diese Verträge nicht annähernd der Übergangslösung entsprachen, für welche der Beschuldigte sich und die Treuhandkonten gemäss seinen Angaben zur Verfügung gestellt haben will (vgl. etwa Urk. 200010; Urk. 200014 betreffend Treuhandkonten bei AT.\_\_\_\_ und AV.\_\_\_\_; Urk. 111007; Urk. 111022; Urk. 122002). Der Vertragstext bildete solches in keiner Weise ab. Dagegen war zwischen dem Beschuldigten und C.\_\_\_\_ bereits klar, dass das Trading über eine Handelsplattform stattfinden sollte, wenn auch die abschliessenden Entscheide ebenso wenig gefallen wie die notwendigen Formalitäten erledigt waren (Urk. 111022). In dieser Situation machte es aber keinen Sinn, den Anlegern sein Treuhandkonto als Ziel- und Handelskonto anzupreisen, geschweige denn mit einer Überwachung durch ihn zu locken. Der Widerspruch zwischen den von C.\_\_\_\_ mit den Kunden getroffenen und dem Beschuldigten bekannten Abreden und der tatsächlichen Situation war augenfällig. Es lag damit auf der Hand, dass C.\_\_\_\_ schriftliche Abreden mit den Investoren schloss, die er zu keinem Zeitpunkt so einzuhalten beabsichtigte. Der Beschuldigte konnte daher und nicht zuletzt aufgrund seiner früheren Erfahrungen bereits nicht mehr für sich in Anspruch nehmen, in diesem Geschäftssystem im Vertrauen auf die Integrität C.\_\_\_\_s gehandelt zu haben. Vielmehr verhiess die für den Beschuldigten bereits absehbare Verletzung der für die Investoren zentralen Zusage, dass Handel, Abrechnung und Kontoführung auf dem Treuhandkonto stattfinden würden, Schlechtes.

- 72 -

#### **E. 7.4.9**

Mit Bezug auf den weiteren Wortlaut der Vermögensverwaltungs- und Treuhandverträge betonte der Beschuldigte, dass C.\_\_\_\_ ihm gegenüber erklärt habe, kraft vertraglicher Vereinbarung mit den Kunden Eigentümer und damit wirtschaftlich Berechtigter der auf die Treuhandkonten bei der B.\_\_\_\_ eingehenden Gelder zu sein, wobei er ihm die entsprechende Stelle in den Verträgen gezeigt habe (vgl. etwa Urk. 53 S. 56). Die entsprechende Vertragsklausel lautet wie folgt (z.B. Urk. 970122): (...). Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung und Überweisung des vorgenannten Anlagebetrages auf das nachfolgend unter III.a. benannte Referenzkonto geht das Eigentum an dem Kapitalbetrag auf C.\_\_\_\_ über (...). In anderen Verträgen ist folgende Formulierung zu finden (Urk. 142, 01001812, 01003407, 1003504, 1004348): (...). Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung und Überweisung des vorgenannten Anlagebetrages auf das nachfolgend unter III.1. benannte Treuhandkonto geht das wirtschaftliche Eigentum an

dem Kapitalbetrag auf C.\_\_\_\_\_ über (...). Im angefochtenen Entscheid wird der Umstand, dass der Beschuldigte sich immer wieder auf diese Klausel berief sowie sein Umgang mit dem Begriff der wirtschaftlichen Berechtigung stark kritisiert (Urk. 81 S. 71 ff. N 2.2.12 f.; Urk. 81 S. 81 N 2.2.24; Urk. 81 S. 83 N 2.2.28; Urk. 81 S. 85 N 2.2.29). Der Beschuldigte wendet ein, in Bezug auf den Begriff des wirtschaftlich Berechtigten herrsche, sobald die Eigentums- und Berechtigungsverhältnisse komplex würden, ohnehin grösste Unklarheit (Urk. 120 N 27). Nachdem es bei der Erfassung der wirtschaftlichen Berechtigung darum gehe, die effektive Kontrolle über bzw. die Berechtigung an Vermögenswerten zu eruieren, habe er (der Beschuldigte) gegenüber der Bank folgerichtig nicht sich selbst, sondern C.\_\_\_\_\_ als wirtschaftlich Berechtigten deklariert (Urk. 120 N 28). Entgegen der Auffassung der Vorinstanz könne die wirtschaftliche Berechtigung im Übrigen durchaus "zugesprochen" werden, was mit den Vermögensverwaltungs- und Treuhandvereinbarungen zwischen C.\_\_\_\_\_

- 73 - und seinen Kunden gerade geschehen sei, indem die Eigentumsübertragung der Gelder von den Kunden auf C.\_\_\_\_\_ schriftlich vereinbart worden und letzterer als wirtschaftlich Berechtigter des Treuhandkontos in den Verträgen aufgeführt sowie den Kunden das Recht zur Abtretung oder Verpfändung der Gelder vertraglich abgesprochen worden sei (Urk. 120 N 29). Er habe zwar diese Kundenverträge nicht gekannt, jedoch auf die Zusicherung, wonach C.\_\_\_\_\_ Eigentümer und wirtschaftlich Berechtigter der Gelder sei, vertrauen dürfen, zumal diese mit der sich ihm damals präsentierten Situation übereingestimmt habe (Urk. 120 N 30). Ferner sei in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass C.\_\_\_\_\_ mit den Kunden mündlich abgemacht und ihm (dem Beschuldigten) kommuniziert habe, dass nicht die Gelder auf den Treuhandkonten selbst investiert werden würden, sondern der Handel mit "gespiegelten" Beträgen stattfinde (Urk. 120 N 32). Nach seinem damaligen Verständnis habe den Kunden nur noch ein wertmässiger, d.h. obligatorischer und nicht etwa ein dinglicher Anspruch gegenüber C.\_\_\_\_\_ zugestanden (Urk. 120 N 34 f.). Die zivilrechtliche Qualifikation des Rechtsverhältnisses bezüglich der Gelder auf den Treuhandkonten sei irrelevant; im Strafverfahren gehe es einzig darum, die Sicht und die Vorstellung von ihm als Beschuldigtem im deliktrelevanten Zeitraum einzunehmen (Urk. 120 N 38). Mit Bezug auf den Begriff der wirtschaftlichen Berechtigung ist zum zeitlichen Ablauf darauf hinzuweisen, dass die Formulare A zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an den vier Treuhand-Kontokorrentkonten erst am 17. September 2009 ausgefüllt wurden (z.B. Urk. 301005), d.h. nach den drei bereits erwähnten Eingängen sowie mindestens einem weiteren erfolgten sowie einem angekündigten Eingang (vgl. III.7.4.3. und III.7.4.10.). Im Verhältnis zur kontoführenden Bank, der B.\_\_\_\_\_ ging es darum, mittels Formular A zu deklarieren, dass der Beschuldigte als Inhaber der Treuhandkonten nicht die an den darauf fliessenden Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigte Person ist. Gestützt auf die gerade wieder-gegebene Klausel in den Kundenverträgen wurde C.\_\_\_\_\_ als wirtschaftlich Berechtigter bezeichnet. Die B.\_\_\_\_\_ hielt in der Zusammenfassung des mit C.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten geführten Gesprächs vom 28. Oktober 2009 – offenbar nach Einsicht in die entsprechenden Dokumente – fest, an den Vertragswerken falle auf, dass bei allen Investitionen C.\_\_\_\_\_ wirtschaftlich Berech-

- 74 - tigtiger werde und als alleiniger Eigentümer auftrete (Urk. 112128). Ihre Rechtsabteilung erkannte darin einen Innominatkontrakt mit Trust-ähnlichen Elementen in den Vertragsbeziehungen zwischen C.\_\_\_\_\_ und den Kunden (Urk. 300042). Wie erwähnt liess

der Beschuldigte diejenigen Kunden, welche direkt auf seine Treu- handkonten einzahlten, trotz der Vertragsklausel betreffend den Übergang der wirtschaftlichen Berechtigung an C.\_\_\_\_\_ die vorher erwähnten Geldwäscherei- Formulare ausfüllen (vgl. III.7.4.6.). Dies war mit C.\_\_\_\_\_ und der Bank so ver- einbart, wobei die B.\_\_\_\_\_ erwartete, immer vor Eingang einer Kundenzahlung im Besitz eines solchen GwG-Dossiers zu sein (Urk. 112038; vgl. etwa Urk. 960187; Urk. 970136–970141; Urk. 53 S. 56; Prot. I S. 19; zum Ganzen Urk. 81 S. 22 und S. 60). Gemäss Beschuldigtem habe man den Meccano nach einer internen Ab- klärung mit "dem Legal" der B.\_\_\_\_\_ für eine maximale Transparenz und um wirk- lich nichts zu verschleiern, so festgelegt, dass C.\_\_\_\_\_ als Eigentümer gestellt und gleichzeitig die Dossiers eingereicht würden (Prot. I S. 27 f.). Der Beschuldig- te nimmt damit zwar einerseits für sich in Anspruch, auf Grund der GwG-Daten von der wirtschaftlichen Berechtigung der Kunden ausgehen zu dürfen, welche dann mittels Vertrag auf C.\_\_\_\_\_ übertragen worden sei. Andererseits hatten die- se Dokumentationen ihren Grund ganz offensichtlich in der gemäss Art. 4 und 7 GwG statuierten Pflicht der Finanzintermediäre zur Herstellung von Transparenz durch Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und zur Dokumentation ihrer Abklärungen, denen sowohl der Beschuldigte als auch die B.\_\_\_\_\_ nachzu- leben hatten. Die Vertragsklausel hielt die B.\_\_\_\_\_ jedenfalls nicht davon ab, Do- kumentationen über die wirklich Einzahlenden zu verlangen. Die Kunden kreuzten auf diesen Formularen das Feld an, wonach der Vertragspartner – also der Kunde und demnach sie – an "den Vermögenswerten" wirtschaftlich berechtigt seien. Unter "Bemerkungen" wurde in der deutschen Version des Formulars folgendes festgehalten (vgl. etwa Urk. 970139, Urk. 970159; Urk. 140, 01001836, 01003434, 01004362, 01004492 bzw. auch Urk. 970009 und Urk. 140, 1004418 [englische Version]): Unter dem Begriff "wirtschaftlich Berechtigter" versteht man diejenige Person, der die eingebrachten Vermögenswerte wirtschaftlich zuzurech- - 75 - nen sind. Der wirtschaftlich Berechtigte muss nicht notwendigerweise mit einer Bankvollmacht/Unterschriftsberechtigung ausgestattet sein. Zwar wird der Begriff der wirtschaftlichen Berechtigung bzw. der wirtschaftlich be- rechtigten Person – wie die Verteidigung mit gewissem Recht moniert – vom Ge- setzgeber nicht weiter definiert, und in der Literatur wird regelmässig vermieden, eine allgemein- und endgültige Definition zu finden, um zu verhindern, dass durch starre Umschreibungen Umgehungsversuchen Vorschub geleistet wird (Claudia Geiger, Der wirtschaftlich Berechtigte im Sinne der Vereinbarung über die Stan- desregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB), Bern 2006, S. 1 f.). Die zahlrei- chen Facetten der Figur des wirtschaftlich Berechtigten verunmöglichen es auch, alle Eventualitäten in einer Definition zu berücksichtigen (Claudia Geiger, a.a.O., S. 14). Allen möglichen Erscheinungsformen ist jedoch gemein, dass der wirt- schaftlich Berechtigte kein sachenrechtliches Volleigentum an den Vermögens- werten (mehr) hat. Ihm stehen Teileigentumsrechte, namentlich der wirtschaftliche Nutzen und das wirtschaftliche Risiko zu, welche als materielles Eigentum be- zeichnet werden könnten. Formeller Eigentümer der Vermögenswerte ist eine an- dere Person oder Organisation. Dieses Fehlen der formellen Eigentumskompo- nente auf Seiten des wirtschaftlich Berechtigten wird jeweils durch ein anderes Element, etwa eine vertragliche Bindung kompensiert. Dieses Substitut muss der- art sein, dass es dem wirtschaftlich Berechtigten die Kontrollrechte sowie die wirt- schaftliche Substanz der Vermögenswerte verschafft bzw. sichert und ihn so in eine dem formellen Eigentümer gewissermassen überlegene, dominierende Stel- lung versetzt (Geiger, a.a.O., S. 16). Für die Zuordnung der Vermögenswerte ist auf wirtschaftliche Gesichtspunkte abzustellen, währenddem

formaljuristische Konstruktionen ohne Bedeutung sind. Wirtschaftlich berechtigt ist also derjenige, der über die Vermögenswerte faktisch bestimmen kann, dem sie mithin aus wirtschaftlicher Sicht gehören (BGE 125 IV 139 E.3.c). Der wirtschaftlich Berechtigte hat bezüglich der Vermögenswerte den Herrschaftswillen sowie die Herrschaftsmacht und weiss, wo sich diese befinden, ohne faktisch dauernd über diese bestimmen zu müssen. Bei der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten geht es letztlich um die Offenlegung von vordergründig nicht erkennbaren und erhärteten Rechtsbeziehungen an Vermögenswerten (SHK-Liebi/Conod, Geldwäscherei-

- 76 - gesetz (GwG), Bern 2017, N 42 zu Art. 4 GwG) bzw. die Erfassung von faktischen Berechtigungen an Vermögenswerten, welche von formellen Verhältnissen abweichen (vgl. OFK-Wyss, 2. Aufl., Zürich 2009, Art. 4 GwG N 2). Wie erwähnt sind formaljuristische Konstruktionen bedeutungslos. Allein schon aufgrund der Zugabe des Beschuldigten, die Vertragsklausel betreffend den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums gekannt und die GwG-Dossiers mit Wortlaut der Erklärungen der Kunden vorbereitet zu haben, kann ihm nicht zugebilligt werden, vorbehaltlos davon ausgegangen zu sein, C.\_\_\_\_\_ sei tatsächlich der an den fraglichen Geldern wirtschaftlich Berechtigte. Im Grunde genommen war die Situation, was die Zuordnung der wahren wirtschaftlichen Berechtigung anbelangt, nicht weiter komplex. Die Kunden C.\_\_\_\_\_s hatten auf ihre faktischen Eigentumsrechte, wie den wirtschaftlichen Nutzen und die entscheidenden Kontrollrechte nicht verzichtet, versprachen sie sich doch Renditen, trugen weiterhin das wirtschaftliche Risiko und wollten ihr Kapital in irgend einem vom ihrem Willen abhängigen Zeitpunkt zurückerstattet haben. Um es mit den Worten des Beschuldigten in den Bemerkungen seiner Formulare auszudrücken, waren die Gelder weiterhin den Kunden wirtschaftlich zuzurechnen. Zu ergänzen ist, dass in der deutschen Vertragsversion nur drei Zeilen unter der Passage, auf welche der Beschuldigte ausdrücklich hingewiesen worden sein will, von C.\_\_\_\_\_ (lediglich) anvertrauten Vermögenswerten die Rede ist ("Teilweise oder komplette Abtretungen oder Verpfändungen der vom Investor C.\_\_\_\_\_ anvertrauten Vermögenswerte sind nicht erlaubt ..." vgl. etwa Urk. 970122; Urk. 137023; Urk. 142, 01001812, 01003407, 1003504, 1004348). Als anvertraut gelten Sachen und Werte, die eine Person mit der ausdrücklich oder stillschweigend begründeten Verpflichtung empfangen hat, diese in bestimmter Weise im Interesse eines anderen zu verwenden, insbesondere sie zu verwahren, sie zu verwalten oder abzuliefern (BGE 120 IV 119) und schliesslich zurückzugeben (BSK-StGB I-Niggli/Riedo, a.a.O., Art. 138 N 46). Dies entspricht nicht nur dem juristischen, sondern dem landläufigen Verständnis des Begriffes des Anvertrautseins. Nachdem die Kunden das Geld zum Zweck der Anlage auf die Treuhandkonten einzahlten, lag eine solche Konstellation vor. Obwohl die Krux des Vertragsverhältnisses von C.\_\_\_\_\_ mit den Kunden

- 77 - darin bestand, dass die Gelder vorderhand gar nicht in seine Verfügungsmacht gelangten, sprach die Verwendung des Begriffes des Anvertrauens ebenfalls für eine (weiterhin) bestehende wirtschaftliche Berechtigung des Kunden an seinem Geld. Soweit der Beschuldigte sich mit begrifflichen Unzulänglichkeiten zu rechtfertigen versucht, ist ihm entgegen zu halten, dass es ihm unbenommen gewesen wäre, die ihm überlassenen Investitionsvereinbarungen eingehender zu studieren. Ohnehin ist davon auszugehen, dass er den Vertragstext viel weitgehender zur Kenntnis nahm, als er bisher zugab (vgl. Ziff. III.7.4.8.). Alles andere ist lebensfremd. Der Gesamtwortlaut der Kundenverträge ergab klar, dass die Kunden ihre Rechte an den Vermögenswerten nicht aufgaben, sondern diese



C.\_\_\_\_\_ lediglich zur treuhänderischen Vermögensverwaltung übertragen. Schon der Titel des Vertrages weist darauf hin und bereits auf der zweiten Seite der Vertragsdokumente heisst es, dass das treuhänderische Verwaltungsrecht C.\_\_\_\_\_'s eingeschränkt sei (vgl. etwa Urk. 970123; Urk. 137024; Urk. 142, 01001813, 01003408, 1003505, 1004349). Zudem ist auf Seite 10 das jederzeitige unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen auf das Quartalsende bestehende Kündigungsrecht der Investoren geregelt (Urk. 970131; Urk. 137032; Urk. 141, 01004607; Urk. 142, 01001821, 01003415, 01003513, 01004357, 01004407), wodurch die Pflicht zur Auszahlung des Kapitals ausgelöst wird. Der Beschuldigte erörtert, der Zweck dieses vertraglich vorgesehenen "Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums" habe darin bestanden, die Handelstätigkeit mit den Kundengeldern "gespiegelt" durchzuführen (Urk. 120 N 54), ohne dies aber näher zu erläutern. Warum hierfür ein solcher Übergang notwendig gewesen sein sollte, ist nicht ersichtlich. Aus all diesen Gründen konnte diese Konstruktion den Beschuldigten, der über eine Ausbildung zum Notar und langjährige Berufserfahrung insbesondere als Treuhänder und Finanzintermediär verfügte, in der gegebenen Situation nicht davon überzeugt haben, dass C.\_\_\_\_\_ wirtschaftlich an den Geldern berechtigt oder gar deren Eigentümer mit uneingeschränkter Verfügungsbefugnis war. Seine an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung abgegebene Erklärung, dass schlussendlich C.\_\_\_\_\_ der Auftraggeber gewesen sei und

- 78 - gesagt habe, die Gelder seien sein Eigentum (Prot. I S. 19), klingt wie eine Schutzbehauptung. Gegen ein solches Verständnis des Beschuldigten spricht im Übrigen, dass er sich in der Folge selber nicht konsequent gemäss dieser angeblichen Überzeugung verhielt. Statt im weiteren Verlauf durchwegs C.\_\_\_\_\_ als wirtschaftlich Berechtigten zu bezeichnen, gab er mitunter sich selbst (vgl. III.7.24; V.3) oder L.\_\_\_\_\_ (vgl. V.4) als an den gleichen Geldern wirtschaftlich berechtigte Personen an.

#### **E. 7.4.10**

Nach den erwähnten ersten direkten Kundeneinzahlungen sowie der Übermittlung der entsprechenden Kundenverträge gingen auf den Treuhandkonten am 15., 18. und 21. September 2009 die drei zum Teil bereits thematisierten Überweisungen über EUR 339'000.00, EUR 800'000.00 und GBP 300'000.00 ab Konten von C.\_\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_\_ ein (vgl. vorne III.5.1.4. und Anhang 1.III.1. und 2. zur Anklage). Bezüglich dieser Zahlungen verlangt der Beschuldigte, es sei zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass er im berechtigten Glauben gewesen sei, es würden sich auch private Gelder von C.\_\_\_\_\_ auf dessen Privatkonten befinden (Urk. 120 N 21). Damals habe er angenommen, die Gelder stünden durch Vermischung gesamthaft im Eigentum und der wirtschaftlichen Berechtigung von C.\_\_\_\_\_ (Urk. 120 N 24 f.). Aus damaliger Sicht habe er sich nicht veranlasst, geschweige denn verpflichtet gesehen, die Richtigkeit von dessen Angaben zu prüfen (Urk. 120 N 22). Mit Bezug auf den Betrag von EUR 339'000.00 hielt die Vorinstanz zutreffend fest, dass diese am 15. September 2009 ab dem EUR-Privatkonto C.\_\_\_\_\_'s bei der B.\_\_\_\_\_ erfolgte Überweisung vom Beschuldigten ausgelöst worden war (Urk. 81 S. 16 N 2.5; vgl. III.5.1.4.; Urk. 880020; Urk. 81 S. 16 N 2.5.; Urk. 81 S. 32 N 3.1.; vgl. III.7.2.19.). Ferner wurden die Vorgänge, die sich davor auf dem Konto von C.\_\_\_\_\_ abgespielt hatten, durch die Vorinstanz sorgfältig nachvollzogen, und es wurde korrekt gefolgert, dass nach vorherigen anderen Transaktionen schliesslich der Restbetrag des Investitionskapitals der Anlegerin BD.\_\_\_\_\_ mit dem Investitionskapital der Anlegerin AC.\_\_\_\_\_ L.P. und später mit dem Verwaltungsratshonorar C.\_\_\_\_\_'s vermischt sowie –

soweit nicht als Festgeld ange-

- 79 - legt – am 15. September 2009 in Form dieser Überweisung von EUR 339'000.00 auf das Treuhandkonto des Beschuldigten transferiert worden sei, was der Beschuldigte gewusst habe (Urk. 81 S. 41 N 3.21). Entgegen der Vorinstanz (Urk. 81 S. 43 f. N 3.24.) ist zudem davon auszugehen, dass der Beschuldigte wusste, dass es sich bei AC.\_\_\_\_ L.P. um eine Kundin C.\_\_\_\_s handelte. Er erhielt nämlich bereits am 24. August 2009 von der Kundenbetreuerin der B.\_\_\_\_, CC.\_\_\_\_, eine Mail mit der Bitte um Lieferung von Unterlagen unter anderem zum Eingang von EUR 250'000.00 am 28. Juli 2009 "eines Handelspartners über eine Fitnesscenter in Litauen". Sie bitte um "schriftliche Verträge mit diesem Kunden" (Urk. 880032). Am 28. Juli 2009 gab es auf dem Konto von C.\_\_\_\_ aber nur eine einzige Kontobewegung, nämlich den Eingang der Zahlung der AC.\_\_\_\_ L.P (Urk. 300080). Vor diesem Hintergrund und nachdem CC.\_\_\_\_ in der gleichen Mail verlauten liess, bei den bisherigen Eingängen handle es sich nicht um Privatvermögen (Urk. 880031), war klar, dass es sich auch bei dieser Einzahlung um die Mittel eines Kunden und nicht etwa um eine Vergütung für C.\_\_\_\_ privat gehandelt haben konnte. Mit Bezug auf das Verwaltungshonorar von EUR 41'370.00, das am 24. August 2009 von der N.\_\_\_\_ P.\_\_\_\_ auf das Privatkonto C.\_\_\_\_s bezahlt worden war und ursprünglich aus der von AN.\_\_\_\_ geleisteten Auszahlung stammte, hätte der Beschuldigte zwar Anlass gehabt, auf privates Geld von C.\_\_\_\_ zu schliessen, weil er zunächst meinte, AN.\_\_\_\_ habe eine Darlehensrückzahlung geleistet. C.\_\_\_\_ erklärte aber in einer bereits erwähnten Mail an den Beschuldigten vom 27. Oktober 2009 selber, bei den EUR 339'000.00 handle sich um den Investitionsbetrag der Firma BD.\_\_\_\_ (Urk. 400184). Aus all diesen Gründen wusste der Beschuldigte – entgegen seiner anderslautenden Angaben (Urk. 111016) – zunächst, dass es sich bei den überwiesenen EUR 339'000.00 zu einem grossen Teil um Kundengelder handelte, um dann sogar feststellen, dass letztlich der ganze Betrag von Investitionen stammte (vgl. auch III.7.4.18.). Was die Überweisung O.\_\_\_\_s von EUR 800'000.00 anbelangt, hielt der Beschuldigte in einer Aktennotiz vom 21. September 2009 fest (Urk. 200394), es handle sich dabei um Gelder C.\_\_\_\_s. In der Untersuchung erörterte er zu- nächst, die Treuhandkonten bei der B.\_\_\_\_ seien eröffnet worden, um die Gel-

- 80 - der, welche die Kunden bei O.\_\_\_\_ einbezahlt hätten, von diesem wegzunehmen (Urk. 111007). Auf konkrete Frage nach der Überweisung der EUR 800'000.00 meinte er, C.\_\_\_\_ habe das Trading aus Deutschland und England in die Schweiz nehmen wollen, weil vorauszusehen gewesen sei, dass O.\_\_\_\_ verurteilt werden würde, was einen schädlichen Reputationsverlust bewirkt hätte (Urk. 111017; vgl. auch Urk. 111019 und Urk. 111021 f.). Insofern ging er damals wie selbstverständlich davon aus, dass es sich bei den EUR 800'000.00 um für das Trading vorgesehene Kundengelder handelte, wies aber auf eine Vermischung und Vermengung der verschiedenen Gelder auf seinem Konto hin (Urk. 111022). Weiter meinte er, nicht mehr zu wissen, was er der B.\_\_\_\_ zu diesem Betrag erklärt habe (Urk. 111024). Später führte er wiederum aus, nach seinem Wissen habe der Betrag Gewinne und Investitionskapital der Anleger umfasst (Urk. 112036; vgl. auch Urk. 121005 und Urk. 121012). In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung behauptete der Beschuldigte zunächst ebenfalls, dieser Betrag habe sich seines Wissens zu einem Teil aus Geldern C.\_\_\_\_s, zum anderen Teil aber aus Renditen zusammengesetzt, es habe also eine Vermischung von Geldern stattgefunden (Prot. I S. 17). Als ihm die Skype-Konversation vom 16. September 2009 vorgehalten wurde, in welcher C.\_\_\_\_ die Gelder explizit als Kapital eines Kunden bezeichnete, änderte der Beschuldigte seine Darstellung:

Er behauptete nun, die Gelder seien (lediglich) wegen des Wortlauts der gerade thematisierten Klausel betreffend Übergang der wirtschaftlichen Berechtigung in den von C.\_\_\_\_\_ geschlossenen Kundenverträgen zu dessen Eigentum geworden (Prot. I S. 26). Abgesehen davon, dass diese schwankenden Aussagen des Beschuldigten einen fragwürdigen Eindruck hinterlassen, ist unerfindlich, inwiefern der Beschuldigte sich bezüglich der Überweisung dieser EUR 800'000.00 auf den Wortlaut von Kundenverträgen berufen will, zumal ihm diese vor seiner Zeit abgeschlossenen Verträge gar nicht zur Verfügung standen. Aus besagter Skype-Konversation wusste der Beschuldigte nur, dass C.\_\_\_\_\_ selbst dieses Geld als Investitionskapital eines Kunden bezeichnete ("wir haben dir gerade vom ersten kunden das kapital angeiwesen. 800.000,00 Euro.") und in der gleichen Konversation sagte, es werde (dazu) keine GwG-Unterlagen geben (Urk. 960109 f.). Im Anhang der Mail vom 27. Oktober 2009 betreffend die bevor-

- 81 - stehende Besprechung bei der B.\_\_\_\_\_ schrieb C.\_\_\_\_\_ dem Beklagten schliesslich, dass zu dieser Überweisung die Tradingverträge vorliegen würden. Die Verträge seien direkt mit ihm geschlossen worden und einen Vertrag mit O.\_\_\_\_\_ gebe es nicht. Weiter unten hielt er fest, dass die Traderinglöhne in den meisten Fällen in soziale Projekte investiert würden und nicht der Vermögensvermehrung dienen würden (Urk. 400185). Auch aus diesen Bemerkungen gab es keinen Anhaltspunkt, dass in diesem Betrag privates Geld von C.\_\_\_\_\_ enthalten wäre, sprach dieser doch von Geld aus Tradingverträgen. Unter all diesen Umständen handelte es sich bei den EUR 800'000.00 aus der Sicht des Beschuldigten um Kundengelder. Was die Überweisung von GBP 300'000 betrifft, teilte C.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten in der gleichen Skype-Konversation mit "so rechnen wir jetzt jeden kunden ab." und "als zweites kommen 300.000,00 gbp" (Urk. 960109). Nachdem bezüglich der EUR 800'000.00 vom ersten Kunden die Rede war und als zweites die GBP 300'000.00 kommen sollten, sprach C.\_\_\_\_\_ somit in beiden Fällen von Geld von Kunden. Nichts in diesen per Skype getätigten Äusserungen C.\_\_\_\_\_s liess sich dahingehend interpretieren, dass es sich bei diesem Betrag um eine Mischung von Kundenkapital und Geld von C.\_\_\_\_\_, allenfalls in Form von erwirtschafteten Renditen/Kapitalgewinnen (vgl. etwa Urk. 121005) handelte. In der Gutschriftsanzeige vom 21. September 2009 war als Zahlungsgrund "Investitionskapital CD.\_\_\_\_\_, AM.\_\_\_\_\_ angegeben (Urk. 400293), und in der erwähnten Email von C.\_\_\_\_\_ vom 27. Oktober 2009 hielt dieser ebenfalls fest, dass es sich bei diesem Betrag um das Tradingkapital der AM.\_\_\_\_\_ CD.\_\_\_\_\_ handle, welches durch den Notar O.\_\_\_\_\_ überwiesen worden sei, wobei der Vertrag beigelegt sei (Urk. 400184). Die Herkunft der drei Beträge und der jeweilige Wissensstand des Beschuldigten ergibt sich aus dieser elektronischen Korrespondenz. Der Beschuldigte erhielt zu diesen Überweisungen keinerlei Unterlagen, aus welchen er etwas Anderes hätte ableiten können. Namentlich zu den Beträgen von EUR 800'000.00 sowie GBP 300'000.00 erklärte C.\_\_\_\_\_ in der betreffenden Skype-Unterhaltung, wie erwähnt ausdrücklich, es gebe keine GWG-Unterlagen, er sei Eigentümer

- 82 - (Urk. 960109). Ohne Unterlagen war der Beschuldigte ausserstande, eine Abklärung vorzunehmen. Im Vorverfahren führte der Beschuldigte zwar aus, dass C.\_\_\_\_\_ jeden einzelnen auf der Liste aufgeführten Kundenvertrag zur Besprechung mit der B.\_\_\_\_\_ vom 28. Oktober 2009 mitgenommen und Erklärungen dazu abgeliefert habe (Urk. 1120339). Dass aber er selbst je – insbesondere im Zeitraum der Überweisungen – Einblick in die mit den vor seiner Zeit angeworbenen Kunden abgeschlossenen Kundenverträge gehabt hätte, machte der Beschuldigte nie geltend und ist auch nicht ersichtlich. Eine

E-mailkorrespondenz vom 18. Oktober 2009 zwischen dem Beschuldigten und AR. \_\_\_\_\_ von der B. \_\_\_\_\_ unterstreicht, dass der Beschuldigte nicht über die vor seiner Zeit erstellten Vertragsdokumente verfügte, verwies er AR. \_\_\_\_\_ doch darauf, dass solche bei der Kundenberaterin CC. \_\_\_\_\_ eingeholt werden könnten (Urk. 880040). Ferner ist zu erwähnen, dass sich in den noch von O. \_\_\_\_\_ abgeschlossenen Kundenverträgen eine Klausel befand, wonach das Guthaben auf dem Konto einschliesslich weiterer Gutschriften in jedem Fall im Vermögen des Investors bleibe (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft Bochum, Band V, Blatt 1887 hinten und Blatt 1890 vorne). So konzipiert war insbesondere die zwischen O. \_\_\_\_\_ und AB. \_\_\_\_\_ sowie AC. \_\_\_\_\_ L.P. abgeschlossene Handelsvollmacht und Handlungsvereinbarung (Akten der Staatsanwaltschaft Bochum, Band II Blatt 445, Band IV, Blatt 1337), welche jedenfalls im Zeitpunkt der Überweisung der EUR 800'000.00, welche auch das Kapital dieser Kunden umfasste, noch in Kraft war (vgl. Urk. 820090 ff.; Urk. 820093; Urk. 141 01004599 ff.). Eine identische Bestimmung befand sich ferner in den von O. \_\_\_\_\_ je mit AJ. \_\_\_\_\_, AN. \_\_\_\_\_ und AL. \_\_\_\_\_ GmbH abgeschlossenen Handelsvollmachten und Handlungsvereinbarungen (Urk. 401301; Akten der Staatsanwaltschaft Bochum, Band I, Blatt 197 und Blatt 346, Band II, Blatt 445, Blatt 476). Statt auf eine Überprüfung und Erstellung einer Dokumentation analog zu den direkt auf die Treuhandkonten einzahlenden Kunden zu bestehen, belies es der Beschuldigte bei einer mündlichen bzw. per Skype geäusserte Auskunft C. \_\_\_\_\_s zur wirtschaftliche Berechtigung an den EUR 800'000.00 und den GBP 300'000.00. Der Email des Beschuldigten an AR. \_\_\_\_\_ von der B. \_\_\_\_\_ vom 18. Oktober 2009 ("sämtliche bei mir eingehenden Gelder stehen in seiner wirtschaftlichen Berechtigung als Beneficial Owner aus den mit seinen Kun-

- 83 - den eingegangenen Treuhand- und Tradingverträgen" Urk. 88004) ist in vorliegendem Zusammenhang zweierlei zu entnehmen: Erstens ging der Beschuldigte selbst davon aus, dass sämtliche Gelder – und damit auch die drei hier interessierenden Überweisungen – gestützt auf Treuhand- und Tradingverträge einbezahlt wurden und daher von Kunden stammten, und zweitens bestätigte er bezüglich wirtschaftlicher Berechtigung mangels Einsicht in die vor seiner Zeit abgeschlossenen Kundenverträge etwas, was er gar nicht wissen konnte. Indem der Beschuldigte bezüglich der überwiesenen EUR 339'000.00 und GBP 300'000.00 von Abklärungen bzw. der Erstellung einer Dokumentation zur Herkunft der Gelder absah und sich bezüglich des Eingangs von EUR 800'000.00 damit begnügte, eine allein auf den Angaben C. \_\_\_\_\_s basierende Aktennotiz zu erstellen (Urk. 200394), versties der Beschuldigte nicht nur gegen seine Pflicht als Finanzintermediär, die wirtschaftlich berechtigte Person gemäss Art. 4 GwG festzustellen. Er setzte sich auch in Widerspruch zu dem mit der B. \_\_\_\_\_ gelebten Arrangement, dieser jeweils vor Eingang von Kundengeldern auf eines der Treuhandkonten eine Dokumentation über die hinter der Zahlung stehende Person – d.h. den von C. \_\_\_\_\_ erwähnten Kunden – zur Verfügung zu stellen. Da er selbst als Kontoinhaber und Finanzintermediär bei diesem Vorgehen nicht zurückverfolgen konnte, woher die Gelder ursprünglich stammten, waren die Kunden als wahre Berechtigte erst recht nicht mehr dazu in der Lage. Dies schränkte ihre Möglichkeiten, das Geld zurückzuerlangen ein und stellte in diesem Sinn eine Gefährdung ihrer Ansprüche dar. Die Anweisung C. \_\_\_\_\_s an ihn als Finanzintermediär war höchst fragwürdig und setzte ihn der Gefahr einer Bestrafung nach Art. 305ter StGB aus. Da die Zusammensetzung der Kundengelder dem Beschuldigten auf diese Weise teilweise verborgen blieb, war er zudem ausserstande zu prüfen, ob die in der Bankengesetzgebung definierte Grenze von zwanzig Publikumsseinlagen tatsächlich bereits überschritten war.

Der Beschuldigte hatte in dieser Situation allen Grund, an den guten Absichten C.\_\_\_\_s zu zweifeln, dies nicht zuletzt aufgrund weiterer Äusserungen in der nämlichen Skype-Konversation ("[GWG-Unterlagen] gibt es nicht - ich bin Eigentümer" "kommen in meinem Namen" "Gesamt Kapital ist ca 812.400.000,- Mio Euro. in den vier Währungen, in alle Fällen bin ich Eigentümer des Geldes." "Diskussionen sind ausgeschlossen." "ansonsten kaufe ich eine Bank und dann gehört mir das

- 84 - kleine kriegerische Bergvölk am Rande der Alpen bald ganz" (Urk. 960109 f.)), in welcher C.\_\_\_\_ einmal mehr ein grossspuriges Gehebe an den Tag legte. Obwohl dessen Haltung in Widerspruch zu den Pflichten des Beschuldigten als Finanzintermediär stand, bestärkte er ihn noch mittels Kommentaren ("suuuuuuupi" "machst Du perfekt Du grosser DUUUUU" "... "handshake" (Urk. 960110)). Er schwieg somit nicht mehr nur diskret, um seinen angeblich reichen Kunden C.\_\_\_\_ zufrieden zu stellen, sondern ging dazu über, ihn anzufeuern. Diese Skype-Konversation vom 16. September 2009 betreffend die beiden Einzahlungen von EUR 800'000.00 und GBP 300'000.00 sowie die Einzahlung von EUR 339'000.00 vom 15. September 2009 fanden im Übrigen statt, bevor der Beschuldigte am 17. September 2009 das Formular A betreffend die vorher eröffneten Kontokorrentkonten unterzeichnete, in welchen er C.\_\_\_\_ als wirtschaftlich Berechtigten bezeichnete (Urk. 400315). Die Widersprüchlichkeit und Fragwürdigkeit des Vorgehens war aufgrund dieser zeitlichen Koinzidenz augenfällig.

#### **E. 7.4.11**

Mit Bezug auf den C.\_\_\_\_s Investoren vertraglich zugesicherten unverzüglichen Beginn des Investitionsprogrammes ist zu sagen, dass im Zeitpunkt, als am 17. September 2009 die erste Zahlung von EUR 350'000.00 (umgerechnet CHF 531'219.50) auf das Konto der AS.\_\_\_\_ SA (AS.\_\_\_\_) überwiesen wurde, Kundengelder von umgerechnet CHF 836'381.95 (BE.\_\_\_\_ AG, AE.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_) auf den Treuhandkonten eingegangen waren. Damit bestand eine Diskrepanz von rund CHF 300'000.00 zwischen eingegangenem und zur Anlage weitergeleitetem Kapital. Im Weiteren zeigte diese erste Überweisung an die AS.\_\_\_\_, dass aus der Sicht des Beschuldigten für die Übergangslösung, für welche er C.\_\_\_\_ mit seinen Treuhandkonten aushalf, eigentlich gar kein Bedarf mehr bestand. Offenbar war das Handelskonto bei der AS.\_\_\_\_ eingerichtet bzw. stand für Einzahlungen zur Verfügung. Der Beschuldigte führte in seiner zweiten Einvernahme aus, die AS.\_\_\_\_ habe bei dieser ersten Überweisung wissen wollen, wer die am Geld wirtschaftlich berechtigte Person sei. Er habe genau gleich wie der B.\_\_\_\_ erklärt, dass dies C.\_\_\_\_ sei. Auf die folgende Frage des Staatsanwalts, ob er der AS.\_\_\_\_ gesagt habe, dass der Betrag sich aus verschiedensten Ein- und Auszahlungen an

- 85 - und von verschiedenen Personen zusammengesetzt habe, antwortete der Beschuldigte, dass der Geschäftsführer von AS.\_\_\_\_, CE.\_\_\_\_ dies gewusst habe. C.\_\_\_\_ habe CE.\_\_\_\_ dies anlässlich einer Besprechung, an welcher er und BM.\_\_\_\_ teilgenommen hätten, gesagt (Urk. 111027). In krassem Gegensatz dazu erklärte der Beschuldigte in einer späteren Einvernahme aber, dass C.\_\_\_\_ das Sammelsurium von Anlagegeldern, das von den Omnibus-, also den Treuhandkonten gestammt habe, bei der AS.\_\_\_\_ unter seinem Namen als Beneficial Owner deklariert und der AS.\_\_\_\_ nicht mitgeteilt habe, dass diese Gelder von verschiedenen Anlegern gestammt hätten. Dies sei in der Folge der Grund für die Kündigung der AS.\_\_\_\_ gewesen (Urk. 114030). Diese letztere Darstellung wird durch die Emailkorrespondenz mit der AS.\_\_\_\_ bestätigt (vgl.

insbesondere Urk. 401711; Urk. 401715 f.). Dieser klare Widerspruch zwischen den beiden Aussagen des Beschuldigten zeigt, dass er in seiner zweiten Befragung gelogen hatte, und seine Schilderung, wie er die AS.\_\_\_\_\_ vor der ersten Überweisung informiert habe bzw. wie C.\_\_\_\_\_ den Geschäftsführer von AS.\_\_\_\_\_, CE.\_\_\_\_\_, anlässlich einer Besprechung in seiner Gegenwart über die Zusammensetzung des überwiesenen Geldes aufgeklärt habe, erfunden war. Kommt hinzu, dass der AS.\_\_\_\_\_ das von C.\_\_\_\_\_ unterzeichnete Formular A mit der Falschdeklaration vom Beschuldigten eingereicht, wenn nicht mit- unterzeichnet worden war (vgl. Urk. 401642; Urk. 510173 f.). Der Beschuldigte wusste demzufolge im Zeitpunkt, als er diese und die folgenden Überweisungen an die AS.\_\_\_\_\_ vornahm, dass diese im Gegensatz zur B.\_\_\_\_\_ keine Ahnung von der ursprünglichen Herkunft der Gelder hatte und – unter anderem offenbar aufgrund von Äusserungen des Beschuldigten – davon ausging, der daran wirtschaftlich Berechtigte sei C.\_\_\_\_\_. Dies ist auch dem Schreiben des Rechtsvertreters der AS.\_\_\_\_\_ vom 26. Mai 2010 zu entnehmen (Urk. 401641 f.). Nachdem der Beschuldigte im Rahmen der Kontobeziehung mit der B.\_\_\_\_\_ zur Kenntnis nehmen musste, dass die Bank trotz der Klausel betreffend den Übergang der Kundengelder in das wirtschaftliche Eigentum C.\_\_\_\_\_s in den entsprechenden Kundenverträgen eine Abklärung und Angaben zur Herkunft der Gelder verlangte, konnte er keinesfalls in guten Treuen davon ausgehen, dass es korrekt war, der AS.\_\_\_\_\_ solche Hintergrundinformationen zu verschweigen. Dies durfte er umso

- 86 - weniger, als die AS.\_\_\_\_\_ – wie er nicht zuletzt aus seiner eigenen Geschäftsbeziehung zu dieser Handelsplattform wusste – das Pooling von Kundenguthaben in der gegebenen Konstellation nicht akzeptierte (Urk. 401635; Urk. 401641; vgl. auch Urk. 400981) und im Übrigen über keine Banklizenz verfügte (Urk. 113013). Probleme mit der B.\_\_\_\_\_ in Zusammenhang mit den Treuhandkonten und mit anderen Banken, welche keine Gelder aus dem Geschäftskonstrukt C.\_\_\_\_\_s entgegennehmen wollten, bestanden in diesem Zusammenhang noch nicht. Ebenso wenig konnte die AS.\_\_\_\_\_ in diesem Zeitpunkt bereits die Rücküberweisung der Kundengelder zur direkten Einspeisung verlangt haben, zumal sie gar nicht wusste, dass auf ihr Handelskonto ein Sammelsurium von Kundengeldern überwiesen werden würde. Da keinerlei Drucksituation bestand, wurde der AS.\_\_\_\_\_ ohne jeglichen "nachvollziehbaren" Grund eine relevante Information verschwiegen. Nimmt ein Finanzintermediär und Treuhänder im Rahmen seiner Tätigkeit von einer derartigen, von seinem Klienten ohne Not geschaffenen Situation Kenntnis, ist zwangsläufig zu befürchten, dass eine Distanz zwischen dem Vermögenswert und dem daran Berechtigten geschaffen werden soll, welche die Kontrolle und eine Rücknahme erschwert. Unter solchen Umständen ist eine mögliche deliktische Absicht in Betracht zu ziehen ist. Die wahrheitswidrige Schilderung des Beschuldigten in seiner zweiten Einvernahme zeigt, dass er sich der Bedeutung dieses Verheimlichens der Herkunft der Kundengelder gegenüber der AS.\_\_\_\_\_ sehr bewusst war. Indem er der AS.\_\_\_\_\_ das fragliche Formular A übermittelte und ihr im Wissen, dass diese C.\_\_\_\_\_ vorbehaltlos für den an den eingehenden Beträgen wirtschaftlich Berechtigten hielt, Kundengelder überwies, unterstützte er nicht nur das unredliche Verhalten seines Vertragspartners, der sich offenkundig nicht an die hiesigen Gesetze und Regeln halten wollte, sondern fing an, eine mögliche deliktische Absicht zu Lasten der Investoren in Betracht zu ziehen, was er in Kauf nahm.

#### **E. 7.4.12**

Nach Eingang der bisher erwähnten Kundengelder begann der Beschuldigte zudem gemäss den von C.\_\_\_\_\_ erteilten Weisungen unverzüglich mit der Ausrichtung von "Renditeauszahlungen" bzw. später auch Kapitalrückzahlungen an die Investoren ab den jeweils aktiven Treuhandkonten. Dabei ist zu erwähnen,

- 87 - dass er zunächst sich selbst am 22. September 2009 einen Betrag von EUR 100'000.00 auf sein privates Eurokonto ausbezahlte. Der Auszahlungsbetrag setzte sich aus der Rückzahlung seiner am 27. Juli 2009 auf ein Konto O.\_\_\_\_\_s einbezahlten Anlage sowie der angeblich darauf innert rund zwei Monaten erzielten (Netto-)Rendite von EUR 50'000.– zusammen (vgl. vorne III.7.3.2.; Urk. 111017 ff.; Urk. 200080). Zwei bzw. drei Tage später überwies der Beschuldigte insgesamt EUR 75'000.00 nach Brasilien für einen Landkauf (Urk. 111020). Besonders zu erwähnen ist, dass er nebst Renditezahlungen an Kunden, welche ihre Investitionsbeiträge auf seine Treuhandkonten einbezahlt hatten bzw. noch würden, ab 2. Oktober 2009 auch Rendite- oder Kapitalrückzahlungen an "fremde" Kunden, d.h. solche, die ihren Investitionsbeitrag zuvor nicht auf eines seiner Treuhandkonten einbezahlt hatten, vergütete (vgl. Urk. 81 Ziff. 3.11.). Bis zum

#### **E. 7.4.13**

Ab Ende September 2009 wurden erste Zahlungen für den Geschäftsbetrieb der N.\_\_\_\_\_ P.\_\_\_\_\_ AG ab Konten, die mit Kundengeldern alimentiert worden waren, geleistet (vgl. Anhang 4 zur Anklage S. 5; Urk. 81 S. 19 N 2.9). In diesem Zeitraum sollte die Gesellschaft noch im Bereich Schmutzwasseraufbereitung tätig sein und nichts mit dem Trading zu tun haben. Für die Kundengelder standen die Treuhandkonten und die Handelsplattform AS.\_\_\_\_\_ zur Verfügung. Einen Grund, der Gesellschaft Kundengelder zuzuhalten, gab es aus der Sicht des Beschuldigten nicht.

#### **E. 7.4.14**

Zudem begann der Beschuldigte ab 8. Oktober 2009 mit der Ausführung von Zahlungen für C.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ privat ab den Treuhandkonten. Bis zum

#### **E. 7.4.15**

Im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung musste der Beschuldigte zudem erneut feststellen, dass C.\_\_\_\_\_ es ihm gegenüber mit der Wahrheit nicht allzu genau nahm. Dieser hatte nämlich behauptet, er werde die Handelsplattform AS.\_\_\_\_\_ gerade kaufen (Urk. 110006). Bereits im Oktober 2009 wusste der Beschuldigte aber – wie die Vorinstanz aufgrund eines Widerspruchs zwischen einer vom Beschuldigten verfassten Aktennotiz vom 16. Oktober 2009 und einer von ihm an die B.\_\_\_\_\_ geschickten Email vom 18. Oktober 2009 betreffend den Zweck der Zahlung von EUR 1.5 Mio. vom 19. Oktober 2009 an die Handelsplattform AS.\_\_\_\_\_ (Urk. 880040) in überzeugender Weise erstellte –, dass C.\_\_\_\_\_ die Handelsplattform AS.\_\_\_\_\_ entgegen seinen Ankündigungen nicht gekauft haben konnte (Urk. 81 S. 35 f. N 3.13.). Er musste somit eine weitere offensichtlich unwahre Übertreibung C.\_\_\_\_\_s zur Kenntnis nehmen, was weitere Bedenken des Beschuldigten geweckt haben musste.

#### **E. 7.4.16**

Zu dieser Zahlung von EUR 1.5 Mio. bzw. umgerechnet CHF 2'275'875.00 vom 19. Oktober 2009 ist anzufügen, dass es sich um die zweite ab den Treuhandkonten bei der B.\_\_\_\_\_ an die bezüglich der Herkunft der Gelder ahnungslose AS.\_\_\_\_\_ handelte. Sie erfolgte nach Eingang der bereits erwähnte Zahlung von O.\_\_\_\_\_ in Höhe von EUR

800'000.00 am 18. September 2009 und der weiteren Überweisungen der Kunden AF. \_\_\_\_\_ KG und R. \_\_\_\_\_ am 6. sowie 8. Oktober 2009 in Höhe von insgesamt EUR 4'370'000.00 bzw. umgerechnet CHF 6'619'571.00. Folglich wurde nur ca. ein Drittel der drei "neuen" Einzahlun-

- 91 - gen an AS. \_\_\_\_\_ weitergeleitet, und zwar mit einer Verspätung von z.T. über ei- nem Monat. Die Diskrepanz zwischen den eingezahlten und zur Anlage weiterge- leiteten Kundengelder war nunmehr geradezu augenfällig und stellte eine erhebli- che Abweichung von der dem Beschuldigten bekannten Zusicherung in den Kun- denverträgen, die Einlagen würden sofort am Investitionsprogramm teilnehmen, dar. Andererseits verdeutlichte jede weitere Einzahlung auf das AS. \_\_\_\_\_ -Konto C. \_\_\_\_\_s, dass es aus der Perspektive des Beschuldigten ohne Weiteres möglich war, die Kundengelder mittels Einzahlung auf das Handelskonto von C. \_\_\_\_\_ bei AS. \_\_\_\_\_ dem Investitionsprogramm zuzuführen. Für die angebliche Übergangs- lösung, welche – wie erwähnt für den Beschuldigten erkennbar – keinen Nieder- schlag in den Vermögensverwaltungs- und Treuhandvereinbarungen gefunden hatte, bestand aus seiner Sicht definitiv kein Bedarf mehr. Dass ein Teil der Kun- dengelder zu Händen von C. \_\_\_\_\_ an AS. \_\_\_\_\_ überwiesen wurde, ein anderer Teil auf den Treuhandkonten stehen gelassen und ständig dezimiert wurde, stellte aus seiner Warte betrachtet eine widersprüchliche Situation dar, in welcher für ihn ersichtlich privatrechtliche Zusicherungen und gesetzliche Bestimmungen zum Geldwäschereischutz verletzt wurden. Die ganzen Umstände dieser zweiten Überweisung waren in verschiedener Hinsicht fragwürdig, was dem Beschuldigten offensichtlich gleichgültig war.

#### **E. 7.4.17**

Aus dem bereits erwähnten Emailverkehr zwischen dem Beschuldigten und AR. \_\_\_\_\_ von der B. \_\_\_\_\_ geht sodann hervor, dass man von dieser Seite im gleichen Zeitraum Druck auf den Beschuldigten auszuüben begann. So unter- breitete AR. \_\_\_\_\_ dem Beschuldigten am 16. Oktober 2009 eine Liste von Punk- ten bezüglich aller Konten mit der Rubrik "AQ. \_\_\_\_\_", über welche die Bank Auf- schluss verlange, einschliesslich detaillierte Informationen zum wirtschaftlich Be- rechtigten (Urk. 880040). Am 28. Oktober 2009 fand eine Besprechung mit der Compliance-Abteilung der B. \_\_\_\_\_ statt, an welcher C. \_\_\_\_\_ und der Beschuldig- te teilnahmen und welche vom Beschuldigten vorbereitet worden war (vgl. Urk. 81 S. 24 N 2.20 - 2.23). Gemäss der Gesprächszusammenfassung des Kundenbera- ters AR. \_\_\_\_\_, auf welche hier abzustellen ist, sagte C. \_\_\_\_\_ damals, seine Ge- schäfte würden Renditen von teilweise über 800 % abwerfen (Urk. 303440). In der Untersuchung erklärte der Beschuldigte auf Nachfrage zu dieser Äusserung

- 92 - C. \_\_\_\_\_s, dass ihn dies gar nie gross interessiert habe. Zumal er auf den Bild- schirmen in G. \_\_\_\_\_ gesehen habe, wie das Trading abgelaufen sei, wäre eine solche Rendite für ihn sogar noch plausibel gewesen (Urk. 112041). Ein solches Trading in G. \_\_\_\_\_ konnte aber frühestens im Januar 2010 stattgefunden haben (vgl. hinten III.7.4.32.), weshalb der Beschuldigte es im Zeitpunkt dieses Ge- sprächs mit der B. \_\_\_\_\_ noch gar nicht hatte beobachten können. Aus einer an- deren Befragung ist sodann ersichtlich, dass der Beschuldigte über BM. \_\_\_\_\_ davon gehört haben will, dass C. \_\_\_\_\_ exorbitante Gewinne – es war dort die Rede von 240 % – mache (Urk. 112036). Nachdem der Beschuldigte im Jahr 2007 im Zusammenhang mit der T. \_\_\_\_\_ bereits eine Rendite von 15.5 % als sehr hoch bezeichnet hatte (Urk. 830205), vermögen seine – nicht sehr plausiblen – Ausführungen in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung betreffend Renditen im sog. "Interbankenbereich", wo man als Normalsterblicher zwar eher nicht hin- komme,



der aber kein Märchen sei (Prot. I S. 20), nicht darüber hinwegzutäuschen, dass auch er über diese erneute und zudem in einer angespannten Situation erfolgte Übertreibung C.\_\_\_\_s hätte stolpern müssen. Selbst wenn ihm eine solche Rendite als in gewissen Ausnahmesituationen realisierbar erschien, stellen derartige Versprechen in erster Linie einen klassischen Hinweis auf ein Ponzi-Schema dar. Zudem bemerkt die Vorinstanz hier zutreffend, dass sich – was dem Beschuldigten hätte bekannt sein müssen – gemäss allgemeiner Lebenserfahrung mit seriöser Vermögensverwaltung in aller Regel keine Renditen auch nur im tiefen dreistelligen Prozentbereich erzielen lassen würden (Urk. 81 S. 37 N 3.14). C.\_\_\_\_ übertrieb einmal mehr masslos, obendrein in einem wichtigen Gespräch mit einer Bank. Nicht zu verschweigen ist andererseits Folgendes: AR.\_\_\_\_ äusserte in der Gesprächszusammenfassung zwar verschiedene Gedanken zu dieser Kontobeziehung, etwa dass solche Renditen auch nicht mit Hochrisiko-Geschäften zu erwirtschaften seien, dass die Vertragsregelung hinsichtlich wirtschaftlicher Berechtigung auffallend und die Honorarregelung (Quote von 40 % von den Renditen) erstaunlich sei. Zum Schluss hielt er allerdings fest, dass C.\_\_\_\_ und der Beschuldigte alle Transaktionen plausibel erklärt und vollständig dokumentiert hätten. Ferner schrieb AR.\_\_\_\_, persönlich nicht zu glauben, dass man es hier mit einem Geldwäscherei-Fall zu tun habe. Allerdings ste-

- 93 - he die Reputation der B.\_\_\_\_ auf dem Spiel, wenn diese Art von Geschäft als Zahlungsverkehrs-Plattform unterstützt werde, weshalb C.\_\_\_\_ und dem Beschuldigten eine maximale Frist von einem Monat zu geben sei, um sich einen neuen Partner zu suchen (Urk. 303441). Insofern musste der Beschuldigte zwar zur Kenntnis nehmen, dass die B.\_\_\_\_ die Kundenbeziehung – soweit sie das Geschäft C.\_\_\_\_s betraf – nach dem Gespräch vom 28. Oktober 2009 auflöste (vgl. Urk. 112039). Aufgrund dieser Notizen von AR.\_\_\_\_ ist aber immerhin zu folgern, dass diese Bank, welche ebenfalls über den vermeintlich aussergewöhnlichen persönlichen und finanziellen Hintergrund C.\_\_\_\_s unterrichtet war und Einblick in die Treuhandkonten sowie weitere Konten des Beschuldigten und C.\_\_\_\_s samt Bewegungen, wie auch in die Kundenverträge hatte und welcher gemäss eigenen Feststellungen die Transaktionen plausibel erklärt und vollständig dokumentiert worden seien, allem Anschein nach nicht auf kriminelle Machenschaften von C.\_\_\_\_ und/oder des Beschuldigten schloss. Nichtsdestotrotz konnte der Beschuldigte eine solche Äusserung vor dem Hintergrund seiner eigenen Erfahrungen mit C.\_\_\_\_ nicht anders als Hochstapelei verstehen. Aufgrund solcher Attitüden C.\_\_\_\_s, gepaart mit den bereits geschilderten Unregelmässigkeiten und Unredlichkeiten sowie dem Misstrauen seiner Hausbank, drängte sich dem Beschuldigten ein allenfalls deliktischer Kontext immer ausgeprägter auf.

#### **E. 7.4.18**

Die Vorinstanz erstellte im Weiteren zutreffend, dass der Beschuldigte spätestens am 3. November 2009 in Zusammenhang mit einer Reklamation von AN.\_\_\_\_ gemerkt haben musste, dass C.\_\_\_\_ ihm am 25. Mai 2009 wahrheitswidrig mitgeteilt hatte, die damals eingegangene Zahlung von CHF 1 Mio. sei eine Darlehensrückzahlung (vgl. III.7.3.5; Urk. 81 S. 28 N 3.2.; Urk. 81 S. 42 N 3.22.; Urk. 81 S. 46 N 3.28.; Ordner 46 Urk. 103111 ff.; vgl. dazu auch Urk. 970146 ff.). Der Protest der Kundin richtete sich vor allem gegen die Entnahme eines Betrags von CHF 150'000.00 aus ihrem Investitionskapital und dessen Verwendung für eine Kapitalerhöhung der N.\_\_\_\_ P.\_\_\_\_ AG. In diese Kapitalerhöhung war der Beschuldigte als Zahlungsauslöser und Verwaltungsrat der N.\_\_\_\_

P.\_\_\_\_\_ AG unmittelbar involviert. AN.\_\_\_\_\_ verwies dabei ausdrücklich auf die von ihr beigelegte Handelsvollmacht und Handlungsvereinbarung

- 94 - (Urk. 103111). Diese sieht, wie an anderer Stelle bereits erwähnt (vgl. III.7.4.10.) vor, dass das von der Investorin überwiesene Guthaben einschliesslich weiterer Gutschriften in jedem Fall im Vermögen der Investorin verbleibe (Urk. 103114). Der Beschuldigte nahm somit unmittelbar von einem der noch von O.\_\_\_\_\_ abgeschlossenen Kundenverträge Kenntnis, welcher die wirtschaftliche Berechtigung eben anders regelte als die später von C.\_\_\_\_\_ abgeschlossenen Vermögens- verwaltungs- und Treuhandverträge. Die in diesem Zusammenhang erfolgte Aus- sage des Beschuldigten anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, wo- nach er davon ausgegangen sei, es handle sich bei diesem Geld aus der Einzah- lung AN.\_\_\_\_\_ um das Eigentum C.\_\_\_\_\_s (Prot. I S. 15 f.), hatte spätestens ab diesem Zeitpunkt keine Grundlage mehr. Vielmehr wusste der Beschuldigte spä- testens am 3. November 2009, dass die von ihm selbst am 7. Juli 2009 getätigte Entnahme eines Betrags von CHF 150'000.00 aus diesem Investitionskapital und dessen Verwendung für die Kapitalerhöhung der N.\_\_\_\_\_ P.\_\_\_\_\_ AG sowie auch anschliessend für Honorarzah- lungen an ihn selbst abredewidrig erfolgte und C.\_\_\_\_\_ ihn angelogen hatte, als er von einer Darlehensrückzahlung sprach (Urk. 81 S. 69 N 2.2.9.). Damit entfiel nicht nur die Grundlage für die Annahme ei- ner Vermischung von Geldern C.\_\_\_\_\_s und den Investoren; er sah sich zudem mit einem weiteren Hinweis für die Unlauterkeit und Vertragsbrüchigkeit C.\_\_\_\_\_s, der mit den Geldern einfach machte, wonach ihm der Sinn stand, und folglich einem weiteren Anhaltspunkt für ein deliktisches Handeln konfrontiert.

#### **E. 7.4.19**

Am 2. und 6. November 2009 zahlten drei weitere Kunden (S.\_\_\_\_\_ BV SC, AO.\_\_\_\_\_, AH.\_\_\_\_\_ AG) Beträge in Höhe von insgesamt EUR 570'000.00 auf die Treuhandkonten des Beschuldigten ein (Anhang 1 S. 7 zur Anklage; Urk. 200080).

#### **E. 7.4.20**

Am 9. November 2009 erhielt der Beschuldigte von der B.\_\_\_\_\_ die Mittei- lung, dass die Post wieder einmal eine ihrer an die Adresse ... [Adresse in Deutschland] gerichtete und für C.\_\_\_\_\_ bestimmte Sendung als unzustellbar re- tourniert habe (Urk. 81 S. 44 N 3.25.; Urk. 880034). Nachdem er bereits wusste, dass im September 2009 ein Zustellversuch des Verhör- amtes für Wirtschaftsde- likte der Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri gescheitert war (vgl. vorne

- 95 - III.7.4.4.), erhielt er nun Kenntnis von weiteren, wiederholt fehlgeschlagenen Zu- stellungen an C.\_\_\_\_\_. Dass es nicht möglich war, einem der grossen Trader Eu- ropas Postzustellungen zukommen zu lassen, war sehr auffällig.

#### **E. 7.4.21**

Am 20. November 2009 (10.25 Uhr) leitete der Beschuldigte per Skype das Dokument "Kündigung AC.\_\_\_\_\_.pdf" (Kündigung der Kundin AC.\_\_\_\_\_ L.P.) an C.\_\_\_\_\_ weiter. Ungeachtet der wahrheitswidrigen Bemerkung C.\_\_\_\_\_, es handle sich um den letzten Kunden der "AN.\_\_\_\_\_ Connection", er nehme die Kündigung an und werde vertragsgemäss zum 4. Januar 2010 auszahlen (Urk. 960127; vgl. auch Urk. 81 S. 55 f. N 3.43), musste der Beschuldigte zur Kenntnis nehmen, dass nach der Kundin AN.\_\_\_\_\_ eine weitere Investorin ab- sprang. Dass ihm nähere Hintergründe bekannt gewesen wären, lässt sich aller- dings nicht nachweisen.

#### **E. 7.4.22**

Am 18. und 24. November 2009 gingen die beiden letzten Überweisungen der Kunden CK.\_\_\_\_ und AO.\_\_\_\_ in Höhe von insgesamt EUR 300'000.00 ein, womit der Beschuldigte auf den Treuhandkonten Kundengelder von umgerechnet insgesamt CHF 9'355'046.85 entgegengenommen hatte. Dass er am Gespräch von C.\_\_\_\_ mit CL.\_\_\_\_, in welchem das Geschäft mit CK.\_\_\_\_ vorbereitet worden sein soll, teilnahm (Urk. 050002), lässt sich entgegen der Auffassung der Anklagebehörde mangels Erhebung eines verwertbaren Beweismittels allerdings nicht erstellen (Urk. 81 S. 23 N 2.16; Urk. 135 S. 3), insbesondere nachdem auch BM.\_\_\_\_ erklärte, dass der Beschuldigte bei den Kundengesprächen vor Unterzeichnung der Vermögensverwaltungs- und Treuhandvereinbarungen nie dabei gewesen sei (Urk. 136008; Urk. 136014).

#### **E. 7.4.23**

Am 27. November 2009 erfolgte eine letzte Überweisung von EUR 1 Mio. von den Treuhandkonten bei der B.\_\_\_\_ auf das Handelskonto Nr. 11 C.\_\_\_\_s bei der AS.\_\_\_\_. Der überwiesene Betrag entsprach im Prinzip allen im November 2009 eingegangenen Zahlungen zuzüglich EUR 130'000.00. Insgesamt waren nun die in der Anklage erwähnten 46 % aller auf die Treuhandkonten einbezahlten Kundengelder an die AS.\_\_\_\_ überwiesen. An dieser Quote änderte sich in der Folge mangels weiterer Einzahlungen von Kunden sowie Überweisungen auf das AS.\_\_\_\_-Handelskonto nichts mehr. Alleine schon dieser tiefe Prozentsatz

- 96 - war – so die Vorinstanz zutreffend – ein weiterer deutlicher Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Ponzi-Systems, umso mehr als zwar stete Geldabflüsse für alles Mögliche, aber keine belegten Zuflüsse mehr stattfanden (Urk. 81 S. 73 N 2.2.14). Vor dem gesamten geschilderten Hintergrund ist der Vorinstanz ausserdem beizupflichten, wenn sie ausführt, der Beschuldigte habe sukzessive davon Kenntnis erhalten, dass der in den Vermögensverwaltungs- und Treuhandvereinbarungen vereinbarte Ablauf der Investitions- und Vermögensverwaltungstätigkeit von C.\_\_\_\_ in keiner Weise eingehalten wurde, nachdem nur rund 46 % auf den Treuhandkonten eingegangene Kundengelder für das Investitionsprogramm eingesetzt worden seien, wobei diese nicht auf den Treuhandkonten verblieben, sondern auf ein Sammelkonto bei der AS.\_\_\_\_ überwiesen worden seien (Urk. 81 S. 68 f. N 2.2.9.), und zwar nicht unverzüglich, sondern gestaffelt.

#### **E. 7.4.24**

An dieser Stelle ist auf die bereits kurz thematisierte Darstellung in Ziffer 18 der Anklage einzugehen, wonach C.\_\_\_\_ gegenüber den Kunden AB.\_\_\_\_, AD.\_\_\_\_, AE.\_\_\_\_, R.\_\_\_\_, AI.\_\_\_\_/AH.\_\_\_\_ AG, AJ.\_\_\_\_, AK.\_\_\_\_/AL.\_\_\_\_ und CM.\_\_\_\_ erklärt habe, der tatsächliche Börsenhandel werde mit Beträgen erfolgen, welche von den Banken wegen der von den Kunden investierten Beträge zur Verfügung gestellt würden, wobei die von den Kunden einbezahlten Beträge (den Banken) als Sicherheit dienen und "gespiegelt" würden. Solches geht aus dem Urteil des Landesgerichts Bochum vom 2. Mai 2012 hervor. Gemäss dessen Erwägungen sei einem Teil der Anleger erläutert worden, dass die investierten Beträge auf den Einzahlungskonten verbleiben würden, währenddem der tatsächliche Handel mit Geldern erfolge, welche von Banken mit Blick auf die investierten Beträge, die insofern als Sicherheit dienen sollten, zur Verfügung gestellt würden; die eingezahlten Beträge würden so "gespiegelt" (Urk. 820086; Urk. 820100; Urk. 820110; ähnlich Akten der Staatsanwaltschaft Bochum, Band II, Blatt 611 betreffend das Investment

von AN.\_\_\_\_). Die Vorinstanz erwog hierzu, es lasse sich nicht erstellen, dass der Beschuldigte von einer solchen Zusicherung C.\_\_\_\_s gegenüber einzelnen Kunden, wonach der tatsächliche Börsenhandel mit Beträgen erfolge, welche von den Banken aufgrund der investierten und als Sicherheit dienenden Kundengelder zur Verfügung gestellt würden, also "gespiegelt" würden, gewusst habe (Urk. 81 S. 29 N 3.4.).

- 97 - Dieses im angefochtenen Entscheid gezogene Fazit wird vom Verteidiger des Beschuldigten kritisiert, seien doch die Kunden selbst der Ansicht gewesen, es werde nicht unmittelbar mit den von ihnen einbezahlten Geldern sondern solchermaßen "gespiegelten" Geldern gehandelt. Diese berechtigte Vorstellung der Investoren wolle die Vorinstanz dem Beschuldigten nun aber nicht zu Gute halten, sondern komme vielmehr ohne weitere Begründung zum Schluss, es lasse sich nicht erstellen, dass dieser davon gewusst habe (Urk. 120 N 54). Eine solche Nichtbegründung sei ungenügend und unverständlich. Immerhin gelange die Vorinstanz an anderer Stelle zum Erkenntnis, dass der Beschuldigte über die Handels- und Geschäftstätigkeit C.\_\_\_\_s lange und in verschiedener Hinsicht im Ungewissen gewesen sei und über keine verlässlichen Auskünfte betreffend Börsengewinne verfügt habe. Daraus erhele, dass er die Vorstellung der Investoren, der Handel erfolge nicht mit den sich auf den Treuhandkonten befindenden, sondern mit gespiegelten Beträgen, geteilt und wie die Investoren nicht erkannt habe und auch nicht habe erkennen können, dass der vereinbarte Investitionsablauf nicht eingehalten gewesen sei (Urk. 120 N 55 f.). Zunächst ist zu bemerken, dass die Verteidigung im Gegensatz zur Anklage und den Erwägungen im Urteil des Landgerichts Bochum nicht davon spricht, dass das für den "gespiegelten" Handel zur Verfügung gestellte Geld von Banken hätte stammen sollen; gemäss ihren Ausführungen sei es vielmehr C.\_\_\_\_ gewesen, der sein Geld für eine solche "Spiegelung" bereit gestellt hätte (Urk. 120 N 54). Worauf diese Version gestützt wird, ist nicht ersichtlich. Weiter ist auffallend, dass der Beschuldigte selbst einen "gespiegelten" Handel in seinen diversen Befragungen nie explizit erwähnte, geschweige denn erklärte, was er darunter verstanden haben könnte. Eine nachvollziehbare, detaillierte Darstellung seinerseits, von wem er wann, in welcher Weise von entsprechenden Zusatzabreden zwischen C.\_\_\_\_ und einzelnen Investoren erfahren und was er darunter verstanden haben will, fehlt. Auf diese Weise vermag er eine ihn entlastende Kenntnisnahme einer solchen Absprache nicht plausibel darzutun, und in den Akten findet sich keine Stelle, aufgrund welcher geschlossen werden könnte, der Beschuldigte könnte entsprechende Informationen gehabt haben. Aufgrund der vorhandenen

- 98 - Aktenlage ist daher auszuschliessen, dass eine solche Zusatzabrede Teil seiner Vorstellungen bildete.

#### **E. 7.4.25**

Ein angeblich "gespiegelter" Handel hätte ohnehin nur in Zusammenhang mit der AS.\_\_\_\_ eine Rolle gespielt haben können, weshalb hier zu erwähnen ist, dass der Beschuldigte von zusätzlichem Geld auf dem Handelskonto bei AS.\_\_\_\_ bzw. zusätzlichen dorthin erfolgten Überweisungen C.\_\_\_\_s sprach. Seine Ausführungen dazu waren aber in verschiedener Hinsicht verwirrend und widersprüchlich, wie folgende Zusammenfassung illustriert: Zu Beginn des Verfahrens erwähnte er, C.\_\_\_\_ habe ihm gesagt, auf dem fraglichen AS.\_\_\_\_-Konto befänden sich rund EUR 10 Mio. bzw. er werde auf dieses Konto, auf welches die insgesamt EUR 2.85 Mio. von den Treuhandkonten geflossen seien, auch noch eigenes Geld einzahlen. Er habe gesagt, auf dem Konto bei AS.\_\_\_\_ habe er rund

EUR 10 Mio. (Urk. 111015; Urk. 111023). In einer späteren Befragung führte der Beschuldigte aus, das auf den Namen von C.\_\_\_\_\_ lautende Handelskonto bei der AS.\_\_\_\_\_ sei auf einem Stand zwischen EUR 7 und 10 Mio. gewesen (Urk. 113023). C.\_\_\_\_\_ habe das Geld auf dem Konto der AS.\_\_\_\_\_ gelassen und laufend weiter investiert (Urk. 113042). Auf dem Handelskonto seien ursprünglich 2.8 bis 3 Mio. angelegt worden, und das Geld habe sich auf über EUR 7 Mio. vermehrt (Urk. 113024; Urk. 113030). In einer weiteren Einvernahme erwähnte er sodann, nicht gewusst zu haben, was C.\_\_\_\_\_ damals zusätzlich auf sein Handelskonto bei der AS.\_\_\_\_\_ einbezahlt gehabt habe (Urk. 121005), um dann anlässlich der Hauptverhandlung wiederum zu erklären, C.\_\_\_\_\_ habe ihm versichert, mit den bei ihm aufgelaufenen Geldern bei der AS.\_\_\_\_\_ ein separates Konto eingerichtet zu haben und dort auch nochmals 10 Mio. eingespielt zu haben (Prot. I S. 15). In derselben Befragung sagte der Beschuldigte aus, BM.\_\_\_\_\_ habe ihm plausibel erklärt, dass die EUR 3 Mio., welche auf das Konto von C.\_\_\_\_\_ bei der AS.\_\_\_\_\_ eingespielt worden seien, auf EUR 10 Mio. angewachsen seien. Auf nochmalige Nachfrage führte er aus, die Gelder seien auf 10 oder über 10 Mio. angewachsen; C.\_\_\_\_\_ habe dort selber auch noch 10 Mio. eingelegt (Prot. I S. 22).

- 99 - Aufgrund der Angaben des Beschuldigten ist völlig unklar, ob er nun annahm, der Kontostand des Handelskontos bzw. der Handelskonten habe EUR 7, 10 oder allenfalls insgesamt 20 Mio. betragen und inwiefern er meinte, es handle sich dabei zumindest zum Teil um Gelder "seiner" Kunden oder/und anderer Kunden oder ausschliesslich um bereits durch Handelsgewinne vermehrte Kundengelder oder aber um Privateinlagen C.\_\_\_\_\_. Was die vom Beschuldigten angeführten plausiblen Erklärungen von BM.\_\_\_\_\_ anbelangt, ist zu erwähnen, dass dieser als Zeuge aussagte, er habe dem Beschuldigten gegenüber tatsächlich gemäss den ihm damals vorliegenden Informationen bestätigt, dass C.\_\_\_\_\_ mit seinen Börsengeschäften Gewinne erziele. Er denke aber, der Beschuldigte habe gewusst, dass C.\_\_\_\_\_ Konten getradet habe, in welche er (BM.\_\_\_\_\_) keinen Einblick gehabt habe (Urk. 136022). Zumal der Beschuldigte mitunter aussagte, die gesamten EUR 7 Mio., auf welche das Handelskonto angewachsen gewesen sei, hätten wieder auf die einzelnen Handelskonten der jeweiligen Kunden eingespielen werden sollen (Urk. 113024), konnte es sich in der Vorstellung des Beschuldigten aber nur um das Kapital und die Rendite der Kundengelder gehandelt haben. Von eigenen Überweisungen von C.\_\_\_\_\_ sprach der Beschuldigte in dieser Befragung zwar ebenfalls, wenn auch nur am Rande (Urk. 113024). Die Ungenauigkeit und Widersprüchlichkeit seiner eigenen Angaben und die Darstellung des Zeugen zeigen deutlich, dass der Beschuldigte auch in dieser Hinsicht über keine klaren und gesicherten Informationen verfügte, aufgrund welcher er bedenkenlos von einem seriösen Geschäftssystem und einer Absicherung der Kundengelder ausgehen konnte.

#### **E. 7.4.26**

Die Aussagen des Beschuldigten betreffend die Vorgänge um die Zusammenarbeit mit AS.\_\_\_\_\_ werfen in weiterer Hinsicht Fragen auf: So erklärte er in Zusammenhang mit Gewinnen, die mittels Trading bei AS.\_\_\_\_\_ und CN.\_\_\_\_\_ erzielt worden seien, dass damit die inzwischen erfolgten Rückzahlungen (ab den Treuhandkonten) wieder hätten aufgefüllt werden können, um die Investitionssummen an die Kunden zurückzuzahlen. AS.\_\_\_\_\_ habe nämlich gewollt, dass die Kunden ihre Einlagen direkt auf das AS.\_\_\_\_\_-Konto einbezahlen (Urk. 111023). Zunächst einmal wäre es aber gar nicht nötig gewesen, inzwischen erfolgte Rückzahlungen mit Handelsgewinnen wieder aufzufüllen,

wenn der Han-

- 100 - del – wie der Beschuldigte nun geltend macht – in seinen Augen gespiegelt stattgefunden hätte. Bei einem solchen Szenario hätten die Kundengelder gar nicht angetastet werden müssen, sondern wären als Sicherheit deponiert worden, während mit anderen Mitteln gehandelt worden wäre. Zur Frage, weshalb die Einlage von R. \_\_\_\_\_ von EUR 3.5 Mio. nicht angelegt worden sei, führte der Beschuldigte aus, C. \_\_\_\_\_ habe vielleicht EUR 3.5 Mio. von seinen Mitteln, d.h. den Gewinnen, die er auf anderen Konten erwirtschaftet habe, zur Spekulation überwiesen, so dass die Einzahlung R. \_\_\_\_\_s nicht weitergeleitet werden müssen (Urk. 111026). Er stützte sich damit also nicht etwa auf irgendwelche Informationen, die er erhalten hatte, sondern äusserte nichts Anderes als selbst zusammengereimte Mutmassungen. Sodann räumte der Beschuldigte ein, dass C. \_\_\_\_\_ das Treuhandkonto aufgrund der Haltung der AS. \_\_\_\_\_, die Kundengelder nur bei direkter Einzahlung entgegennehmen zu wollen, als Kasse für die Rückzahlung und Rückführungen gebraucht habe (Urk. 111029) und wiederholte, die AS. \_\_\_\_\_ habe die Überweisungen von Kundengeldern ab seinem Treuhandkonto nicht annehmen wollen, sondern auf eine Rückabwicklung an die Kunden, die ihre Mittel dann direkt auf ihre eigenen Konten einbezahlen sollten, bestanden (Urk. 111022 f.; Urk. 113013; vgl. auch Urk. 121010; Prot. I S. 29). Während der Beschuldigte also zum einen davon sprach, dass die Kundengelder aufgrund der ablehnenden Haltung der AS. \_\_\_\_\_ nicht direkt von den Treuhandkonten bei der B. \_\_\_\_\_ an die Kundenkonten der AS. \_\_\_\_\_ hätten überwiesen werden können, ohne sie zunächst an die Kunden zurückzuführen (Urk. 111022), erklärte er zum anderen, es sei nicht gelungen, diesen sich bereits auf dem AS. \_\_\_\_\_-Konto C. \_\_\_\_\_s befindlichen, auf 7 Mio. EUR angewachsenen Betrag direkt auf die einzelnen Handelskonten der Kunden einzuspeisen (Urk. 113024). In der folgenden Befragung sagte der Beschuldigte aus, dass das Ziel darin bestanden habe, die Anleger, welche auf das Omnibus-, d.h. die Treuhandkonten bei der B. \_\_\_\_\_ einbezahlt gehabt hätten, als Direktanleger in die AS. \_\_\_\_\_-Handelsplattform zu überführen (Urk. 114017). Falls der Beschuldigte bereits mit diesen Vorgaben der AS. \_\_\_\_\_ konfrontiert war, als das Geld noch auf den Treuhandkonten lag, fragt sich jedoch, weshalb man überhaupt mit den Einzahlungen auf das Sammelkonto bei der AS. \_\_\_\_\_ begann. Zudem konnte es unmöglich so gewesen sein, dass

- 101 - die AS. \_\_\_\_\_ auf der einen Seite auf Rückführung der Gelder an die einzelnen Kunden bestand, auf der anderen Seite aber noch Einzahlungen ab den Treuhandkonten auf ihr Sammelkonto entgegennahm bzw. akzeptierte. Die Schwierigkeiten mit der AS. \_\_\_\_\_ können daher frühestens nach der letzten Überweisung auf das Handelskonto entstanden sein, vermutlich als die AS. \_\_\_\_\_ auf die Tatsache stiess, dass die vom Beschuldigten überwiesenen Gelder nicht C. \_\_\_\_\_ gehörten, sondern sich aus einem Sammelsurium von Kundeneinzahlungen zusammensetzte (vgl. III.7.4.11.). Die Darstellung des Beschuldigten, wonach die AS. \_\_\_\_\_ ihm empfohlen habe, die AT. \_\_\_\_\_ und die Bank AU. \_\_\_\_\_ anzufragen, ob sie ein Durchlaufkonto zur Verfügung stellen würden, bis die Gelder direkt von den Kunden auf die AS. \_\_\_\_\_-Plattform gespiesen sein würden (Urk. 113013; vgl. dazu auch Urk. 400988), spricht dafür, dass es frühestens im Dezember 2009 zu solchen Problemen mit AS. \_\_\_\_\_ gekommen sein konnte, als diese beiden Banken vom Beschuldigten tatsächlich angefragt wurden. Aus einer E-mailkorrespondenz von Rechtsanwalt AP. \_\_\_\_\_ mit dem Kunden AG. \_\_\_\_\_ ist sodann ersichtlich, dass sogar erst Ende März 2010 eine entsprechende Vertragsänderung

angekündigt worden war (Akten der Staatsanwaltschaft Bochum, Band II, Blatt 772). Zu guter Letzt erweckt die in den Akten vorhandene Korrespondenz mit der AS.\_\_\_\_\_ den Eindruck, dass die Rückzahlungen an Kunden erst Mitte April 2010 (Urk. 401946) bzw. Rückabwicklungen von Kundeneinzahlungen erst am 25. Mai 2010 – und dann tatsächlich in Zusammenhang mit der Aufdeckung des nicht tolerierten Pooling der Kundengelder – zum Thema wurden (Urk. 401635; Urk. 401641 ff.; Urk. 401682 f.; Urk. 401709; Urk. 401711). Mit Sicherheit gab es aus diesen Gründen aber vor Dezember 2009 aus der Sicht des Beschuldigten weder einen Grund dafür, Kundengelder auf den Treuhandkonten zurückzubehalten, noch dafür, diese Konten als Kasse für die Rückzahlungen und Rückführungen zu benutzen. Der Beschuldigte verstrickte sich in seinem Bemühen, sein Verhalten als einwandfrei darzustellen, immer mehr in Widersprüche mit eigenen in anderen Befragungen und/oder in anderem Zusammenhang gemachten Aussagen. Neben den bereits erwähnten Anhaltspunkten für einen deliktischen Kontext wies auch die Tatsache, dass C.\_\_\_\_\_ die Treuhandkonten ohne Grund

- 102 - als "Kasse" benutzte, darauf hin, dass er sich aus diesen Geldern nach eigenem Gutdünken bediente, d.h. sie deliktisch verwendete.

#### **E. 7.4.27**

Am 4. Dezember 2009 überwies der Beschuldigte kurz vor der (wie erwähnt erzwungenen) Saldierung der sich bei der B.\_\_\_\_\_ befindenden Treuhandkonten EUR 132'000.00 auf ein bereits im Juli 2009 eröffnetes, auf seinen Namen lautendes und in seiner wirtschaftlichen Berechtigung stehendes Privatkonto Nr. 12 mit der Rubrik "Treuhand" bei der AT.\_\_\_\_\_, welches er jeweils als Treuhandkonto bezeichnete (Urk. 200080). Diese Transaktion erklärte er damit, dass die Überführung der Kundengelder in die AS.\_\_\_\_\_ noch nicht habe erfolgen können und länger als geplant gedauert habe (Urk. 112037 f.). Wie erwähnt, erschliesst sich, nachdem bereits EUR 2.85 Mio. an die AS.\_\_\_\_\_ überwiesen worden waren, nicht, weshalb es nicht möglich und in den Augen des Beschuldigten nicht absolut essentiell gewesen wäre, auch den Rest der Kundeneinlagen dorthin zu überweisen. Dasselbe gilt für die am gleichen Tag von den Treuhandkonten bei der B.\_\_\_\_\_ auf dieses "Treuhandkonto" bei der AT.\_\_\_\_\_ überwiesenen GBP 299'900.00 (Urk. 200080; Urk. 112038). Nachdem der Beschuldigte gegenüber der B.\_\_\_\_\_ noch erklärt hatte, C.\_\_\_\_\_ sei der wirtschaftlich Berechtigte der auf die Treuhandkonten fließenden Kundengelder und das gleiche in den entsprechenden Formulare der AS.\_\_\_\_\_ angegeben worden war, stellte diese Überweisung auf ein Konto, an welchem er selbst wirtschaftlich berechtigt war, einen ersten krassen Widerspruch zum bisherigen Vorgehen betreffend Deklaration der wirtschaftlichen Berechtigung dar (vgl. III.7.4.9.; III.7.4.33.). Was diese beiden Überweisungen an die AT.\_\_\_\_\_ anbelangt, kann nichts Weiteres erstellt werden, was sich zu Lasten des Beschuldigten auswirken könnte (vgl. dazu Urk. 81 S. 51 N 3.35); insbesondere nicht aus einem Eintrag vom 7. Dezember 2009 im Kontaktjournal der Bank, welches im Rahmen der Edition vollständig herausgegeben wurde (Urk. 331012; vgl. auch Urk. 331001 "Der Kunde wird mir (...) von der B.\_\_\_\_\_, Zürich-... ca. Euro 132'000.00 und ca. GBP 299'900.-- überweisen und diese beiden Fremdwährungsbeträge sollen wir auf sein CHF-Privatkonto mit der Rubrik "Treuhand" gutschreiben. Seine Begründung dazu: Er möchte keine Währungsrisikopositionen bei der B.\_\_\_\_\_ mehr halten und für den Moment möchte er auch keine Anlagen tätigen. Ich soll diesen Betrag als

- 103 - Cashposition halten"). In seiner Zeugenaussage bestätigte der Verfasser dieses Eintrags, Kundenbetreuer CO.\_\_\_\_\_, nämlich nur die durch den Beschuldigten erfolgte Ankündigung der Überweisungen explizit (Urk. 130005). Im Übrigen bestand seine Zeugenaussage mehr in allgemeinen Annahmen und Einschätzungen als in konkreten Aussagen zum fraglichen Vorfall. Seine Aussage erweist sich daher als zu wenig klar, um Falschangaben des Beschuldigten erstellen zu können. Welche Angaben der Beschuldigte gegenüber der AT.\_\_\_\_\_ in Zusammenhang mit diesen Einzahlungen machte (vgl. dazu Urk. 113022), bleibt somit im Dunkeln. Vom 8. Dezember 2009 bis zum 26. April 2010 löste der Beschuldigte 24 Zahlungen bzw. einen Übertrag an die AV.\_\_\_\_\_ ab diesem Privatkonto aus, bis dessen Saldo gegen Null ging (Urk. 330058 ff.).

#### **E. 7.4.28**

Aktenkundig sind ferner Bemühungen des Beschuldigten aus dem gleichen Zeitraum, bei der AT.\_\_\_\_\_ eine weitere Kontobeziehung spezifisch für die Geschäftstätigkeit mit C.\_\_\_\_\_ zu eröffnen, wofür am 15. Dezember 2009 eine Besprechung stattfand (Urk. 331073 ff.). Die Vorinstanz kommt zum Schluss, es könne nicht nachgewiesen werden, dass der Beschuldigte von den in der Folge vorgenommenen Abklärungen und Überlegungen der AT.\_\_\_\_\_ und ihrer Absage gewusst habe (Urk. 81 S. 50 f. N 3.34). Tatsächlich nicht erstellt werden kann, dass die AT.\_\_\_\_\_ ihm die Gründe für ihre abschlägige Antwort, welche in einer vielsagenden bankinternen Mail ausführlich festgehalten wurden (Urk. 331073), kommunizierte. Der Einwand der Anklagebehörde, dass der Beschuldigte dies gemerkt haben müsse, weil das am 4. Dezember 2009 auf sein bereits am 8. Juli 2009 eröffnetes AT.\_\_\_\_\_-Treuhandkonto überwiesene Geld dort verblieben bzw. später zum Teil zur AV.\_\_\_\_\_ verschoben worden sei (Urk. 135 S. 8), hat zwar etwas für sich. Aus einer in dieser Weise offensichtlich gewordenen Absage konnte der Beschuldigte jedoch keine Erkenntnisse über die Gründe gewinnen. Auffallend ist immerhin, dass der Beschuldigte krampfhaft behauptete, die AT.\_\_\_\_\_ habe nach der Besprechung sehr wohl ein spezifisches Treuhandkonto eröffnet, auf welches dann die Gelder von den Treuhandkonten der B.\_\_\_\_\_ geflossen seien (Urk. 113007; Urk. 113008; Urk. 113009; Urk. 113010 f.), bis er nach entsprechendem Vorhalt einräumen musste, dass das Konto mit der Rubrik

- 104 - "Treuhand" bei der AT.\_\_\_\_\_ bereits seit dem 8. Juli 2009 existierte (Urk. 113014).

#### **E. 7.4.29**

Im Dezember 2009 und dann vor allem ab Januar und Februar 2010 setzte der Beschuldigte die Zahlungen für den Geschäftsbetrieb der N.\_\_\_\_\_ P.\_\_\_\_\_ AG ab Konten, die mit Kundengeldern alimentiert worden waren, fort (vgl. III.7.4.13.; Anhang 4 S. 1 ff. zur Anklage). Bis zum 3. Mai 2010 handelte es sich um 25 Überweisungen in Gesamthöhe von CHF 264'607.15 (Urk. 81 S. 19 N 2.9.). Der Beschuldigte tat dies, obwohl er wie gezeigt wusste, dass etwa die Kundin AN.\_\_\_\_\_ sich ausdrücklich gegen die Verwendung des von ihrer Seite einbezahlten Kapitals für eine Kapitalerhöhung bei dieser Gesellschaft beschwert und deswegen gekündigt hatte (vgl. vorne III.7.4.18.).

#### **E. 7.4.30**

Im Zeitraum der Anfrage bei der AT.\_\_\_\_\_ wurde der Beschuldigte auch bei der Bank AU.\_\_\_\_\_ betreffend Eröffnung eines Kontos im Konstrukt mit C.\_\_\_\_\_ und der AS.\_\_\_\_\_ vorstellig. Von der Vorinstanz wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass diese Bank dem Beschuldigte in ihrer die Anfrage beantwortenden E-Mail vom 18. Dezember 2009



mitteilte, dass das ganze Beziehungskonstrukt für sie als Finanzspezialisten intransparent sei, sie nicht verstehen würden, wie die Gewinne erzielt würden, ihr der Ertragsanteil von 40 % für den Beschuldigten sehr hoch erscheine und die Rolle C.\_\_\_\_s nicht klar sei (Urk. 81 S. 50 N 3.34; Urk. 401587). Angesichts der von der Bank AU.\_\_\_\_ aufgrund der Besprechung am 15. Dezember 2009 erstellten Skizze (Urk. 114032) ist – im Gegensatz zum Beschuldigten (Urk. 114005) – davon auszugehen, dass die Bank "den Mecano" durchaus verstand. Ihre Antwort fiel deutlich und fundiert aus, und der Behauptung des Beschuldigten, die Bank AU.\_\_\_\_ habe die Anforderungen C.\_\_\_\_s nicht erfüllen können (Urk. 113012), fehlt jede Grundlage. Der Vorinstanz ist daher beizupflichten, wenn sie ausführt, dass der Beschuldigte aufgrund der dezidierten Stellungnahme dieser Bank einen weiteren Grund hatte hellhörig zu werden (Urk. 81 S. 79 N 2.2.21.) und er angesichts der gesamten Situation, welche sich ihm präsentierte, eine "bewusste Blindheit" an den Tag legte (Urk. 81 S. 70 N 2.2.11.). Nach dieser sehr direkt formulierten Einschätzung, dass das Konstrukt von C.\_\_\_\_ aus fachkundiger Sicht als nicht seriös und transpa-

- 105 - rent qualifiziert wurde sowie aufgrund des gesamten Bildes, das sich ihm inzwischen bot, konnte der Beschuldigte längst nicht mehr die Auffassung vertreten, das Geschäftskonzept von C.\_\_\_\_ sei ausschliesslich dessen Sache und gehe ihn nichts an, ohne das Risiko eines deliktischen Hintergrunds in Kauf zu nehmen. Von besonderem Interesse ist die Einschätzung der Bank AU.\_\_\_\_ auch deswegen, weil die AS.\_\_\_\_ ihm empfahl, diese Bank anzufragen, ob sie – nachdem die Konten bei der B.\_\_\_\_ geschlossen worden seien – ein Durchlaufkonto zur Verfügung stellen würde, bis die Gelder direkt von den Kunden auf die AS.\_\_\_\_-Plattform gespiesen sein würden (Urk. 113013). Dass die AS.\_\_\_\_ frühestens in diesem Zeitraum erfahren haben konnte, dass es sich bei den überwiesenen Beträgen nicht um Geld von C.\_\_\_\_, sondern um Kundengelder handelte, wurde bereits erwähnt. Nachdem die B.\_\_\_\_ Konten geschlossen worden waren, die AS.\_\_\_\_ die Rückerstattung der Gelder zur direkten Einzahlung durch die Kunden verlangte, die AT.\_\_\_\_ eine Kontobeziehung ablehnte bzw. aus der Sicht des Beschuldigten wenigstens nicht auf seine Anfrage reagierte und die Bank AU.\_\_\_\_ ihm die erwähnte abschlägige Mitteilung zukommen liess, geriet der Beschuldigte zweifellos unter grossen Druck. Die kontoführenden Institutionen verschlossen sich dem Konstrukt C.\_\_\_\_s. 7.4.31. Mit Mietvertrag vom 8. Dezember 2009 (vgl. Urk. 112009) mietete C.\_\_\_\_ per 15. Januar 2010 über die H.\_\_\_\_ AG auf Vermittlung des Beschuldigten (Urk. 401104) die verhältnismässig günstige Wohnung an der ...-Strasse ... in G.\_\_\_\_ für eine Wohngemeinschaft zusammen mit seinem Mitarbeiter BM.\_\_\_\_. Der Vorinstanz ist darin zuzustimmen, dass dieses Mietverhältnis, selbst wenn es sich – einmal mehr – um eine Zwischenlösung hätte handeln sollen, in keiner Weise zu einem angeblichen Milliardär passte. Indem am 31. Dezember 2009 eine Vorauszahlung für den Mietzins von CHF 43'704.00 nicht etwa von C.\_\_\_\_ sondern ab dem Treuhandkonto bei der AT.\_\_\_\_ – also letztlich aus Kundengeldern – geleistet wurde (Urk. 200080; Urk. 400073; Urk. 400079; vgl. Urk. 81 S. 79 N 2.2.22), kam es einmal mehr zur Verwendung der Kundengelder für sachfremde private Bedürfnisse C.\_\_\_\_s.

- 106 - 7.4.32. Nachdem C.\_\_\_\_ das Trading ab Mitte Januar 2010 von der Wohnung in G.\_\_\_\_ aus ausführte, konnte der Beschuldigte ausserdem erstmals sehen, wie die Räumlichkeiten hierfür ausgestattet worden waren und wie das angebliche Trading vor sich ging. Er sprach davon, wie eindrücklich es gewesen sei, als er den Handel auf den

Bildschirmen habe mitverfolgen können und dabei gesehen habe, dass Währungspaare gehandelt und dabei riesige Gewinne erzielt worden seien (Urk. 112037; Urk. 112043). Dazu ist erstens zu sagen, dass der Beschuldigte diesen Handel vor Mitte Januar 2010 also nicht mitverfolgt haben konnte, da er C.\_\_\_\_\_ nie einen Besuch in Deutschland abstattete. Zweitens konnte der Beschuldigte in G.\_\_\_\_\_ nichts anderes als C.\_\_\_\_\_ und BM.\_\_\_\_\_ "in Aktion" sehen. BM.\_\_\_\_\_ sagte als Zeuge allerdings aus, von Trading keine Ahnung gehabt zu haben, wobei er denke, dass er dies gegenüber dem Beschuldigten erwähnt habe. Börsenhandelstätigkeiten habe er nie selbständig, sondern nur auf Anweisung von C.\_\_\_\_\_ ausgeübt und in die Handelskonten habe er nur Einsicht gehabt, wenn sie ihm gewährt worden sei (Urk. 136006 f.; Urk. 136015). Zudem habe er nicht so viel zu tun gehabt, was der Beschuldigte gewusst habe (Urk. 136011). Nachdem die Handelstätigkeit demzufolge auf C.\_\_\_\_\_ beschränkt war und dieser sich selbst gegenüber seiner "rechten Hand" (verständlicherweise) überaus bedeckt hielt, ist dem Beschuldigten nicht abzunehmen, dass sich in G.\_\_\_\_\_ tatsächlich derart eindrückliche Szenen abspielten, wie er glauben machen will. Noch bei der Hausdurchsuchung im Oktober 2010 war das "Büro" in der Wohnung in G.\_\_\_\_\_ im Übrigen – selbst wenn sich dort früher noch ein zweiter Handelstisch befunden haben sollte – nur provisorisch eingerichtet (Urk. 060005 - 060009) und die Wohnung dürftig möbliert sowie kaum benutzt (Urk. 060010 f.; vgl. im Übrigen Urk. 110006 f.; 112037; Urk. 112041; Urk. 112043; Urk. 113014). Ein solches Ambiente passte selbst im Sinne einer Zwischenlösung weder zu einem Milliardär noch zu einem der grössten Trader Europas. Davon konnte der Beschuldigte jedenfalls nicht beeindruckt gewesen sein. Vielmehr musste C.\_\_\_\_\_ immer eigenartiger wirken, je näher der Beschuldigte ihm kam. 7.4.33. (Erst) am 25. Januar 2010 gelang es dem Beschuldigten, ein neues Konto bei der AV.\_\_\_\_\_ zu eröffnen. Er führte aus, dass es sich ebenfalls um eine durch die AS.\_\_\_\_\_ empfohlene Bank gehandelt habe und anerkennt, auf den von ihm - 107 - am 22. Januar 2010 unterzeichneten Eröffnungsunterlagen sich selbst als einzigen wirtschaftlich Berechtigten angegeben zu haben (Urk. 113026 f.; vgl. auch Urk. 350007-350013, insbesondere Urk. 350010; Urk. 401550; vgl. IV.3.). Dabei wusste er, dass die CHF 250'000.00, welche von ihm bereits am 8. Februar 2010 vom Treuhandkonto bei der AT.\_\_\_\_\_ auf das Konto bei der AV.\_\_\_\_\_ transferiert wurden (vgl. Urk. 113026), von den Kunden C.\_\_\_\_\_s stammten und mit Sicherheit nicht ihm (dem Beschuldigten) wirtschaftlich zuzurechnen waren. Diesem Eingang folgten bis im April keine weiteren Einzahlungen. Im Übrigen werden die vorhandenen Beweismittel ausführlich bei der Beurteilung des Vorwurfs der Urkundenfälschung gewürdigt, worauf zu verweisen ist (vgl. V.3.). Indem der Beschuldigte auf dem Eröffnungsformular wider besseren Wissens unterschriftlich bestätigte, selbst wirtschaftlich Berechtigter an den auf dieses Konto fließenden Vermögenswerten zu sein, setzte er sich einmal mehr in Widerspruch zu seinem bisherigen Verhalten, das darin bestand, C.\_\_\_\_\_ als wirtschaftlichen Eigentümer der Gelder auf den auf ihn (den Beschuldigten) lautenden Konten anzugeben und die Bank mit weiteren Unterlagen über die Zusammensetzung und Herkunft zu informieren. Dass er nun plötzlich anders vorging, war nicht nur inkonsequent, sondern stellte – wie die Vorinstanz zu Recht festhält – eine klare Verletzung seiner Pflichten als Finanzintermediär dar (vgl. Urk. 81 S. 85 N 2.2.29). Es spricht alles dafür, dass der Beschuldigte sich zu diesem Vorgehen entschloss, nachdem er zur Kenntnis nehmen musste, dass Banken, welche mit dem Geschäftskonstrukt von C.\_\_\_\_\_ konfrontiert wurden, die Kontobeziehung beendeten oder ablehnten. Um den Problemen auszuweichen, begann er, die Herkunft des überwiesenen Geldes zu verschleiern. Dabei war klar, dass gegen die vertraglichen Rechte

der Investoren, die einem Übergang ihrer Gelder in das wirtschaftliche Eigentum des Beschuldigten nie zugestimmt hatten, verstossen wurde. In Anbetracht der damals gegebenen Gesamtsituation ist dieses bereitwillige Sich-Hinwegsetzen über gesetzlich verankerte Pflichten und ihm bekannte vertragliche Abreden als weiterer Indikator dafür zu sehen, dass der Beschuldigte das Risiko eines deliktischen Hintergrunds in Kauf nahm. 7.4.34. Im gleichen Zeitraum begannen die Probleme mit dem Investor R.\_\_\_\_\_, der, wie vorher ausgeführt, eine Anlage von EUR 3.5 Mio. geleistet hatte, bzw. mit

- 108 - dessen Sohn CP.\_\_\_\_ (Urk. 110007). Die Vorinstanz legte ausführlich und zutreffend dar, dass der Beschuldigte schon vor dem 25. Januar 2010, als er C.\_\_\_\_\_ per Skype schrieb, R.\_\_\_\_\_ habe ihn "gerade wieder strangsaliiert", mit diesem Kunden in Kontakt war, weil diesem die fest zugesicherte, am 15. Januar 2010 fällige dritte monatliche Rückzahlung in Höhe von EUR 700'000.00 nicht geleistet worden war. Die in der Folge in verschiedener Form und auch mit der zuständigen Vermittlerin CQ.\_\_\_\_\_ geführte Korrespondenz mit den Herren R.\_\_\_\_\_ zeigt, dass der Beschuldigte sich persönlich stark einbrachte und Zahlungszusicherungen abgab, von welchen er wusste, dass sie schon aus zeitlichen Gründen nicht eingehalten werden konnten. Bereits am 16. Februar 2010 wurde der Beschuldigte mit einem Kündigungsschreiben von R.\_\_\_\_\_ konfrontiert (vgl. zum Ganzen Urk. 81 S. 53 N 3.39.; Urk. 110007; Urk. 112032 f. 113003 f. v.a. Urk. 114021 ff.; Urk. 401447, Urk. 401445 f.; Urk. 401457 ff.; Urk. 401533 f.; Urk. 402014; Urk. 402015; Urk. 402017; Urk. 960133 f.; Urk. 960202; Urk. 970090 ff.). Die Auseinandersetzung zog sich anschliessend allerdings noch weiter in die Länge (vgl. Urk. 970095 ff.). Zunächst ist zu sagen, dass ein solches Engagement gegenüber einem Kunden nicht zu den vom Beschuldigten im Vorverfahren wiederholt gemachten Äusserungen passen will, seine Aufgabe habe sich auf die Paymasterfunktion und auf die Unterstützung beim Aufbau der Handelsplattform beschränkt, währenddem ihn die Beziehung zwischen C.\_\_\_\_\_ und dessen Kunden gar nichts angegangen sei, und er damit nichts zu tun gehabt habe (vgl. etwa Urk. 111025 Ziff. 170; Urk. 114008). Er beteiligte sich hier nämlich aktiv daran, einen Investor hinzuhalten. Sodann war für den Beschuldigten aufgrund dieses Vorfalles bereits im Januar und erst recht im Februar 2010 offensichtlich, dass C.\_\_\_\_\_ nicht einmal gegenüber einem derart wichtigen Kunden wie R.\_\_\_\_\_, der die mit Abstand höchste Investition getätigt hatte und so auch künftig ein interessanter Kunde sowie allenfalls ein Türöffner für andere Geschäftsbeziehungen gewesen wäre, Wert darauf legte, zufriedenstellende Dienstleistungen zu erbringen bzw. überzeugende Erklärungen abzugeben, geschweige denn seinen festen Verpflichtungen vereinbarungsgemäss nachzukommen. Der Anspruch von R.\_\_\_\_\_ auf die festen Rückzahlungen bestand zudem unabhängig von Börsengewinnen, -verlusten oder -verwerfungen. Unter all diesen Umständen

- 109 - wäre es aus der Perspektive des Beschuldigten betrachtet, angebracht gewesen, dass C.\_\_\_\_\_ die Mittel für die von der Handelssituation unabhängigen Rückzahlungen an R.\_\_\_\_\_ aus seinen eigenen angeblichen Milliarden zur Verfügung stellen würde, was – so der Beschuldigte – für den Fall, dass mit den Kundengeldern etwas "schief laufen" sollte, in Aussicht gestellt worden war (Prot. I S. 13; Urk. 112039; Urk. 114025; Urk. 114028). Es geschah jedoch das Gegenteil, erfolgten doch im Zeitraum von Mitte Januar bis Mitte Februar 2010 in verschiedenen Teilbeträgen Entnahmen von insgesamt CHF 40'000.00 vom Treuhandkonto bei der AT.\_\_\_\_\_ für private Bedürfnisse von C.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ (vgl. Anhang 3 I.3. zur Anklage). Dieses Vorgehen machte für den Beschuldigten deutlich,

dass C.\_\_\_\_\_ weder etwas an einer anständigen Kundenbeziehung lag, noch bereit war, in einem Engpass oder Notfall tatsächlich vorübergehend private Mittel be- reitzustellen, und zwar selbst dann nicht, wenn es um den Kunden mit dem nach wie vor grössten Volumen ging. C.\_\_\_\_\_ war erkennbar auf seine eigenen Inte- ressen und die Finanzierung seiner Bedürfnisse fokussiert. Angesichts einer sol- chen Situation drängte sich für den Beschuldigten die Möglichkeit, dass sich C.\_\_\_\_\_ unberechtigt, d.h. betrügerisch an den Einlagen der Kunden bedient, immer dringlicher auf. 7.4.35. Mit Schreiben vom 5. Februar 2010 wies Rechtsanwalt AP.\_\_\_\_\_ C.\_\_\_\_\_ auf dem Umweg über den Beschuldigten zudem darauf hin, dass er hinsichtlich der Zusatzvereinbarungen betreffend Kapitalschutz zu den Vermögensverwal- tungs- und Treuhandverträgen angesichts der Verurteilung O.\_\_\_\_\_s und des ge- gen diesen ausgesprochenen Tätigkeitsverbots von seinen Mandanten gefragt werde, wie diesbezüglich weiter zu verfahren sei, wo sich die Note befinde und wer sie halte. Zudem erfuhr der Beschuldigte aus dem Schreiben, dass der Kunde AM.\_\_\_\_\_ seit 21. September 2009, d.h. seit über vier Monaten keinen Kontoaus- zug im Hinblick auf sein angelegtes Kapital erhalten habe (Urk. 401529 und Urk. 401530). Damit wurde der Beschuldigte von einem der Vermittler explizit da- rauf hingewiesen, dass die Verurteilung O.\_\_\_\_\_s Fragen zum Kapitalschutz durch die ...-Note aufwerfe. Obwohl er selbst die Position des straffällig geworde- nen O.\_\_\_\_\_ übernommen hatte und das angebliche Wertpapier verwahrte, ver- zichtete er nicht nur auf eine Überprüfung, sondern auch auf eine visuelle Begut-

- 110 - achtung der auch für sein Vertrauen in das System essentiellen Absicherung. Diese Gleichgültigkeit ist nicht zuletzt in Anbetracht der gerade geschilderten über den Beschuldigten geführten Auseinandersetzung zwischen C.\_\_\_\_\_ und dem um seine Rückerstattungen geprellten R.\_\_\_\_\_, der eine Zusatzvereinbarung für einen Kapitalschutz abgeschlossen hatte, bezeichnend. 7.4.36. Wiederum im gleichen Zeitraum, nämlich am 3. bzw. 17. Februar 2010, war der Beschuldigte mit einer weiteren Kündigung eines Kunden konfrontiert, und zwar derjenigen von CR.\_\_\_\_\_, welcher sich die Forderung von AJ.\_\_\_\_\_ hatte abtreten lassen (vgl. Urk. 81 S. 55 N 3.41; Urk. 401386 - 401392; Urk. 960136). Sie war ein weiterer Hinweis, dass sich die Unzufriedenheit der Kunden immer deutlicher manifestierte. 7.4.37. Erstellt ist gemäss zutreffender Auffassung der Vorinstanz sodann das Wissen des Beschuldigten um die von C.\_\_\_\_\_ im Februar 2010 mit seinem Bör- senhandel bei der AS.\_\_\_\_\_ eingefahrenen erheblichen Verluste (Urk. 81 S. 55 N 3.42, S. 80 N 2.2.23., S. 85 N 2.2.29.; Urk. 111016; Urk. 114008 f.). Der Be- schuldigte sprach in diesem Zusammenhang von "Verwerfungen" (Urk. 111016; Urk. 114008 f.). Damit war aber klar, dass die 46 % der überhaupt auf das AS.\_\_\_\_\_ -Handelskonto einbezahlten Kundengelder nahezu verloren waren, ebenso allfällige weitere Gelder in Form von bis dahin erzielten Gewinnen oder zusätzlichen Einzahlungen C.\_\_\_\_\_s, die sich aber nur gemäss den angeblichen Vorstellungen des Beschuldigten, in Wahrheit jedoch nicht auf dem Handelskonto befanden (vgl. III.7.4.25.). Das Geschäftskonstrukt, in welches der Beschuldigte involviert war, war damit nicht mehr nur fragwürdig, sondern auch in seinen Au- gen weitgehend gescheitert. Während die Zahlungen an die Investoren ab der zweiten Hälfte Februar 2010 bis auf wenige Ausnahmen im Wesentlichen versieg- ten (vgl. Anhang 2 zur Anklage), wurden von Ende Februar bis April 2010 noch mehrere Beträge für C.\_\_\_\_\_ bzw. L.\_\_\_\_\_ privat vergütet, insbesondere etwa am 10. März 2010 für den Erwerb eines Fahrzeugs (Anhang 3.I.3 zur Anklage, S. 5). Auch in diesem Kontext kam C.\_\_\_\_\_ anscheinend nie auf die gemäss Aussagen des Beschuldigten von ihm selbst und von L.\_\_\_\_\_ abgegebenen Zusi- cherungen, dass genügend Geld in der Familie vorhanden

sei, um jederzeit alles

- 111 - abzudecken (Urk. 112039; Urk. 114025; Urk. 121007), zurück. Ebenso wenig scheint eine Verwertung der ...-Note in und ab diesem Zeitpunkt thematisiert worden zu sein. Nachdem in all den Monaten keine einzige für den Beschuldigten verifizierbare Einzahlung von C.\_\_\_\_\_ in das System geleistet worden war, bestand gemäss seinen Aussagen sogar noch im Juli/August 2010 der einzige klägliche "Rettungsplan" C.\_\_\_\_\_s darin, mit den dannzumal von der F.\_\_\_\_\_ AG an die BB.\_\_\_\_\_ überwiesenen Geldern – d.h. mit einem Betrag von noch ca. EUR 200'000.00 – "wie der Blitz" Gewinne zu generieren und dieses Geld derart zu vermehren, dass sie an die Kunden zurückgeführt werden könnten (Urk. 122004). Die vollmundigen Versprechen des Duos C.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ betreffend Absicherung der Kundengelder entpuppten sich mit anderen Worten im Februar 2010 endgültig als reine Lippenbekenntnisse. Die Pfeiler, auf welche der Beschuldigte sein angebliches Vertrauen in das System C.\_\_\_\_\_s abgestützt haben will, hatten sich allesamt aufgelöst. Dass der Beschuldigte weiterhin still hielt und alles ausführte, was man ihm auftrug, ohne zu fragen, wo denn die Familienmilliarden, die zur Rettung der Kundengelder zur Verfügung stehen sollten, konkret blieben, zeigt zudem, dass die Absicherung der Kundengelder, auf welche er angeblich so viel Wert legte, bereits vorher nicht die behauptete Bedeutung für ihn gehabt haben konnte. Das Fazit der Vorinstanz, der Beschuldigte habe ab diesem Zeitpunkt das Betrugssystem C.\_\_\_\_\_s mit direktem Vorsatz unterstützt, ist deshalb nachvollziehbar. 7.4.38. Die Verteidigung kritisiert schliesslich die Argumentation der Vorinstanz betreffend das Demokonto "BK.\_\_\_\_\_" heftig. Sie wirft ein, der Beschuldigte habe sporadisch Einsicht in dieses Konto "BK.\_\_\_\_\_", welches nachweislich existiert und beträchtliche Gewinne verzeichnet habe, erhalten. Daher habe er eine tatsächlich stattfindende Handelstätigkeit C.\_\_\_\_\_s nie in Zweifel gezogen (Urk. 120 N 69). Die Aussage des Beschuldigten, wonach er erst am 9. August 2010 Unregelmässigkeiten im "Trading" erkannt habe, als er bei der Sichtung der Unterlagen C.\_\_\_\_\_s herausgefunden habe, dass es sich beim Konto "BK.\_\_\_\_\_" nur um ein Demokonto gehandelt habe, stelle den Wendepunkt in dem von ihm Durchlebten und ein Schlüsselement in seinem Standpunkt dar (Urk. 120 N 73).

- 112 - Obwohl von C.\_\_\_\_\_ bestritten (Urk. 137010) ist es richtig, dass es ein Konto – offenbar Demokonto – BK.\_\_\_\_\_ gab, wobei es sich um ein AS.\_\_\_\_\_-Konto handelte (Urk. 400601 ff.). Zu Recht konstatiert die Vorinstanz aber, dass es – gerade weil es sich beim Fund der entsprechenden Unterlagen im August 2010 durch den Beschuldigten um ein Schlüsselement seines Standpunkts handeln soll – erstaunt, dass der Beschuldigte dieses Konto, den Fund dieser Kontoauszüge und seine Erkenntnis, dass es sich bloss um ein Demokonto handelte, weder in seinem Protokoll über die im August 2010 in der Wohnung C.\_\_\_\_\_s in G.\_\_\_\_\_ durchgeführte Aktensichtung noch im tags darauf in seiner Enttäuschung aufgesetzten Kündigungsschreiben an C.\_\_\_\_\_, geschweige denn in einer seiner zeitnahen Befragungen im Untersuchungsverfahren erwähnte (Urk. 81 S. 31 ff. N 3.8). Auch in den im Untersuchungsverfahren erstatteten Stellungnahmen seiner Verteidigung war dazu nichts zu finden (Urk. 200008 ff.; Urk. 201001 ff.; Urk. 203001 ff.; Urk. 205002 ff.). Vielmehr stellte der Beschuldigte im Untersuchungsverfahren zunächst den Erhalt oder die Vorlage irgendwelcher Abrechnungen von C.\_\_\_\_\_ in Abrede, um dann vorerst beiläufig ein Übungs- bzw. Demokonto zu erwähnen (Urk. 112037; Urk. 114029). Später führte er aus, C.\_\_\_\_\_ habe ihm immer wieder von einem Konto erzählt und konkret Unterlagen vorgelegt – es sei ein "dickes Buch" gewesen – welche seine

gewaltigen Erträge nachweisen sollten. Mit diesem Konto habe er ihm und BM.\_\_\_\_\_ die ganze Zeit Gewinne ausgewiesen. BM.\_\_\_\_\_ habe ihn aufgefordert, sich zu setzen, bevor er ihm (dem Beschuldigten) bei der Aktensichtung im August 2010 gesagt habe, dass es sich nur um ein Testkonto gehandelt habe. Die Auszüge dieses Demokontos habe C.\_\_\_\_\_ ihm gegenüber immer als sein Handelskonto bei der AS.\_\_\_\_\_ ausgegeben (Urk. 122007) und ihm gezeigt, wie sensationell er gehandelt habe (Prot. I S. 29 f.). BM.\_\_\_\_\_ erklärte, anlässlich der Durchsuchung im August 2010 seien er und der Beschuldigte auf Kontoauszüge von Demokonten gestossen, welche ihnen beiden und den Kunden als Live-Trading-Konten verkauft worden seien. Der Beschuldigte habe ihm einen von C.\_\_\_\_\_ erhaltenen Auszug eines Kontos mit dem Kundennamen BK.\_\_\_\_\_ gezeigt, welches auf ca. EUR 10 Mio. hochgetradet gewesen sei. Von diesem Konto hätte ein Gewinnanteil zum Eigentradung auf das Konto der F.\_\_\_\_\_ AG kommen sollen. Er selbst - 113 - habe diese Kontoauszüge zu dem Demokonto BK.\_\_\_\_\_ vorher aber nie gesehen (Urk. 136018 f.; Urk. 136024). Die Aussage von BM.\_\_\_\_\_, wonach sie bei der Durchsuchung auf Kontoauszüge von Demokonten gestossen seien, ist insofern sehr vage, als dass er in der Folge nur von einem einzigen solchen Konto, nämlich vom Konto "BK.\_\_\_\_\_" sprach, dessen Auszüge ihm zudem erstmals vom Beschuldigten gezeigt worden seien und die er vorher nie gesehen habe. Seine Angaben betreffend Überweisung eines Gewinnanteils an die F.\_\_\_\_\_ AG zum Eigentradung lassen zudem vermuten, dass dieses Konto erst mit Blick auf die Umwandlung der N.\_\_\_\_\_ P.\_\_\_\_\_ AG in F.\_\_\_\_\_ AG im Mai 2010 zum Thema geworden sein könnte. Ebenso wenig beschrieb der Beschuldigte je, in welchem Kontext, bei welchen Gelegenheiten, in welcher Form und in welcher Regelmässigkeit er Einsicht in dieses Demokonto oder in die betreffenden Kontoauszüge erhalten haben will. Ob er früher je irgendwelche Ausdrucke oder elektronische Auszüge zu Gesicht bekam oder ob ihm solche überlassen wurden oder ob er nur Einblick erhielt und ab wann bzw. wie häufig solches der Fall war, ist aus seiner Darstellung auch nicht ersichtlich. Einzig aus der unten zitierten Skype-Korrespondenz ergibt sich, dass C.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten am 21. April 2010 elektronische Dokumente übermittelte (Urk. 960155). Unerklärlich ist schliesslich, weshalb er nicht früher bemerkte, dass die Kontonummer des Demokontos (14942 statt 11) und die Bezeichnung "BK.\_\_\_\_\_" keinen Bezug zu Angaben hatten, die ihm in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit C.\_\_\_\_\_s bekannt waren. Schliesslich ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz bezeichnend, dass das Konto "BK.\_\_\_\_\_" in der ansonsten üppigen Korrespondenz des Beschuldigten und C.\_\_\_\_\_ erstmals am 7. April 2010 thematisiert wurde, und zwar wie folgt (Urk. 960149-960159): [07.04.2010 13:30:28] Beschuldiger: "Lieber C.\_\_\_\_\_; könntest du mir zur Weiterverwendung den BK.\_\_\_\_\_ neu übermitteln? Lieben Dank und Gruss A.\_\_\_\_\_ - es stehen neue Gespräche an." [07.04.2010 13:40:23] Beschuldiger: "aber vorher bitte noch den BK.\_\_\_\_\_ und danach darfst Du" [07.04.2010 14:03:18] Beschuldiger: "bevor ich den BK.\_\_\_\_\_ nicht habe, darfst Du heute keinen Fussball sehen - abgemacht?"

- 114 - [07.04.2010 14:23:56] Beschuldiger: "bitte gib mir jetzt noch kurz BK.\_\_\_\_\_ durch, da ich nun umgehend das 'Gesüff' bei Baur au Lac organisieren muss. lieben Dank und Gruss A.\_\_\_\_\_" [21.04.2010 13:37:19] Beschuldiger: "Lieber C.\_\_\_\_\_ Kann ich RA AP.\_\_\_\_\_; BK.\_\_\_\_\_ auch anbieten zur Überzeugung der Kunden, so dass kein Kapitalschutz notwendig ist? War Gegenstand der Besprechung mit AP.\_\_\_\_\_ - was meinst Du? Wäre doch was oder? Er müsste einfach den Namen abdecken und darf ihn nur zeigen und nie unter keinen Umständen abgeben?" [04.05.2010 11:15:33] Beschuldiger: "Sali

C.\_\_\_\_\_ Ich habe soeben einen grösseren Investor zur Besprechung; hättest Du die Freundlichkeit mir BK.\_\_\_\_\_ aktuell zu übermitteln?" [17.05.2010 11:12:46] Beschuldigter: "Guten Morgen C.\_\_\_\_\_; könntest Du mir nun den neuste Auszug BK.\_\_\_\_\_ für eine weitere Besprechung betr. des Fonds übermitteln? Besprechung heute um 14.00 Uhr. Danke und bis später. Gruss A.\_\_\_\_\_" Schliesslich ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ in einer Emailkorrespondenz vom 29. April 2010/3. Mai 2010 um eine "Performance-Aufstellung mit Mustermandant BK.\_\_\_\_\_" für AP.\_\_\_\_\_ bat (Urk. 401868; Urk. 401864). Die Verwendung des Begriffs "Mustermandant" legt zumindest nahe, dass der Beschuldigte wusste, dass es sich nicht um einen echten Klienten handelt. Die gesamte Konversation fiel just in den Zeitraum, in welchem von Rechtsanwalt AP.\_\_\_\_\_ vermittelte Kunden erstmals für eine Vertragsänderung zur Rückführung von Guthaben und Einzahlung auf separate Kundenkonten bei AS.\_\_\_\_\_ gewonnen werden sollten (Akten der Staatsanwaltschaft Bochum, Band II, Blatt 772 f.). Nachdem es sich bei "BK.\_\_\_\_\_" um ein AS.\_\_\_\_\_-Konto handelte und die einzige aktenkundige Konversation betreffend dieses Konto stattfand, nachdem die bekannten Verluste auf dem Handelskonto längst eingetreten waren so wie C.\_\_\_\_\_ seinen Verpflichtungen gegenüber R.\_\_\_\_\_ nicht mehr nachkam, aber auch nachdem die Auseinandersetzungen zwischen C.\_\_\_\_\_ und der Vermittlerin CQ.\_\_\_\_\_ sowie gewissen Kunden bereits begonnen hatten (vgl. III.7.4.39.), kann die Behauptung, dass der Beschuldigte aufgrund solcher Auszüge in die Handelstätigkeit von C.\_\_\_\_\_ vertraute, nicht ernst genommen werden. Ferner ist zu bemerken, dass der Beschuldigte selbst nach der Erkenntnis, dass es sich beim Konto BK.\_\_\_\_\_ um ein blosses Demokonto handelte, noch immer nicht das Gefühl hatte, C.\_\_\_\_\_ sei grundsätzlich ein Betrüger, sondern meinte, dass dieser einfach mit dem Demokonto betrogen, d.h. gehandelt habe, aber nicht in echt, sondern demomässig (Prot. I S. 30). Wie auch immer unternahm er

- 115 - nach der von ihm geschilderten Entdeckung, dass das Trading auf dem Konto entgegen dem bisher Vorgegebenen nicht echt war, nach wie vor nichts, sondern liess C.\_\_\_\_\_ schriftlich Fragen beantworten, Aufstellungen verfassen sowie Verpflichtungen unterschreiben, führte anscheinend noch mindestens ein Kundengespräch zusammen mit C.\_\_\_\_\_ (Akten der Staatsanwaltschaft Bochum, Band IV, Blatt 1508) und wartete während rund drei Monaten auf eine Kapitalerhöhung für die F.\_\_\_\_\_ AG (Prot. I S. 30 f.; vgl. VI.2.+5.). Erst nach der abschlägigen Antwort hinsichtlich Kapitalerhöhung der F.\_\_\_\_\_ AG im Oktober 2010 schätzte der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ als Lügner und Betrüger ein (Prot. I S. 32). Vor diesem Hintergrund erwies sich die Erkenntnis, dass es sich beim Konto "BK.\_\_\_\_\_" nur um ein Demokonto handelte, entgegen der Argumentation der Verteidigung weder als Wendepunkt noch als Schlüsselerlebnis. Folglich kam diesem Konto die nun behauptete Bedeutung in der Vorstellung des Beschuldigten nicht zu.

7.4.39. Dass es ab Februar 2010 bis zur Beendigung des Betrugs am 3. Mai 2010 weitere Vorkommnisse gab, welche seinen Eventualvorsatz untermauern, ist nur noch der Vollständigkeit halber zu erwähnen: Bereits angeführt worden sind die weiterhin erfolgten Vergütungen ab dem Treuhandkonto vor allem an L.\_\_\_\_\_ privat (Anhang 43 zur Anklage S. 5 g.). Sodann überwies der Beschuldigte – wie die Vorinstanz zutreffend erstellte (Urk. 81 S. 20 N 2.9.) – nota bene ohne Auftrag C.\_\_\_\_\_s mit Valuta vom 16. März 2010 und damit mitten im Fiasko um R.\_\_\_\_\_ und um die erlittenen Handelsverluste EUR 23'000.00 vom Treuhandkonto bei der AV.\_\_\_\_\_ für einen weiteren Landerwerb zu eigenen Gunsten nach Brasilien. In der Folge war der Beschuldigte zudem mit einem weiteren Leerlauf C.\_\_\_\_\_s konfrontiert, nämlich die Ende März 2010 per Express vorgenommene Eintragung und die einen guten Monat später offenbar wegen Problemen mit dem Migrati-

onsamt schon wieder erfolgte Löschung der Firma CS.\_\_\_\_\_, welche C.\_\_\_\_\_ für sein Trading habe eintragen wollen (Urk. 112024 f.; Urk. 401229; Urk. 401249; Urk. 200015). Und schliesslich war er im April 2010 unmittelbar in die sich auf dem Höhepunkt befindende Auseinandersetzung zwischen C.\_\_\_\_\_ und der Vermittlerin CQ.\_\_\_\_\_ involviert. Diese einst glühende Fürsprecherin C.\_\_\_\_\_, die ihm insbesondere den Kunden R.\_\_\_\_\_ zugeführt hatte, begann massive Zweifel und grundsätzliche Kritik an C.\_\_\_\_\_ zu äussern und diesem falsche Ver-

- 116 - sprechungen vorzuwerfen (Urk. 114013; Urk. 114015; Urk. 401889; Urk. 401909 ff.; Urk. 401989 ff.; Urk. 402036; Urk. 120003 ff.; Urk. 120013). Die einzige Reaktion des Beschuldigten auf ihre Kritik bestand darin, für C.\_\_\_\_\_ einen Vorschlag für ein an CQ.\_\_\_\_\_ gerichtetes Kündigungsschreiben zu formulieren (Urk. 114015; Urk. 401915; Urk. 401916). Im März und April 2010 kam es ferner zu weiteren handfesten Reklamationen von Kunden, so BC.\_\_\_\_\_, CK.\_\_\_\_\_ und AL.\_\_\_\_\_, welche sich unter anderem über fehlende Kundenauszüge, aber auch über das Pooling ihrer Gelder, über zweifelhafte Handelstätigkeit C.\_\_\_\_\_'s und Vertragsbruch beschwerten (Anhang 5 zur Anklage S. 2; Urk. 400630 ff.; Urk. 401901; Urk. 401908; Urk. 401917 ff.; Urk. 401958 f.; Urk. 960147; Urk. 960152). Schliesslich ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte am 6./7. April 2010 eine Transaktion ab dem Konto bei der AV.\_\_\_\_\_ ausführte, die dazu führte, dass von den Kundengeldern CHF 10'000.00 auf sein privates Konto flossen (Urk. 81 S. 20 N 2.9).

## **E. 7.5**

Ergebnis

### **E. 7.5.1**

Zusammenfassend sprechen verschiedene äussere Umstände dafür, dass der Beschuldigte recht bald mit der Möglichkeit zu rechnen begann, dass C.\_\_\_\_\_'s Geschäftskonstrukt einen betrügerischen Hintergrund haben und es ihm letztlich darum gehen könnte, sich an den Kundengeldern zu bedienen. So stieg er als erfahrener Treuhänder und Finanzintermediär in eine Geschäftsbeziehung mit der schillernden Persönlichkeit C.\_\_\_\_\_ ein und wurde zunächst nur enttäuscht (vgl. III.7.2.1.-14. und III.7.4.2.). Aus geschäftlicher Sicht bestand daher kein Grund für ein besonderes Vertrauen, als er einige Monate nach ihrem Kennenlernen in Kenntnis gesetzt wurde, dass C.\_\_\_\_\_ einer der grössten Trader Europas sei, der diese Geschäftstätigkeit in die Schweiz verlegen wolle (vgl. III.7.2.13., III.7.2.15 ff. und III.7.3.1.) und fortan in dieser Angelegenheit zusammengearbeitet wurde. Eines der Ereignisse, bei welchem beim Beschuldigten bereits alle Alarmglocken klingeln mussten, bestand in der Übergabe eines versiegelten Briefumschlages, in welchem sich eine seinen Blicken entzogene, dem angeblichen Kapitalschutz dienende ...-Note befinden sollte (vgl. III.7.3.4. und III.7.3.6.). Ebenso auffällig, weil abstrus waren die mündlichen Versicherungen

- 117 - von C.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_, für den Fall, dass mit den Kundengeldern etwas schief laufen sollte, eigenes Geld zur Verfügung zu stellen (vgl. III.7.3.4.). Weiter nahm der Beschuldigte praktisch von Beginn der Kundeneinzahlungen weg massive Widersprüche zwischen Zusicherungen, welche den Kunden in den Vermögensverwaltungs- und Treuhandvereinbarungen gemacht wurden und den tatsächlichen Praktiken und Absichten C.\_\_\_\_\_'s wahr (vgl. III.5.1.4., III.7.4.8. f., III.7.4.12.- 14., III.7.4.16. und III.7.4.23.). Obwohl mit der B.\_\_\_\_\_ ausdrücklich vereinbart war, dass ihr gegenüber dokumentiert



wird, von wem die Gelder, die auf die Treuhandkonten überwiesen würden, tatsächlich einbezahlt wurden, und er wusste, dass es sich bei allen einbezahlten Geldern um Kundengelder handelte, verzichtete der Beschuldigte bezüglich der von C.\_\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_\_ überwiesenen Beträge auf die Zusammenstellung solcher Unterlagen, ohne die entsprechenden Kundenverträge gesehen zu haben (vgl. III.7.4.10.). Ebenfalls wusste er, dass der AS.\_\_\_\_\_, die das Pooling der Kundengelder nicht tolerierte, verschwiegen worden war, woher die auf das Handelskonto einbezahlten Gelder stammten, weshalb sie aufgrund der ihr eingereichten Dokumente fälschlicherweise C.\_\_\_\_\_ für den Eigentümer der einbezahlten EUR 2.85 Mio. hielt (vgl. insb. III.7.4.11., aber auch III.7.4.12., III.7.4.16. und III.7.4.23.). Gleichzeitig begann der Beschuldigte auf Anweisung C.\_\_\_\_\_'s Auszahlungen an ihm zum Teil unbekannte Kunden sowie für offensichtlich private Bedürfnisse an C.\_\_\_\_\_ selbst und an L.\_\_\_\_\_, aber auch an die N.\_\_\_\_\_ P.\_\_\_\_\_ AG etc. vorzunehmen (vgl. III.3.3., III.4.2., III.7.4.14. und III.7.4.37.). Solche Zahlungen in Verbindung mit Äusserungen C.\_\_\_\_\_'s zu exorbitanten Renditen waren typisch für ein Ponzi-System (vgl. III.2.2.4., III.2.2.5. und III.7.4.17.). Mit anderen Worten erkannte der Beschuldigte bereits im Oktober 2009, dass C.\_\_\_\_\_ sich nicht um gesetzliche, reglementarische und vertragliche Vorschriften kümmerte, gegenüber seinen Vertragspartnern, namentlich den Kunden, der B.\_\_\_\_\_ und der AS.\_\_\_\_\_ ein falsches Spieltrieb und die Massnahmen und Äusserungen betreffend Absicherung der Kunden nur als grotesk bezeichnet werden konnten. Ungeachtet dessen, für wie reich der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ auch immer einschätzte, bestand aus seiner Sicht somit eine ernstzunehmende Möglichkeit, dass es sich bei ihm um einen Betrüger handelt. Nicht verständlich ist zudem, warum er über C.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ keinerlei Er-

- 118 - kundigungen tätigte oder einholte. Im Übrigen hielt bereits die Vorinstanz einem entsprechenden Einwand der Verteidigung zutreffend entgegen, dass der Revisor die Situation nur aufgrund seines Kenntnisstandes – der sich nicht mit demjenigen des Beschuldigten deckte – beurteilen können. Daher vermag der Beschuldigte nichts zu seinen Gunsten aus der Tatsache abzuleiten, dass der Revisor in seinem Prüfbericht festhielt, es habe keine Transaktionen mit erhöhtem Risiko gegeben (Urk. 81 S. 70 f. Ziff. 2.2.11.). Dass der Beschuldigte die Ränke C.\_\_\_\_\_'s nichtsdestotrotz weiterhin widerspruchlos unterstützte, manifestiert, dass er dieses Risiko in Kauf nahm und ab einem gewissen Zeitpunkt dessen Tat direkt vorsätzlich unterstützte.

### **E. 7.5.2**

Was den Stellenwert der Mitwirkung des Beschuldigten an den deliktischen Handlungen C.\_\_\_\_\_'s anbelangt, ist von Bedeutung, dass er weder an der ursprünglichen Fassung des Tatentschlusses, noch an der Planung und Vorbereitung der Tat beteiligt war, geschweige denn Einfluss auf den Entscheid hatte, welche Betrugsopfer ins Auge gefasst und wie diese angeworben sowie konkret getäuscht werden sollten. Mit anderen Worten verfügte er bezüglich der für den Betrug wesentlichen Konzeption und Ausgestaltung des Lügengebäudes sowie der Auswahl der Opfer über keine eigentliche Tatherrschaft. Diese für den Betrug zentralen Tathandlungen waren vielmehr C.\_\_\_\_\_ vorbehalten. Der Beitrag des Beschuldigten, der im Eröffnen, Bereitstellen und Betreuen der Treuhandkonten und in der Ausführung des Zahlungsverkehrs sowie administrativer Dienstleistungen bestand, war im ganzen Gefüge vor allem wegen seiner Einzelzeichnungsbeziehung betreffend die Treuhandkonten aber nicht zu unterschätzen. Bedeutend war diese Aufgabe deshalb, weil die Betrugsopfer, gerade wegen der Einbindung des Beschuldigten als Treuhänder, in

das System vertrauten und dieser jederzeit in der Lage gewesen wäre, den Abfluss der Gelder zu stoppen oder anders zu organisieren. Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte sich den Kunden aktiv als Vertrauensperson oder Überwachungsinstanz anpries und sie so zum Vertragsschluss animierte, konnten allerdings nicht gefunden werden. Sein Beitrag betraf schwergewichtig das Stadium ab der für den Betrug charakteristischen Vermögensdisposition des Opfers. Ebenso wenig kann dem Beschuldigten widerlegt werden, dass er die Transaktionen bis auf ganz wenige Ausnahmen - 119 - ausschliesslich auf Anweisungen von C.\_\_\_\_\_ ausführte. Nachdem im Verlauf der von C.\_\_\_\_\_ begangenen Tat die Möglichkeit, dass dieser betrügerisch handelte, in das Bewusstsein des Beschuldigten zu rücken begann, änderte sich sein Vorgehen nicht. Er blieb dabei, seine Tätigkeiten in der gleichen Weise wie vorher auszuführen, als sie ihm noch unbedenklich erschienen. Explizit eingeweiht wurde der Beschuldigte in den Tatplan, die Vorgehensweise und das Tatgeschehen nie, weshalb ihm keine positive Kenntnis über Details der Tat und konkrete Absichten der Täter unterstellt werden kann. Zutreffend ist daher der Schluss der Vorinstanz, dass dem Beschuldigten das Wissen über die genauen Modalitäten der Haupttat gefehlt habe und die Komplexität der Haupttat gegen die Annahme eines umfassenden Vorsatzes spreche (Urk. 81 S. 85 f. N 2.2.30). Insgesamt stand der Beschuldigte letztlich zu weit vom Handeln des Haupttäters C.\_\_\_\_\_ entfernt, als dass ihm mittäterschaftliches Handeln vorgeworfen werden könnte.

### **E. 7.5.3**

Klarerweise förderte der Beschuldigte aber die Betrugstat von C.\_\_\_\_\_, indem er sich als Finanzintermediär und Treuhänder für das Geschäftskonstrukt zur Verfügung stellte und auch nicht davon Abstand nahm, seine diversen Dienste zu leisten, als er die Möglichkeit eines deliktischen Hintergrundes längst in Erwägung gezogen und in Kauf genommen hatte. Die Willfähigkeit des Beschuldigten trug erheblich zum längerfristigen Gelingen des Vorhabens C.\_\_\_\_\_'s bei. Wie gesagt war er ein Element des gesamten Lügengebäudes, mit welchem C.\_\_\_\_\_ seine Kunden täuschte. Er führte alles, was dieser ihm auftrag, aus und sorgte dafür, dass für die Gelder immer Konten zur Verfügung standen. Viele der von ihm als Treuhänder und Finanzintermediär ausgeführten Handlungen wären zwar ausserhalb eines Betrugssystems unverfänglich gewesen. Sobald der Beschuldigte jedoch wie dargestellt die betrügerischen Absichten C.\_\_\_\_\_'s in Erwägung zog, und daher damit rechnen musste, seine Dienstleistungen im Zusammenhang mit Geldern zu erbringen, die betrügerisch erlangt und verwendet wurden, kann nicht mehr von "neutralen" und allenfalls straflosen Berufshandlungen ausgegangen werden. Vielmehr ist sein Verhalten als eventualvorsätzliche Gehilfenschaft zum Betrug zu qualifizieren. Da die Haupttat – wie vorne dargelegt – noch nicht beendet war, als der Beschuldigte seinen Eventualvorsatz fasste, war Beihilfe gemäss Art. 25 OR nach wie vor möglich.

- 120 - 8. Gewerbmässigkeit Im angefochtenen Entscheid wird zutreffend festgehalten, dass das Qualifikationsmerkmal der Gewerbmässigkeit nur bei demjenigen Täter oder Teilnehmer zu berücksichtigen ist, bei dem es konkret vorliegt (Art. 27 StGB). Zuzustimmen ist den Ausführungen der Vorinstanz insofern, als der Beschuldigte im relevanten Zeitraum von Oktober 2009 bis zum 3. Mai 2010 in grossem zeitlichen Umfang und praktisch täglich in Zusammenhang mit den Geschäften C.\_\_\_\_\_'s tätig war und seine Motivation in der Erzielung eines Erwerbseinkommens bestand, wobei in diesem Zeitraum tatsächlich Honorarauszahlungen an ihn von insgesamt CHF 123'135.64 erfolgten (Urk. 81 S. 82 und S. 86 f.). Auf die entsprechenden weiteren Erwägungen kann verwiesen werden.

Die Vorinstanz erachtete das Qualifikationsmerkmal der Gewerbmässigkeit vor diesem Hintergrund zu Recht als erfüllt. 9. Zwischenfazit Der erstinstanzliche Schuldspruch wegen Helferschaft zu gewerbmässigem Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB ist zu bestätigen. IV. Teil 1: Geldwäscherei 1. Vorbemerkungen

## **E. 8**

Oktober 2016, E. 2.3.6.5.).

### **E. 8.1**

Im angefochtenen Entscheid wurde das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ausführlich wiedergegeben und zu Recht geschlossen, dass sich daraus nichts für die Strafzumessung Relevantes ergibt (Urk. 81 S. 145 f.).

- 168 -

### **E. 8.2**

Beizupflichten ist der Vorinstanz darin, dass sich vorab die Vorstrafe des Beschuldigten vom 20. Februar 2007 wegen Gewalt und Drohung gegen Behörde und Beamte, Verletzung der Verkehrsregeln sowie Übertretung der Verkehrsregelverordnung, welche mit einer bedingten Geldstrafe von 21 Tagessätzen zu CHF 200.00 und einer Busse von CHF 1'000.00 geahndet wurde, leicht strafehörend auswirkt (Urk. 81 S. 146). Der Beschuldigte lenkte damals ein Auto, ohne angegurtet zu sein und währenddem er mit seinem Mobiltelefon am Telefonieren war. Das Verhalten des Beschuldigten anlässlich der Kontrolle durch Polizeibeamte bestand darin, dass er unter anderem sein Auto gegen den Fuss eines Polizeibeamten rollen liess und schliesslich weglief (Urk. 470002 ff.). Die weitere Verurteilung des Beschuldigten vom 10. August 2010 wegen einer am 27. Juni 2010 begangenen groben Verletzung der Verkehrsregeln zu einer teilbedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen stellt – wie die Vorinstanz zutreffend festhält – nur insoweit eine Vorstrafe dar, als die vorliegend auszufällenden Schuldsprüche Vorfälle betreffen, welche sich danach zutragen. Dabei handelt es sich um die mehrfache Veruntreuung samt Urkundenfälschungen im Fall "J.\_\_\_\_\_ AG" sowie um die falsche Anschuldigung. Richtig ist auch, dass die Verfehlungen des Beschuldigten in Sachen "J.\_\_\_\_\_ AG" in die Probezeit dieser Vorstrafe fiel, wobei anzufügen ist, dass der bedingte Teil dieser Strafe mit dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 20. März 2013 wegen Nötigung und grober Verletzung der Verkehrsregeln widerrufen wurde. Diese letzte Verurteilung vom 20. März 2013 wiederum stellt in Bezug auf die dem Beschuldigten vorgeworfene falsche Anschuldigung eine Vorstrafe dar. Dass der Beschuldigte die hier zu beurteilenden Taten während laufender Strafuntersuchung in der Schweiz – und auch in Deutschland – beging, wurde zum grössten Teil bereits bei der Bewertung des Tatverschuldens berücksichtigt. Nachdem die früheren Verurteilungen nicht zu gravierenden Strafen führten, und die nun zu beurteilenden Taten nicht einschlägig sind, ist die im angefochtenen Entscheid vorgenommene leichte Straf-erhöhung um 3 Monate vertretbar, was auch die Verteidigung so einschätzt (Urk. 120 S. 69).

### **E. 8.3**

Die Vorinstanz hat sich sodann mit dem Nachtatverhalten des Beschuldigten auseinandergesetzt. Gemäss der Verteidigung sei dabei die Kooperations-

- 169 - bereitschaft des Beschuldigten in einem ungenügenden Masse gewürdigt worden sei (Urk. 120 N 277).

#### **E. 8.4**

Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts ergibt sich, dass nur ein ausgesprochen positives Nachtatverhalten zu einer erheblichen Strafreduktion führen kann. Zu einem solchen gehört ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an und aus eigenem Antrieb. Ferner gehört kooperatives Verhalten in der Untersuchung dazu, beispielsweise wenn aufgrund des Verhaltens eines Beschuldigten weitere Delikte aufgeklärt oder Mittäter zur Rechenschaft gezogen werden können, was ohne sein kooperatives Mitwirken nicht möglich gewesen wäre. Schliesslich stellen auch Einsicht ins Unrecht der Tat und Reue Strafminderungsgründe dar. Nur wenn all diese Faktoren erfüllt sind, kann eine massgebliche Strafreduktion erfolgen. Fehlen einzelne Elemente, ist die Strafe entsprechend weniger stark zu reduzieren. Ausgeschlossen ist eine Strafreduktion, wenn der Beschuldigte lediglich einen erstinstanzlichen Schuldspruch akzeptiert und nicht anfechtet (vgl. BGE 6B\_974/2009 vom 18. Februar 2010, E. 5.4.). Dass die Vorinstanz den Beschuldigten als ungeständig betrachtete und ihm Einsicht und Reue weitestgehend absprach (Urk. 81 S. 147), ist nicht zu beanstanden und wird auch von der Verteidigung nicht kritisiert. Diese verlangt allerdings, es sei zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte im Verfahren sehr wohl kooperiert und sämtliche Unterlagen zur Verfügung gestellt habe, was, ganz zu schweigen von seiner Einlassung zu den Vorwürfen bereits ganz am Anfang der Untersuchung und seinen detaillierten Erklärungen, zu einer bedeutenden Erleichterung des Verfahrens geführt habe (Urk. 120 S. 69). Wenn dem Beschuldigten auch kein schlechthin unkooperatives Verhalten zu unterstellen ist, kann ihm ebenso wenig zu Gute gehalten werden, in besonderem Mass auf die Aufklärung der Geschehnisse hingewirkt oder gar Hinweise gegeben zu haben, welche die Arbeit der Anklagebehörde erleichtert oder beschleunigt hätten. Der Beschuldigte war zwar grundsätzlich aussagebereit, verwies aber häufig pauschal auf frühere Aussagen oder angeblich irgendwo vorhandene schriftliche Unterlagen, welche zum Teil nicht existierten, verweigerte in einzelnen Befragungen die Aussage ganz und beantwortete in anderen spezifische Fragen

- 170 - nicht. Unterlagen reichte er vor allem in Zusammenhang mit seiner am 1. November 2010 erfolgten Eingabe betreffend Verfahrenseinstellung und weiteren Stellungnahmen ein (vgl. Urk. 200007 ff.). Der Grossteil des vorhandenen Aktenmaterials wurde allerdings von der Anklagebehörde mittels Editionen und durch den Beizug bei anderen Behörden beschafft, wobei der Beschuldigte erklärte, er hätte weitere Dokumente lieber selber vorbeigebracht (Urk. 15/1). Dem Beschuldigten sind diese Umstände nicht etwa vorzuwerfen, weil er in keiner Weise verpflichtet ist, die gegen ihn geführte Strafuntersuchung zu unterstützen und die Anklagebehörde ihm mit ihren Zwangsmassnahmen allenfalls z.T. zuvorkam. Von einer ausgesprochen positiven und damit im Rahmen der Strafzumessung zu honorierenden Kooperationsbereitschaft kann aber nicht die Rede sein, weshalb eine Strafreduktion hierfür unterbleiben muss.

#### **E. 8.5**

Unter die Täterkomponenten fällt schliesslich der Zeitablauf mit Wohlverhalten des Beschuldigten seit der letzten strafbaren Handlung. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 64 zweitletzter Absatz aStGB, welcher materiell mit Art. 48 lit. e StGB übereinstimmt, hat eine Strafmilderung zu erfolgen, wenn zwei Drittel der

Verjährungsfrist verstrichen sind (BGE 132 IV 1 E. 6.2). Zumal das erste Delikt vom Beschuldigten 2009 begonnen und das letzte Delikt im Jahr 2013 begangen wurde und alle zur Beurteilung stehenden Straftaten der fünfzehnjährigen Verjährungsfrist unterliegen (Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB und aStGB), ist diese Grenze noch in zu weiter Ferne, so dass sich keine Strafminde- rung, geschweige denn -milderung rechtfertigt. 9. Tat- und täterunabhängige Strafzumessungskomponenten 9.1. Schliesslich können auch tat- und täterunabhängige Faktoren, wie etwa die Dauer des Strafverfahrens die Strafzumessung beeinflussen. So stellt die Tat- sache, dass ein Beschuldigter bei überlanger Verfahrensdauer länger als notwen- dig den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt war, einen Grund für eine Strafminderung dar (BGE 131 IV 54, E. 3; 124 I 139 E. 2c; 117 IV 124 E. 4). Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots hat neben dem gerade erwähnten Straf- milderungsgrund des langen Wohlverhaltens des Beschuldigten eine eigenstän- dige Bedeutung (Mathys, Leitfaden Strafzumessung, N 254).

- 171 - 9.2. Die Anklagebehörde selbst geht von einer zu langen Verfahrensdauer aus, weil wegen des krankheitsbedingten Ausfalls des vormals zuständigen Staatsan- walts ein längerer Stillstand stattgefunden habe (Urk. 51 S. 27). Die Strafuntersu- chung gegen den Beschuldigten begann im Jahr 2010 mit Befragungen, Editions- und Sperrverfügungen, Hausdurchsuchungen etc. Aus den Akten ist sodann er- sichtlich, dass der vormals fallführende Staatsanwalt ab 23. August 2011 krank- heitsbedingt dienstabwesend war (Urk. 160016). Tatsächlich waren – mit Aus- nahme weniger Korrespondenz mit der Bundesanwaltschaft (Urk. 091006) und mit Banken (Urk. 300035 ff.) – fast im ganzen Jahr 2011 und bis November 2012 kaum aktive Untersuchungshandlungen im Gang. Die formelle Eröffnungs- verfügung am 9. November 2012 wurde bereits von der neu eingesetzten Staats- anwältin erlassen (Urk. 010001), welche die Untersuchung mit weiteren Editions- verfügungen fortsetzte (Urk. 300044 ff.; Urk. 320004; Urk. 330001). Nachdem sich die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich von Januar bis Mai 2013 mit einer vom Privatkläger 1, R.\_\_\_\_\_, erhobenen Beschwerde gegen eine Verfügung der Anklagebehörde vom 23. November 2012 betreffende eine Konto- sperre zu befassen hatte (Urk. 290180 ff.), begannen erst ab dem 30. August 2013 wieder Einvernahmen des Beschuldigten und später weiterer Personen. Die Dauer des von Behördenseite zu vertretenen Stillstands bzw. der Verzögerung ist vor diesem Hintergrund auf 20, maximal 30 Monate zu veranschlagen. Ein Teil der Verzögerung kann zudem als durch die beförderliche Untersuchungsführung nach dem Verfahrenstillstand kompensiert betrachtet werden. Ohnehin wurde das Verfahren im Übrigen in einem adäquaten Tempo geführt, und zwar obwohl es 2014 zu einer weiteren Verzögerung kam, nachdem der Beschuldigte aus ge- sundheitlichen Gründen nicht zu Einvernahmen erschien und eine Begutachtung seiner Einvernahmefähigkeit erfolgte (Urk. 190003 ff.). Diese gesundheitlichen Probleme zeigen aber andererseits, dass der Beschuldigte durch das Verfahren psychisch erheblich belastet wurde. Insgesamt erscheint die im angefochtenen Entscheid vorgenommene Strafreduktion um 9 Monate etwas zu hoch gegriffen. Wegen der Verzögerung ist aber eine merkliche Strafreduktion von 6 Monaten angebracht.

- 172 - 10. Auszufällende Strafe 10.1. Die Täterkomponente sowie die tat- und täterunabhängigen Faktoren füh- ren zu einer Reduktion der vorne als dem Tatverschulden angemessen erachte- ten Strafe von 39 Monaten um 3 Monate. Angesichts dieser Strafhöhe und des Gesamtverschuldens fällt eine Geldstrafe – selbst für einzelne der begangenen Delikte – ausser Betracht. Der Beschuldigte ist mithin im Sinne einer Gesamt- strafe mit

einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten zu bestrafen. Daran anzurechnen sind 21 Tage, welche durch Untersuchungshaft erstanden sind (Urk. 81 S. 151). 10.2. Da eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist und eine obligatorische Verbindungsstrafe weg fällt, fehlt es an einer im Verhältnis zu den Vorstrafen des Beschuldigten vom 10. August 2010 und 23. März 2013 gleichartigen Strafe. Die vorliegende Strafe stellt somit keine Zusatzstrafe dar. 10.3. Die eingangs erwähnte Revision des Sanktionenrechts wirkt sich bei dieser Strafhöhe ebenfalls nicht aus. XI. Vollzug 1. Gesetzliche Vorgaben

#### **E. 11**

Januar 2018). Das System versagt spätestens dann, wenn eine grössere Zahl der Anleger versucht, ihre durch Ausschüttungen dezimierten Einlagen zurückzuerhalten. Im Ponzi-Schema wird im Gegensatz zum Schneeballsystem die Quelle der Gewinnausschüttungen, welche in den Einzahlungen der Neukunden besteht, verschleiert. Insofern ist es schwerer zu erkennen ([https://de.wikipedia.org/wiki/Schneeballsystem#cite\\_note-1](https://de.wikipedia.org/wiki/Schneeballsystem#cite_note-1), zuletzt besucht am 21. November 2017).

#### **E. 12**

Juli 2010 bis 29. Oktober 2010 erfolgte Zahlungen zu verschiedenen Zwecken, vor allem Geschäftsaufwände, und eine Anlage von EUR 250'000.00 bei BB.\_\_\_\_\_ Ltd. ausgegeben (Anhang 4 Ziff. II.3.-5. und 3 Ziff. II.2. zur Anklage; Urk. 340027). Bis Ende Oktober 2010 reduzierten sich die Kundengelder auf rund CHF 12'000.00 (Anklageziffer 47). 3.4. Die Weisungen C.\_\_\_\_\_s für praktisch alle diese Zahlungen erfolgten teils persönlich, teils durch seine Mitarbeiterin und in der Regel in Form von Emailmitteilungen oder telefonisch, ohne dass etwa eine Abrechnung beigelegt worden wäre (z.B. Urk. 860004; Urk. 400010; Urk. 400023; Urk. 400028; Urk. 400032;

- 37 - Urk. 400034; Urk. 400039; Urk. 400043; Urk. 400050; Urk. 400055; Urk. 400060; Urk. 400064; Urk. 400073; Urk. 400082, Urk. 400111; Urk. 400116; Urk. 400118; Urk. 400151; Urk. 400254, etc.). 3.5. Durch all diese Vorgänge befanden sich bereits per 27. November bzw. 4. Dezember 2009 von den auf die Treuhandkonten einbezahlten Kundengeldern lediglich noch rund CHF 700'000.00 im Einflussbereich des Beschuldigten. Auf das Konto bei der Handelsplattform AS.\_\_\_\_\_, auf welches wie erwähnt bis Ende November 2009 in drei Tranchen insgesamt CHF 4'314'284.50 geflossen waren, hatte der Beschuldigte im Gegensatz zu allen anderen Konten weder Zugriff noch direkten Einblick (Urk. 111015; Urk. 111026; Urk. 113030; Urk. 114009). 3.6. Ob die vom Beschuldigten als Finanzintermediär und Treuhänder vorgenommenen Handlungen strafrechtlich relevant sind, hängt unter anderem von der Festlegung des Zeitpunkts der Vollendung und Beendigung der von C.\_\_\_\_\_ begangenen Haupttat ab. 4. Beendigung des Betrugsdelikts C.\_\_\_\_\_s 4.1. Wie vorne dargelegt (vgl. III.2.2.), ist die Vollendung eines im Rahmen eines Ponzi-Systems erfolgten Betrugs, welches auf Einzahlungen einer Vielzahl von Anlegern gründet, auf den Zeitpunkt des Eintritts des Vermögensschadens der Investoren festzulegen. Die letzte Zahlung eines Kunden C.\_\_\_\_\_s auf eines der vom Beschuldigten geführten Konten und damit in das Betrugssystem erfolgte mit Valuta vom 24. November 2009 (Anhang 1 zur Anklage, S. 8). In diesem Zeitpunkt war somit beim letzten Investor der Schaden eingetreten. Folglich war gestützt auf die Bemerkungen in Ziff. III.2.2 vorne der Betrug C.\_\_\_\_\_s mit Vornahme dieser letzten Vermögensdisposition eines Kunden am 24. November 2009 vollendet. 4.2. Die letzte Überweisung an die Handelsplattform

AS.\_\_\_\_ SA (AS.\_\_\_\_) wurde mit Valuta vom 27. November 2009 ausgeführt. Sogenannte Rendite- und Kapitalrückzahlungen an die Kunden erfolgten bis zum 3. Mai 2010 (Anhang 2 zur Anklage, S. 9). Über diesen Zeitpunkt hinaus wurden weitere Ausgaben und Be-

- 38 - züge für Privatbelange des Paares C.\_\_\_\_/L.\_\_\_\_, wie auch andere Zahlungen und Bezüge, z.B. im Interesse der F.\_\_\_\_ AG vorgenommen. Die Zahlungsflüsse innerhalb und aus dem System hinaus dauerten folglich unter ständiger Reduzierung des Kundenkapitals über die letzte Investoreneinzahlung sowie die letzten Rendite- und Kapitalrückzahlungen hinaus fort. 4.3. Die vermeintlichen Renditezahlungen, wie auch die Kapitalrückzahlungen an die von C.\_\_\_\_ angeworbenen Investoren begünstigten den Fortbestand dieses Ponzi-Systems. Der Irrtum der von solchen Zahlungen profitierenden Anleger, ihr Vermögen werde – wie ihnen zugesichert – verwaltet und angelegt, wurde dadurch weiter unterhalten. Das mit dem fortdauernden Vortäuschen der vertraglich geschuldeten Vermögensanlage offensichtlich verfolgte Ziel bestand darin, sich möglichst lange an den Investorengeldern zu bedienen und gleichzeitig die Möglichkeit zu wahren, weitere Anleger zu gewinnen. Solange solche täuschenden Machenschaften im Gang waren, war der Betrug nicht abgeschlossen (vgl. vorne III.2.2.). Die Vorinstanz hat demnach den Betrug zu Recht (erst) als am 3. Mai 2010 beendet angesehen, als eine letzte Auszahlung an einen Kunden, nämlich BC.\_\_\_\_ vorgenommen wurde (vgl. Anhang 2 Ziff. 6 zur Anklage). 4.4. In der gegebenen Konstellation wäre es aus einem weiteren Grund nicht opportun, zur Bestimmung des Zeitpunkts der Beendigung des Betruges auf den Zufluss der letzten Kundeneinzahlung auf die Treuhandkonten abzustellen: Das hier zur Beurteilung stehende System war nämlich so beschaffen, dass zwischen dem Haupttäter C.\_\_\_\_ und dessen direkter Zugriffsmöglichkeit auf die eingehenden Kundengelder der Beschuldigte stand. C.\_\_\_\_ war somit auf die Kooperation des für die Konten einzig zeichnungsberechtigten Beschuldigten angewiesen (Urk. 111007), solange sich die Kundengelder oder Teile davon auf einem der von diesem geführten Konten befanden. Obwohl der Beschuldigte sich als weisungsgebundener "Paymaster" sah, bestand somit die theoretische Möglichkeit, dass er mit den Geldern nicht im Sinne von C.\_\_\_\_ verfahren würde, und zwar erst recht, weil der Beschuldigte von diesem gar nicht in seine wahren Absichten eingeweiht worden war. Unter diesen Umständen kann nicht die Rede davon sein, dass sich die Investorengelder mit der Einzahlung auf die Treuhandkonten im

- 39 - Machtbereich des Betrügers C.\_\_\_\_ befanden und dessen Bereicherung somit bereits eingetreten war. Angesichts der Beschaffenheit dieses konkreten Betrugsystems bietet der Eingang einer Investorenzahlung kein brauchbares Kriterium zur Festlegung der Beendigung des Delikts. 4.5. Im Ergebnis ist zur Bestimmung der Beendigung des Betrugs entgegen der Auffassung der Verteidigung auf den Zeitpunkt der letzten Auszahlung an einen Investor abzustellen. 5. Bestrittener objektiver Sachverhalt

## **E. 16**

September 2009 ("wir haben dir gerade vom ersten kunden das kapital angeiwesen. 800.000,00 Euro.", "so rechnen wir jetzt jeden kunden ab.", "als zweites kommen 300.000,00 gbp." Urk. 960109 f.) klar war und ist, dass es sich bei diesen Geldern ebenfalls um Kapital von Kunden handelte (Urk. 81 S. 16 und S. 45).

## **E. 20**

Fällen – entgegennehmen zu wollen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-1645/2007 vom 17. Januar 2008, E.2.4.2). Aus der Sicht des Beschuldigten waren Vorbereitungen für eine derart dimensionierte Entgegennahme bzw. Verwaltung bereits entgegengenommener Publikumsfelder in der Schweiz im Gange: Einerseits behauptete C.\_\_\_\_, im Begriff zu sein, seine Londoner Geschäftstätigkeit, die im Trading mit Geldern von 1000 Kunden bestand, in die Schweiz zu verlegen (Urk. 112041), womit sicher von Gewerbsmässigkeit im dargestellten Sinn auszugehen war. Andererseits sprach vor dem Hintergrund, dass er im Ausland bereits Gelder einer so grossen Anzahl von Kunden verwaltete, alles für seine Absicht, neu auch in der Schweiz über 20 solcher Einlagen entgegenzunehmen. Entgegen der Vorinstanz (Urk. 81 S. 39 N 3.17) und mit der Anklagebehörde (Urk. 135 S. 5 f.) ist daher zu folgern, dass dem Beschuldigten die Problematik der Entgegennahme einer nicht von vornherein definierten Anzahl Kundengelder und die Wichtigkeit, exakt zu wissen, wie sich die auf seinen Konten eingehenden Gelder zusammensetzen, bewusst war.

#### **E. 24**

Monaten bedingt aufzuschieben, und im übrigen Umfang (12 Monate) zu vollziehen. Die Probezeit für den bedingten Teil der Strafe ist angesichts der Vorstrafen und der damit bestehenden restlichen Bedenken auf 4 Jahre anzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB).

- 175 - XII. Berufsverbot 1. Vorbemerkungen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.